Das
Postcheckgeschäft

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der Würde eines Doctor juris utriusque
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Hermann Schmid
von
Vechigen

E. FLÜCK & CIE., BERN
1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

V O R W O R T

Der schweizerische Postcheckverkehr hat in den zwei Dezennien seines Bestehens einen ungeahnten Umfang angenommen. Die Zahl der pro Jahr erhaltenen Aufträge hat sich ungefähr vervierzigfacht. Ein Beweis dafür, dass die Einrichtung einem Bedürfnis entsprach. Angesichts dieses Siegeszuges mag es müssig erscheinen, darüber theoretische Betrachtungen anzustellen.

Und doch bringt jeder Tag eine Buntheit von Fragen, die nach bestimmten Grundsätzen in widerspruchsloser, sachlicher Weise gelöst werden wollen.

Mit welchem Vorgang ist eine Aktiengesellschaft rechtsgültig entstanden? Eine theoretische Frage! Wenn aber zu entscheiden ist, ob einer nicht eingetragenen Aktiengesellschaft eine Postcheckrechnung eröffnet werden kann, dann nimmt sie praktische Gestalt an.

Wir dürfen sagen, Theorie und Praxis sollen Hand in Hand gehen. Je theoretischer um so praktischer und umgekehrt.

Der Postcheckdienst hat auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs eine tiefgreifende Umwälzung gebracht. Das konnte nicht ohne Einfluss auf das Privatrecht, insbesondere das Recht der Schuldverhältnisse geschehen. Der Verfasser war bestrebt, hier die Zusammenhänge aufzudecken.

An dieser Stelle sei ihm gestattet, seinen verehrten Lehrern den tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Bern, Ostern 1929.

Der Verfasser.

Meiner Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 3

Allgemeiner Teil.

I. Die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des Postcheck- und Girodienstes 7
II. Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Postcheckrechnungsinhaber und Postverwaltung 17
III. Die Haftpflicht 19
A. Allgemeines 19
B. Die Posthaftpflicht im engern Sinne, speziell beim Postcheckgeschäft 25
1. Haftung für ordnungsgemäss einbezahlte Beträge . 25
2. Haftung für ordnungsgemäss angewiesene Beträge . 25
3. Haftung für ordnungsgemäss überwiesene Beträge . 26
4. Haftung für das Guthaben, das die in Ordnung befundene Rechnung ausweist 26
5. Haftung für die Verminderung des Guthabens . . . 28
6. Haftung bei missbräuchlicher Verwendung von Postchecks 28
7. Haftung für verspätete Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen 29
8. Haftung bei telegraphischen Einzahlungen, Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen 31
IV. Die Rechtsquellen 32
A. Die Postordnung 32
B. Die Betriebsvorschriften 35
C. Die Staatsverträge 35
D. Das Privatrecht 36
V. Der Rechtsschutz des Postbenützers 39
A. Allgemeines 39
B. Die einzelnen Rechtsmittel im geltenden Recht . . . 42
1. Die gerichtliche Klage 42
2. Die Beschwerde 43
C. Der Rechtszustand nach dem 1. März 1929 44

Spezieller Teil.

I. Eröffnung der Postcheckrechnung 45
1. Beitrittsbewilligung 45
aa) Mangelnde Handlungsfähigkeit 46
bb) Fruchtlose Pfändung 46
cc) Konkurs 47
dd) Andere Abweisungsgründe 48
2. Die Zeichnungsberechtigung 49
II. Der Postcheck 49
1. Der Postcheck als Wertpapier 50
2. Der Postcheck als Bundesakte 54
a) Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zu Art. 61 BStrR. 55

b) Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zum allgemeinen Teil des BStrR. 56
c) Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zu den kantonalen Strafgesetzen 59
III. Das Guthaben und die Stammeinlage 59
IV. Mitteilung über den Stand des Guthabens 63
V. Die Verzinsung der Rechnungsguthaben 67
VI. Aufhebung der Checkrechnung 68
1. Kündigung 68
2. Pfändung des Rechnungsguthabens 70
3. Arrestierung von Rechnungsguthaben 72
4. Konkurs des Rechnungsinhabers 75
5. Tod des Rechnungsinhabers 76
VII. Die Taxen und Gebühren im Postcheckdienst 79
VIII. Einzahlungen 80
IX. Barzahlungen 86
X. Zahlungsanweisungen 88
XI. Ueberweisungen (Giro) 92
XII. Zahlungen nach dem Ausland 92
A. Allgemeines 92
B. Die einzelnen Zahlungsverfahren 95
1. Der unmittelbare Postüberweisungsdienst 95
2. Zahlungen mittels Postanweisung 96
a) Nach den Vertragsländern des allgemeinen Postanweisungsabkommens vom 28. August 1924 . . 96
b) Nach den sog. Listenländern 98
3. Zahlungen durch Vermittlung von Banken 99
a) Nach Grossbritannien und Irland 99
b) Nach Argentinien und Brasilien 99
c) Nach Italien 100
Anhang I. Einschlägige Bestimmungen der Postordnung. 101
Anhang II. Verzeichnis der im Postcheck- und Giroverkehr geltenden Taxen, Gebühren und Preise. 129
Literaturverzeichnis 133

ALLGEMEINER TEIL

I. Die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des Postcheck-[1] und Girodienstes.

Die Frage[2]) lässt sich aufwerfen und ist aufgeworfen worden, ob die Einführung des Postcheck- und Girodienstes durch die Post verfassungsmässig sei[3]).

Ausser durch revolutionäre Umwälzung und durch formelle Aenderung gemäss dem im Staatsgrundgesetz selbst vorgeschriebenen Wege der Revision[4]) kann sich die Verfassung durch Auslegung[5]) weiterbilden. Der Bundesgesetzgeber, zu ihrer nähern Ausführung berufen, muss, indem er sich an diese Aufgabe heranmacht, den Buchstaben in die Tat umsetzt, sich über die Bedeutung der Worte und den Sinn, der sich aus ihrem Zusammenhang ergibt, klar werden. Aber nicht nur ändert sich die « Bedeutung » der Worte, sondern es kommen und gehen die Menschen, die diese von Amtes wegen zu « deuten » haben, sei es als Gesetzgeber, Verwaltungsorgane oder Richter, und sie unterliegen den jeweilen herrschenden politischen Anschauungen. Mit diesen und den wechselnden Bedürfnissen wandelt sich bei gleichbleibendem Wortlaut der Inhalt einer Verfassungsnorm.

---

[1]) Das Wort ist englischen Ursprungs und wird englisch geschrieben check oder cheque; die phonetische Wiedergabe der englischen Aussprache ist tschegg. Die Franzosen schreiben chèque und sind durch ihre Sprachregeln gezwungen, das Wort anders auszusprechen. Die spezifisch deutsche Schreibweise « Scheck », d. h. die phonetische Wiedergabe der französischen Aussprache des englischen Wortes, soll auf einer Anregung des allgemeinen deutschen Sprachvereins beruhen. Vgl. Trimborn S. 4. Allerdings eine bedauerliche Sprachenverwirrung, der die gebräuchliche schweizerische Schreibweise wenigstens um einen Schritt nicht gefolgt ist. Vgl. von Tuhr, JZ. 1925/25/333.

[2]) Sie ist von einer gewissen Aktualität im Hinblick auf Art. 24[ter] PVG. und die geplante Einführung der Postsparkasse.

[3]) Vgl. Burckhardt, Kommentar zu Art. 36 BV.: Die Post wird dadurch (Einführung des Postcheck- und Girodienstes) zur Bank, und wenn der Bund die Kompetenz dazu hat, so hat er sie auf Gund von Art. 39 und nicht von Art. 36. Noch weniger kann der Bund aus Art. 36 die Kompetenz ableiten, das Sparkassengeschäft zu betreiben.

[4]) Vgl. Giacometti, Auslegung, S. 1.

[5]) Vgl. Giacometti, Auslegung, S. 5 f.: « Die Fortbildung der Verfassung auf dem Wege der Auslegung wird daher besonders im Bundesstaat eine wichtige Rolle spielen. Denn hier treten zu den Normen der Verfassung über die Abgrenzung der staatlichen Zuständigkeiten gegenüber dem Bürger und der Zuständigkeit der einzelnen Staatsorgane noch diejenigen über die sachliche Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten hinzu. »

Die Verfassung zeichnet sich von andern Rechtsquellen dadurch aus, dass sie gleichsam die Urquelle darstellt, aus der alle andern Rechtsquellen abgeleitet werden. Aber für ihre Auslegung können keine andern Regeln gelten, als die der richtigen Auslegung überhaupt, d. h. sachliche Abwägung der Interessen unter dem Gesichtspunkt des Gerechten [6]).

Im Falle der Uebernahme eines Geschäftszweiges durch die Post, die nur auf Kosten der Freiheit des Privaten geschehen kann, ist das Verhältnis festzusetzen zwischen dem volkswirtschaftlichen Nutzen und den Nachteilen, die dem freien Gewerbe aus der Verstaatlichung erwachsen. Dabei ist zu bedenken, dass der Staatsbetrieb manchmal von selbst zum Monopol führt; denn der Staat ist im Vergleich zum Privaten ein übermächtiger Konkurrent. Defizite sind durch Einnahmen auf anderem Gebiet gedeckt und führen nicht zum Zusammenbruch; er ist zudem von Steuern und Gebühren befreit. Anderseits ist zu sagen, dass der Staat sich nicht ausschliesslich von Erwägungen wirtschaftlicher Natur leiten lassen kann. Er muss oft Betriebe aufrechterhalten, die ein Privater wegen Unwirtschaftlichkeit einstellen würde. Er hat sodann auch nicht die Bewegungsfreiheit des Privatbetriebes bezüglich Anstellung, Entlöhnung und Entlassung seines Personals. Die Persönlichkeit der Einzelwirtschaft ist meist kurzlebig, vorübergehend; der Staat dagegen ist dauernd, theoretisch für die Ewigkeit bestimmt. Der Zweck der Privatwirtschaft ist Gelderwerb, Bereicherung. Der Zweck des Staates dagegen geht nie auf Bereicherung, auch bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht [7]). Der Gelderwerb ist beim Staat stets nur Mittel zum Zweck. Was er wirtschaftlich produziert, sind immer ideelle Güter im Dienste der Allgemeinheit. Macht er Gewinne, so hat dies daher einen ganz andern Sinn als bei der Privatwirtschaft.

Giacometti weist auf 3 Methoden der Interpretation von Bundeskompetenznormen durch den Bundesgesetzgeber hin:

1. Die sog. teleologische Auslegung, d. h. das Verfahren des Schlusses vom Zweck auf die Mittel. Dabei kann der Zweck feststehen. Die Auslegung besteht dann in der Beurteilung der Tauglichkeit gewisser Mittel für die Erreichung

---

[6]) Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 246.

[7]) Womit nicht gesagt sein soll, der Staat solle im Rahmen seines Zweckes nicht auch «wirtschaftlich», oder wie der Gedanke auch formuliert wird, «nach kaufmännischen Grundsätzen» arbeiten.

des feststehenden Zweckes. Oder es kann schon der Zweck einer Kompetenznorm Gegenstand der Auslegung sein, enger oder weiter gefasst, oder einer Kompetenznorm stillschweigend beigelegt werden. Letzteres ist teleologisch-extensive Auslegung [8]).

2. Die Inversionsmethode, wobei der Bundesgesetzgeber ausgeht vom Begriff des Bundes als eines Zwecksubjektes und aus diesem Begriff entweder bestimmte Bundeskompetenzen ableitet [9]) oder aber ausdrücklichen Kompetenznormen der Bundesverfassung eine extensive Bedeutung beilegt, eben unter Hinweis auf die Aufgaben des Bundes als eines Zwecksubjektes.

3. Die historische Methode, wobei der Bundesgesetzgeber den Willen des historischen Verfassungsgebers zu eruieren sucht [10]).

Er frägt dann, wie weit die geschilderte Fortbildung der Verfassung durch die erwähnten Interpretationsmethoden im Rahmen der Verfassung, wie weit sie contra constitutionem erfolgt sei und kommt zum Schlusse, die Vorschriften der BV. seien restriktiv-teleologisch auszulegen, und zwar, da unter den Wortlaut zugleich verschiedene Zwecke subsumiert werden können, gemäss dem Zwecke, der der jeweilen herrschenden politischen Anschauung am besten entspricht [11]).

Von ausdrücklichen Kompetenznormen, fährt Giacometti fort, dürfen nur solche stillschweigende Kompetenzen abgeleitet werden, die sich zur Ausübung der verliehenen Zuständigkeit als notwendig erweisen. Ein Werturteil des Auslegers wird dabei, eben als Ausfluss seiner politischen Anschauung, immer mitspielen.

Nichts hindert nun, dass für die Untersuchung unserer Frage wir uns an das planmässige Vorgehen der genannten Auslegungsmethoden halten. Im übrigen muss dabei bleiben, dass für die Richtigkeit einer Auslegungsweise einzig die oben angedeuteten Gesichtspunkte massgebend sein können.

---

[8]) Vgl. die Beispiele bei Giacometti, Auslegung S. 7 ff.

[9]) Vgl. Giacometti, Auslegung S. 13.

[10]) Vgl. Giacometti, Auslegung S. 17 und 29, ferner Burckhardt, Lücken des Gesetzes, S. 64.

[11]) Es sind auseinanderzuhalten die Fragen: 1. Welches ist der Zweck einer Kompetenznorm? 2. Wie verhält sich dieser zum Zwecke anderer Kompetenznormen bezw. Verfassungsnormen überhaupt, und zu einem allfälligen Nebenzweck der gleichen Kompetenznorm? 3. Welche Mittel würden zur Erreichung des Zweckes führen? 4. Welche Mittel von den anerkannt tauglichen dürfen angewandt werden?

a) Die teleologische Auslegung des Art. 36 BV.[12]).

Der Bund beansprucht kraft seiner Souveränität eine ganze Reihe von Verwaltungszweigen für sich und schliesst infolgedessen die Kantone davon aus. Dabei kann es sich um Gründe handeln, die für die Unabhängigkeit des Bundes von Bedeutung sind, wie bei der äussern Verwaltung (BV. 8 und 9) und bei der Militärverwaltung (BV. 19—22); dann um solche finanzieller Natur, wie bei den Zöllen (BV. 28), beim Pulverregal (BV. 41) usw. Endlich gibt es Verwaltungszweige, für die sich eine Zentralisation aus vorwiegend technischen Gründen aufdrängt, wie beim Postwesen[13]) (BV. 36), beim Münzwesen (BV. 38), beim Banknotenmonopol (BV. 39), beim Zivilstandswesen (BV. 53) usw.[14]).

Nun sind aber die Gründe der Selbstbeanspruchung nicht immer rein und ausschliesslich der einen oder andern Art. Es verhält sich vielmehr so, dass das eine oder andere Moment etwa für die Zentralisation ausschlaggebend ist (welches, ist eine Frage für sich), dass aber auch andere Gründe dafür sprechen.

Dies trifft z. B. für das Postwesen[15]) zu. Der vorherrschende Zweck ist die Erleichterung des Verkehrs, die Hebung der Industrie und damit die Förderung der Volkswohlfahrt. Dass aber auch der Ertragszweck besteht, ergibt sich aus Art. 36 II BV.; denn nur wenn ein Ertrag gemacht werden soll, braucht bestimmt zu werden, was damit zu geschehen hat. Nun ist es möglich, dass, wenn dermassen zwei Zwecke nebeneinander bestehen, die Erfüllung des einen der des andern zuwiderläuft. So konnten während des Krieges die Taxen

[12]) Er lautet: Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

[13]) Ueber die Mißstände im Postwesen vor 1848, vgl. Blumer, Bd. I, S. 536.

[14]) Vgl. Furrer a. a. O.

[15]) Vgl. Blumer S. 557: « Wenn dies früher auch nicht in diesem Umfange geahnt wurde (gemeint ist eine Reduktion der Reineinnahmen, wie sie sich aus einer Zusammenstellung über den Ertrag der Postverwaltung in den Jahren 1849—1875 ergibt), so ist doch nicht zu übersehen, dass von Anfang an, seit Uebernahme des Postwesens durch den Bund, der Sinn und Geist, von dem die ganze Gesetzgebung ausging, offenbar weit weniger der Förderung fiskalischer Interessen als auf Erleichterung des Verkehrs, auf Hebung der Industrie und der Volkswohlfahrt gerichtet war. »

nicht ins Masslose erhöht werden, um einen Ertrag zu erzielen, weil dies im Widerspruch zum vorherrschenden Zweck gestanden hätte.

Wie aber der fiskalische Zweck nur ein relativer ist, so kann auch der erstgenannte Zweck nicht unbekümmert um allgemeine Erwägungen der Volkswohlfahrt, aus der die Erleichterung des Verkehrs und die Hebung der Industrie nur Ausschnitte sind, verfolgt werden. Wie weit dabei gegangen werden darf, lässt sich nur unter weiser Abwägung aller sich widerstrebenden Interessen feststellen, denn *der staatliche Endzweck* und die *Einheit der staatlichen Aufgabe* ist die *Verwirklichung* der *Gerechtigkeit*.

Man wird mit der Zweckfrage, d. h. mittels teleologischer Interpretation kaum einen Schluss ziehen können darauf, welche Tätigkeiten das Postwesen i. S. der Verfassungsbestimmung in sich schliesst. Auch wenn gesagt wird, teleologisch-restriktiv seien die Verfassungsnormen auszulegen, so ist doch nichts darüber ausgemacht, wo die Grenzen zwischen extensiver und restriktiver Auslegung und dem was zwischen drin ist, liegen.

Da hier gerade diejenige Frage umstritten ist, aus der der Schluss auf die Verfassungsmässigkeit gezogen werden sollte, ja die Einstellung zu ihr dem Programm der politischen Parteien den Stempel aufdrückt und die Verfassung doch den Frieden unter diesen gewährleisten soll, kann sie nicht durch Interpretation ausschlaggebend sein dafür, was zum « Postwesen » gehört, jedenfalls nicht auf dem Wege eines logischen Schlusses.

Aber schon hier ist man zur Frage geneigt: hat nicht der Verfassungsgeber, gerade in Erkenntnis, dass der Umfang dieser Tätigkeit nicht ewig gleich bleiben kann, mit Absicht es unterlassen, ihn zu umschreiben und die Entscheidung dem Laufe der Zeiten mit den wechselnden Anschauungen und Bedürfnissen — tempora ...! — überlassen wollen !

b) Die Inversionsmethode.

Es ist auch versucht worden, eine Bundeskompetenz abzuleiten aus dem Begriff des Bundes als eines Zwecksubjektes[16]),

[16]) Vgl. Laband S. 232 f.: « Der Staat hat die Pflege der Wohlfahrt des Volkes zur wesentlichen Aufgabe; wenn es demnach zur Erreichung dieser Aufgabe geboten erscheint, Anstalten für den Verkehr zu errichten, so handelt der Staat durch Erfüllung dieses Gebotes innerhalb seiner begriffsmässigen Zwecke. »

etwa gemäss Art. 2 BV.[17]). Es ist jedoch einzuwenden, dass, wie Burckhardt[18]) dartut, speziell der genannte Artikel weder eine Kompetenznorm noch überhaupt einen positiven Rechtssatz darstellt, sondern bloss ein politisches Programm der Aufgaben des Bundes gibt. Im übrigen melden sich die gleichen Bedenken wie bei der teleologischen Auslegung.

In der Tat, solange nicht einmütig feststeht, was die Wohlfahrt des Volkes ausmacht, solange vielmehr die einen sie in der Begründung, die andern gerade in der Ablehnung einer Bundeskompetenz erblicken, solange kann diese nicht als Auslegungsmittel für die zum Schutze der Gesamtheit bestehende Verfassung dienen. Beide Parteien können mit gleich gutem Recht eine Norm als verfassungsmässigen Schutz für sich anrufen.

c) Die historische Methode.

Käme jemand in den Fall, den Art. 36 BV. ohne jede Kenntnis der frühern Zustände, bezw. seiner Entstehungsgeschichte interpretieren zu sollen, so müsste er im Zweifel sein darüber:

1. ob der Verfassungsgeber eine bestimmte Tätigkeit verfassungsmässig in den Aufgabenkreis des Staates habe einbeziehen wollen, etwa in Beschränkung jener Freiheitssphäre des Bürgers, die man mit Handels- und Gewerbefreiheit zu bezeichnen pflegt, oder

2. ob das Gewicht auf die Worte « im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft » zu legen ist, weil etwa früher nur ein Teil davon in Betracht kam, oder endlich

3. ob der Verfassungsgeber das Verhältnis der Kantone zum Bundesstaat bezüglich der Kompetenz habe regeln wollen.

Hinter den drei angedeuteten Möglichkeiten steckt das Problem des richtigen Werturteils über die einzelnen Bestandteile einer Norm in ihrem gegenseitigen Verhältnis und im Verhältnis zum Nichtgesagten. Denkbar wäre, dass alle genannten Eventualitäten, da sie sich nicht gegenseitig ausschliessen, — in welchem Falle entschieden werden müsste, welche die andern ausschliessen — wirklich mit der fraglichen Verfassungsnorm gleichzeitig geregelt werden sollten. Jede neue

---

[17]) Die Praxis hat den Artikel manchmal angerufen, wenn sie nichts anderes fand.

[18]) Vgl. Kommentar S. 47.

Verfassung und jede Verfassungsänderung hat bereits einen gewissen Zustand der Ordnung vor sich. Man kann also sagen, ohne die Kenntnis des historischen Zusammenhanges kann eine Verfassungsnorm überhaupt nicht ausgelegt werden, und umgekehrt, die Berücksichtigung geschichtlicher Tatsachen und ihrer Zusammenhänge ist ein geeignetes Mittel für die Interpretation einer Verfassungsbestimmung, vorausgesetzt allerdings, dass auch sie, für sich und in ihrem gegenseitigen Verhältnis, wiederum richtig bewertet werden. Man kommt also auch hier um ein Werturteil nicht herum.

Zu 1. Ausgehend von der Bezeichnung « Post- und Telegraphenwesen », muss man entweder annehmen, der Verfassungsgeber habe damit die bei Redaktion der Verfassung von der Post tatsächlich (wenn auch zufällig) besorgten Dienstzweige verstanden wissen wollen, oder etwas anderes ; das ist eine ausschliessende Alternative. Im ersten Fall muss die Tätigkeit der Post verfassungsmässig unabänderlich die gleiche bleiben. Denn der Umfang dieser Tätigkeit steht eindeutig fest. Der rechtspolitische Zweck der Verfassungsnorm bestünde also hier in der verfassungsmässigen Sanktion eines bereits bestehenden Zustandes. Im andern Fall muss man sich schlüssig werden, wie die Worte « Post- und Telegraphenwesen » auszulegen sind.

Die erste Alternative will nicht einleuchten ; besonders nicht in Anbetracht der geschichtlichen Tatsache, dass der Verfassungsgeber selber auf eine bestimmte Entwicklung des «Postwesens » zurückblicken musste. Es konnte nicht sein Wille sein, in Zukunft jede weitere auszuschliessen [19]). Verfolgte er dagegen den rechtspolitischen Zweck, den Umfang einer Staatstätigkeit im Verhältnis zur Freiheitssphäre des Bürgers abzugrenzen, dann musste er eine wesentliche Aufgabe in der genauen Umschreibung dieser Tätigkeit erblicken. Dies konnte nicht mittels Worten geschehen, die selber die Frage enthalten. Das « Post- und Telegraphenwesen » kann nicht zugleich Begriff sein, aus dem zu abstrahieren ist, welche Tätigkeiten dazu gehören, und das Merkmal für diesen Begriff abgeben. Und welches andere Merkmal sollte sonst den Begriff ausmachen ?

[19]) Vgl. Burckhardt Kommentar S. 326 : « Als die Tagsatzung das Postwesen dem Bunde übertrug, hatte sie wahrscheinlich diejenigen Einrichtungen vor Augen, die damals in den Kantonen bestanden ; sie wollte aber sicher der auf neuen und fruchtbaren Boden verpflanzten Einrichtung ihr natürliches Wachstum nicht unterbinden. »

Zu 2. Wenn im Wortlaut einer Verfassungsbestimmung gesagt wird « im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft », so sind diese Worte eindeutig. Aber gerade in diesem Beispiel zeigt sich, dass je nach den geschichtlichen Zusammenhängen die gleichen eindeutigen Worte anders bewertet werden müssen. Sie sind in Art. 33 BV./48 wesentlich ; in Art. 36 BV./74 besagen sie eher eine Selbstverständlichkeit.

Zu 3. Anscheinend eindeutig ist die Bestimmung, die umschriebene Materie « soll Bundessache sein », indem, wenn sie Bundessache ist, sie nicht auch jemandes andern Sache sein kann. Und doch muss mittels Auslegung ergründet werden, was es heisst, wenn gesagt wird, etwas solle « Bundessache » sein ; ob damit nur die Gesetzgebungskompetenz oder auch das Selbstausübungsrecht verstanden sein soll ? [20]) Bezüglich jener kann wiederum mehr die Entscheidung der Frage « wer von Zweien » (Bund oder Kanton), oder die, ob eine Materie überhaupt gesetzlich zu regeln sei oder nicht, gemeint sein.

Welches sind nun die historischen Tatsachen, die als Hilfsmittel für die Auslegung des Art. 36 BV. in Betracht kommen ?

Sie möglichst vollzählig festzuhalten, wäre Aufgabe der Geschichtsforschung. Wir müssen uns darauf beschränken, kurz die Wendepunkte zu skizzieren.

Das Postwesen war in der alten Eidgenossenschaft bald als Regal vom Staat verpachtet, bald ein Vorrecht einzelner Geschlechter, bald ein durch den Handelsstand betriebenes Privatgewerbe.

Unter der Helvetik wird es zum Staatsregal und in Regie betrieben, mit Ausnahme der Postpacht der Familie Fischer (Gesetz vom 18. Wintermonat 1798).

Am 11. Heumonat 1803 beschliesst die Tagsatzung, das Postregal könne grundsätzlich gemäss der Mediationsakte nicht anders als durch die Kantone ausgeübt werden. Mit Beschluss vom 2. August wird dieser Grundsatz ausgeführt, die helvetische Postverwaltung aufgelöst und das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone erklärt [21]).

So bleibt es unter dem Vertrag von 1815 [22]).

---

[20]) Vgl. Burckhardt, Kommentar, S. 324 : « Indem die BV. das Post- und Telegraphenwesen als Bundessache erklärt, spricht sie zugleich einen Rechtssatz über das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen und des Bundes zu den einzelnen aus. »

[21]) Vgl. Oechsli, Schweizergeschichte, S. 325.

[22]) Mit welchen Folgen zeigt das von Oechsli S. 337 erwähnte Beispiel, wonach damals ein Brief von Genf nach Konstantinopel weniger gekostet hat als nach der Ostschweiz.

Der Entwurf von 1832 nimmt den Gedanken der Vereinheitlichung wieder auf [23]).

In Art. 33 BV./48 wird unter anderem bestimmt: « Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen. »

Der Bundesgesetzgeber hat aus dem genannten Verfassungsartikel die Befugnis abgeleitet, auch das Telegraphenwesen, d. h. das Recht der Nachrichtenübermittlung auf elektrischem Wege durch Zeichen, zur Bundessache zu stempeln. 1862 wird der Geldanweisungsdienst eingeführt, 1870 die Postkarte. Mit dem Inkrafttreten des Art. 36 BV./74 fallen die durch die BV. von 1848 vorgesehenen Entschädigungen des Bundes an die Kantone für die Abtretung des Postregals dahin. Aus Art. 36 BV./74 wird wiederum die Kompetenz zur Regelung des Telephons, d. h. der Uebermittlung von Gedanken durch Laute mit Hilfe der Elektrizität abgeleitet. Auf Grund des genannten Artikels werden neue Dienstzweige eingeführt, 1875 die Beförderung von gerichtlichen Akten und die Einzugsmandate, 1891 die Beförderung von Betreibungsurkunden.

Aus den angeführten geschichtlichen Tatsachen geht hervor, dass, was vor 1848 « kantonale Sache » war, gemäss Art. 33 BV./48 vom Bunde übernommen wurde, nämlich die Gesetzgebungskompetenz, die Befugnis zur Selbstausübung und das Regal [24]). Hätten die Kantone das Recht gehabt, neue Dienstzweige einzuführen oder das Regal auszudehnen? Zur Beantwortung dieser Frage müsste man die damaligen kantonalen Verfassungen untersuchen. Man würde vielleicht für die einen die Frage verneinen, für andere sie bejahen müssen. Welche Bedeutung hätte das für die Auslegung der BV.? Gilt hier auch der Satz: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet? Wie wäre zu entscheiden bei der angedeuteten Verschiedenheit der kantonalen Verfassungen?

Die Fragen müssen hier offengelassen werden. Ein Schluss,

---

[23]) Vgl. zu diesem geschichtlichen Ueberblick Burckhardt, Kommentar S. 321 ff.; Giacometti, Auslegung S. 11 und Buser, Postjahrbuch 1913 S. 11 f.; ferner über die Vorgeschichte des Art. 33 BV./48, Ritter, a. a. O.

[24]) Vgl. Burckhardt, Kommentar, S. 324: « Zweifellos ist, dass die Verfassung dem Bund die Befugnis des Selbstbetriebes nicht bloss der Gesetzgebung geben wollte und in etwelchem Umfange auch das Regal dieses Betriebes, fraglich kann aber sein, was unter Post- und Telegraphenwesen überhaupt zu verstehen und wie weit das Regal auszudehnen sei. »

den jedoch die obigen Betrachtungen, d. h. die historische Interpretationsmethode zulässt, ist der, dass, wenn der Bund vor Inkrafttreten des Art. 36 BV./74 die Gesetzgebungskompetenz ausgeübt und ihm das Selbstausübungsrecht zugestanden hat, es auch nachher nicht anders gemeint sein kann.

Dagegen versagt die historische Auslegungsmethode bezüglich der Frage, ob es im Willen des Verfassungsgebers gelegen habe, dass z. B. das Telephon zum Telegraphenwesen, der Check- und Girodienst, d. h. der bargeldlose Zahlungsverkehr, zum Postwesen gerechnet werde. Denn was er nicht kannte, darüber konnte er sich auch keinen Willen bilden und woran er nicht dachte, das konnte er nicht entscheiden wollen. Aber er musste einen Willen haben bezüglich der Frage, ob das Post- und Telegraphenwesen entwicklungsfähig sein soll oder nicht. Die Antwort hierauf, scheint uns, könne nicht zweifelhaft sein.

Sachliche Abwägung der Interessen unter dem Gesichtspunkte des Gerechten ! Diesen Leitsatz für die richtige Auslegung haben wir von Burckhardt übernommen und an die Spitze dieser Ausführungen gestellt.

Die Bezeichnung « Post- und Telegraphenwesen » in Art. 36 BV. ist kein eindeutiger unauslegbarer Begriff, oder « begrifflich » genauer gesprochen, es ist überhaupt kein Begriff. Mit der Logik allein kommt der Suchende bei der Deutung dieser Worte nicht aus. Das praktische Urteil muss ihm zu Hilfe kommen. Praktisch ist das Urteil, das bestehenden Bedürfnissen und Umtsänden gerecht wird. Diese sind aber zeitlich verschieden. Der Verfassungsgeber hat seinem Willen die damaligen zugrunde gelegt. Hätte er diesen Willen eindeutig ausgedrückt, so müsste es dabei bleiben. Dieser hätte in seiner Eindeutigkeit zu gelten, solange er in Rechtskraft ist, auch unter veränderten Umständen. Da der Verfassungsgeber dies nicht getan hat, absichtlich oder zufällig nicht, darf und muss die zuständige Behörde das von ihm Versäumte nachholen [25]).

Hier ist es offenbar, wo sich die der starren Verfassung zugrunde liegende Idee der Stetigkeit und die durch das ständige Fortschreiten der Kultur und den Wandel der Anschauungen bedingte Fortbildung der Verfassung begrenzen.

Zuständig für die Auslegung ist die Bundesversammlung. In den Räten kommen die Ansichten zum Ausdruck und sind die

[25]) Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft S. 245.

Interessen vertreten [26]). Das Parlament ist das durch materielle Verfassungsnorm geschaffene Organ für die Gesetzgebung. Wenn es bei der Ausübung dieser Funktion in den Fall kommt, formelle Verfassungsnormen auszulegen, weil sie nicht eindeutig sind, so kann die Verfassungsmässigkeit seiner Auslegung nicht wieder in Frage gestellt werden, es sei denn durch ein anderes, von der Verfassung hierzu geschaffenes Organ.

Als Staatsorgan hat das Parlament bei seiner Tätigkeit das Postulat der Gerechtigkeit zu verwirklichen. Dafür gibt es aber keine mathematischen Formeln. « Das Gerechte » lässt sich nicht beweisen, es lässt sich höchstens einsehen im konkreten Fall — für den, der redlich sich bemüht —.

Die Gerechtigkeit, will uns scheinen, muss den Ausgangspunkt, den Zentralbegriff abgeben, nach dem der Mensch nun einmal sucht. Mit mystischen Bildern lässt sich unsere Zeit nicht mehr vertrösten [27]).

II. Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Postcheckrechnungsinhaber und Postverwaltung.

Ueber die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Postbenützer und Postanstalt bestehen im wesentlichen zwei Ansichten. Nach der einen — sie wird z. B. von den deutschen Gerichten, hauptsächlich unter dem Einfluss von Laband und Dambach [28]), vertreten — beruht die Postbenützung auf einem Vertrag. Nach der andern, der jüngern und wie es scheint allmählich obsiegenden Meinung, handelt es sich um einen Verwaltungsakt, bezw. für den Postbenützer um Anstaltsnutzung.

Das Problem wird oft auch so formuliert, dass nach der Zugehörigkeit des genannten Verhältnisses zum öffentlichen oder privaten Recht gefragt wird.

Die Frage ist von praktischer Bedeutung, denn je nachdem ein Vertrag oder ein einseitiger behördlicher Akt ange-

[26]) Vgl. Buser, Postjahrbuch, S. 11.

[27]) Vgl. dazu Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 26, wo er den Ortolan sprechen lässt: « Dies Gefühl ist so mächtig, dass alle Völker, weil sie jenes Verhalten im irdischen Leben oft umgestürzt sehen, sich im Geiste einem anderen Leben zuwenden, wo eine Ausgleichung stattfinden und jeder nach seinen Werken gerichtet und behandelt werden soll. »

[28]) Vgl. Buser, Postjahrbuch, S. 79. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesgerichts verweisen wir ausdrücklich auf die interessanten Ausführungen Giacomettis und die dort zitierten Entscheide; vgl. Grenzziehung, S. 9.

nommen wird, unterliegt das Verhältnis im Streitfalle andern Interpretationsgrundsätzen [29]) ; dort handelt es sich um den Willen der Kontrahenten, wie er im gegenseitigen Verhältnis aufgefasst werden musste und aufgefasst wurde, hier aber um die Gesetzmässigkeit der behördlichen Verfügung und innerhalb derselben um den Willen der Behörde [30]). Für ihre Beantwortung wäre zu untersuchen, was mit der Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht gemeint sein soll und worauf es für die Zuweisung eines Rechtsverhältnisses zum einen oder andern Rechtsgebiet ankommt ; oder, ausgehend vom Begriff des Vertrags, ob dieser seinem Wesen nach ein Verhältnis wie das vorliegende umfasst.

Wir beschränken uns darauf, bezüglich dieser Fragen ausdrücklich auf die grundlegenden Ausführungen Burckhard's in der Festgabe für das Bundesgericht zu verweisen. Dagegen sei hier noch die Auffassung wiedergegeben, wie sie eindeutig in der Botschaft zum PVG. [31]) zum Ausdruck kommt :

« Der Postbenützer schliesst mit der Postanstalt keinen Vertrag ab im Sinne des OR., sondern er nimmt ihre Dienste auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Anspruch. In diesem Sinne hat das Entgelt, das er für die Leistungen der Post entrichtet, auch nicht den Charakter einer vertraglich vereinbarten Gegenleistung, sondern einer durch Gesetz und Verordnung bestimmten Gebühr. Es folgt daraus, dass, wenn bei Erhebung solcher Gebühren in einzelnen Fällen Irrtümer unterlaufen, in Nachachtung von Gesetz und Verordnung eine nachträgliche Berichtigung stattfinden sollte. »

Wir stehen auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Die Postbenützung beruht auf einem, auf Gesuch oder konkludente Handlung hin ergangenen, einseitigen Verwaltungsakt. Gesuch oder konkludente Handlung — je nach dem Dienstzweig, ersteres speziell beim Postcheckgeschäft — sind die Kundgebungsformen des Willens, ohne die der Verwaltungsakt nicht ausgelöst wird ; es sind die in der Natur der Sache begründeten Voraussetzungen für die Entfaltung der bezweckten rechtlichen Wirkungen.

[29]) Vgl. Fleiner, Antrittsrede, S. 9.

[30]) Beispiel : Wie ist es zu erklären und rechtlich zu begründen, wenn die Postverwaltung im Jahr 1925, vor Inkrafttreten des PVG. verfügte, jeder Rechnungsinhaber sei zur Abnahme eines Verzeichnisses der Postcheckrechnungsinhaber zum Preise von Fr. 1.— verpflichtet. Vgl. den inzwischen in Kraft getretenen § 77 [4] PO.

[31]) Vgl. Erläuterungen zu Art. 7.

III. Die Haftpflicht.

A. Allgemeines.

Unter Posthaftpflicht versteht man üblicherweise die Pflicht der Post zu materieller Gutmachung, wenn ihre Einrichtungen aus bestimmten Gründen versagen. Es ist eine gesetzliche Pflicht, eine Haftung ex lege. Sodann kann darunter auch verstanden werden, der Komplex der Rechtsnormen, die diese Pflicht regeln.

Art. 44 PVG. bestimmt, die Haftpflicht der Post bleibe in allen Fällen auf den im Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt. Dieser Rechtssatz, eine Tautologie, wie es scheinen mag, weil nicht gesagt zu werden braucht, ein gesetzlicher Anspruch bestehe nur da und in dem Umfange, wo und wie ihn das Gesetz aufstellt, hat seinen guten Sinn für die Widerlegung der vielfach verbreiteten Auffassung, dass die Haftpflicht der Post aus ihrer Anstaltstätigkeit sich nach obligationenrechtlichen Grundsätzen beurteile.

Haftet die Post, die öffentliche Verwaltung, der Staat aber wirklich nur, wie oft auch in der Theorie betont wird [32]), wo es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist? Die Pflicht des Staates kann doch in vielen Fällen gar keinen andern Sinn haben, als dass er dafür haftet, dass sie erfüllt werde, dass die durch Verfassung oder Gesetz getroffene Einrichtung nicht durch die Schuld eines Beamten versage [33]). Allerdings ist dies keine Haftung im Sinne des Obligationenrechts.

Aber auch abgesehen vom Gesagten ist mit den Normen in Abschnitt IV der Postordnung das Verhältnis der Post zu Postbenützern und Dritten nicht erschöpfend geregelt. Das erhellt, wenn wir an die Fälle denken, wo ein Postbeamter ein mit 300 Franken deklariertes Wertpli, das aber 3000 Fr. enthält, entwendet, verliert, fahrlässig zerstört oder absichtlich vernichtet, einen Postcheck fälscht und damit über das Guthaben eines Rechnungsinhabers verfügt, aus Unkenntnis oder

[32]) Vgl. Buser, Post-, Zoll- und Telegraphenzeitung, Nr. 7, 1926.

[33]) Vgl. Burckhardt, Rektoratsrede, S. 12: « wenn die Pflicht nur bestünde für den Fall, dass sie erfüllt werde, so wäre sie gar keine Pflicht. Neben der Möglichkeit der Befolgung muss das ethische Gesetz, im Gegensatz zum Naturgesetz, stets auch die Möglichkeit der Nichtbefolgung voraussetzen; sonst ist es nicht ausgedacht »; ferner Tezner, S. 177.

falscher Auslegung der Vorschriften die Annahme einer Postsendung verweigert und dadurch Schaden stiftet, wo ein Angestellter auf seinem Dienstgang fremdes Eigentum beschädigt, sei es ohne Verschulden, leicht oder grob fahrlässig, oder in doloser Weise.

Wie weit haftet die Postverwaltung, der Beamte oder Angestellte in jedem der erwähnten Fälle und wie verhält es sich bezüglich des Regresses ?

Die Post haftet ausser aus ihrer Anstaltstätigkeit jedenfalls obligatorisch aus Vertrag und aus gewissen Delikten ihrer Funktionäre. Fraglich ist nur, mit welchen Merkmalen diese Delikte, für die sie zu haften hat, zu kennzeichnen und wie sie zu unterscheiden sind von denjenigen, die dem Beamten persönlich angerechnet werden sollen ; ferner, wie sich diese ihre Deliktshaftung zur gesetzlichen Haftung gemäss den Normen in Abschnitt IV der PO. und besonders zu jener einschränkenden Bestimmung in Art. 44 [1] verhalte.

Kann in den in der Anmerkung [34]) wiedergegebenen Fällen die Haftung auf Grund von Art. 44 [1] PVG. abgelehnt oder muss sie bejaht werden mit dem Hinweis auf die Entstehung einer Deliktsobligation ? Die Schwierigkeit ist offensichtlich und kommt daher, dass streng genommen mit jeder durch Beamte verschuldeten Abweichung vom normalen Verlauf der Anstaltsnutzung, sofern auch die übrigen Voraussetzungen, wie Widerrechtlichkeit, entstandener Schaden und Kausalität, gegeben sind, eine Deliktsobligation entsteht. In Ausübung seines Dienstes kann das Organ keinen Schaden stiften, weder vorsätzlich noch fahrlässig. Das kann niemals zu seinem gül-

[34]) Beispiele : 1. Ein Kohlenhändler hat mit einem Kunden die Lieferung einer Wagenladung Kohle gegen telegraphische Einzahlung der Preissumme auf Postcheckrechnung verabredet. Die Summe wird telegraphisch einbezahlt. Die Kohle gelangt zum Versand. Irrtümlicherweise wird aber auf Grund des gleichen Telegramms ein zweiter Gutschriftzettel ausgefertigt, weshalb auch eine doppelte Gutschrift des Betrages erfolgt. Der Kohlenlieferant fasst dies als eine Nachbestellung zu den gleichen Bedingungen auf und sendet eine weitere Wagenladung Kohle ab, deren Annahme jedoch vom Kunden, weil nicht bestellt, verweigert wird. Wer haftet für die Transportspesen ?

2. Ein Rechnungsinhaber hat sich einem Dritten gegenüber verpflichtet, sein Postcheckguthaben als Garantiesumme unangetastet oder in einer bestimmten Höhe zu belassen. Diese Vereinbarung wird dem Postcheckamt mitgeteilt. Es nimmt den Auftrag an. Nachträglich verfügt der Rechnungsinhaber dennoch über das Guthaben, wobei der Dritte zu Schaden kommt, weil das Postcheckamt die Kontosperre missachtet. Haftet die Postverwaltung demjenigen gegenüber, zugunsten dessen das Guthaben gesperrt wurde ?

tigen Pflichtenkreis gehören. Der Beamte kann als solcher nicht einen besonderen Auftrag haben, kein Unrecht zu tun oder Rechtswidrigkeiten zu unterlassen. Was rechtswidrig ist nach Vorschrift des gemeinen Rechts (nicht nach dem Sonderrecht der Verwaltung) soll niemand tun, und wenn es jedermann verboten ist, kann dem Beamten nicht eine besondere Pflicht obliegen, es nicht zu tun ; er kann höchstens, wenn er es tut, strenger dafür bestraft werden [35]). Wenn aber eine Deliktsobligation entstanden ist, so wird gehaftet.

Sicher ist, dass, wo ein juristischer Tatbestand dem gesetzlichen Tatbestand einer speziellen Haftpflichtnorm entspricht, wo also die Voraussetzungen (die Tatsachen) für den in der besagten Norm enthaltenen objektiven Anspruch vorliegen, diese postgesetzliche (öffentlich-rechtliche) Norm als lex specialis den privatrechtlichen Normen als lex generalis derogiert. Wo dies aber nicht zutrifft, bleibt immer noch die Frage offen, ob nicht die Post auf Grund einer obligatio ex delicto hafte ; ob das postalische Spezialrecht überhaupt Anwendung finde und nicht, wie für die gewöhnlichen Verträge, z. B. über Lieferungen oder Miete usw., die die Postverwaltung abschliesst und für die Entstehung einer Obligation aus Delikt, das gemeine Recht. Der Unterschied zur gesetzlichen Haftung liegt u. a. in der verschiedenen Verteilung der Beweislast.

Wenn ich die geltenden Normen über die Haftpflicht der Post kenne, so kann ich wohl zur Not im konkreten Falle meine Rechte geltend machen. Will ich aber die getroffene Regelung als solche beurteilen, mit andern Worten das Mass des dem Bürger gebotenen Schutzes bewerten, so kann ich dies nur tun an Hand eines Maßstabes. Ich muss, wenn ich nicht ein rein persönliches Werturteil aussprechen will, wissen, inwiefern die bezüglichen Normen abweichen von dem, was de lege ferenda zu gelten hätte. Es ist das gesetzgebungspolitische Problem, die Frage zu untersuchen, worauf sich der Gesetzgeber bei der Regelung der Posthaftpflicht zu besinnen habe.

Ein Vergleich mit der obligatorischen Haftung aus Vertrag und der Haftung der juristischen Person für die Handlungen ihrer Organe drängt sich auf.

Den Verträgen, auf die sich unser Vergleich beziehen kann, liegt immer ein wirtschaftliches Moment zugrunde. Die Parteien können im Rahmen der Rechtsordnung alles verein-

[35]) Vgl. Burckhardt, Rektoratsrede, S. 15.

baren. Was aber abgemacht wird, dafür sollen sie haften, unbekümmert um die verschlungenen und dunklen oder offensichtlichen Motive, die die Parteien zum Vertragsschluss bewogen haben. Auch wenn sich ihre Berechnungen als verfehlt herausstellen, wird eben für Erfüllung gehaftet. Es mag ein jeder zusehen, dass bei der Abwägung der Pflichten und Vorteile, die sich aus dem Vertrag ergeben, er sich nicht täusche. Das liegt im Wesen des Vertrags. Die wirklichen oder vermeintlichen Vorteile sind bestimmend für den Vertragsschluss überhaupt und für den vereinbarten Inhalt.

Anders bei der staatlichen Einrichtung der Post. Da geht der Staat auf diese Vorteile nicht aus, oder wenn er es tut, so hat es einen andern Sinn als beim privaten Unternehmen [36]). Er muss seine Einrichtungen dem Bürger zur Verfügung stellen, auch wenn dies für ihn Verlust bedeutet [37]). Der Wohlfahrtsstaat dient der Volkswohlfahrt. Der Unternehmer trachtet nach Wirtschaftlichkeit; er ist Wirtschafter par excellence oder kein Unternehmer. Die Volkswohlfahrt verlangt, dass wenn die Benützung der durch Verfassung und Gesetz getroffenen Einrichtung nicht einen bestimmten normalen Verlauf nimmt, dem Berechtigten materielle Gutmachung zuteil werde, wenn anders nicht der Wert der Einrichtung überhaupt in Frage gestellt werden soll. Diese Gutmachung muss aber in einem gesunden Verhältnis stehen mit den verfügbaren Mitteln des Staates und diese richten sich in diesem Zusammenhang nach den erhobenen Taxen und Gebühren. Umfang und Bestand der Haftpflicht stehen mit diesen in notwendiger Wechselwirkung.

Zum andern Vergleich sodann ist zu sagen:

Nach Privatrecht wird der Verband zunächst verpflichtet und berechtigt durch rechtmässige Handlungen seiner Organe im Bereiche ihrer Zuständigkeit. Den Organen liegt der rechtsgeschäftliche Verkehr ob, der Abschluss jener dem Privatrecht eigenartigen Rechtsgeschäfte. Wohl kommt auch ein Organ des Staates in den Fall, solche abzuschliessen, aber nur als Mittel zum Zweck. Dagegen ist dort der Abschluss von Rechtsgeschäften der wirtschaftliche Selbstzweck der ganzen Organisation der einzelnen zu einem Verbande.

Es wird sodann gesagt, die juristische Person sei deliktsfähig. Und zwar kommen beinahe alle gelehrten oder betätig-

[36]) Vgl. S. 8 oben.
[37]) Z. B. bei der Beförderung von Frachtstücken.

ten Ansichten darauf hinaus, dass für gewisse Rechtswidrigkeiten, die « in Ausübung » der Organtätigkeit oder « anlässlich » dieser Tätigkeit oder innerhalb des Wirksamkeitsbereiches des Beamten oder sonst in Zusammenhang mit der rechtmässigen Organtätigkeit begangen werden, der Verband zivilrechtlich haftet, dass er dagegen strafrechtlich nicht haftet, wenigstens sofern die Strafbarkeit ein persönliches Verschulden zur Voraussetzung hat [38]). Mit dem guten Glauben dieser Organe kann es nun schlechter oder besser bestellt sein, oft genug wird er vielleicht dem winkenden Gewinn geopfert.

Der Staat dagegen hat, um mit Burckhardt zu sprechen, keine andere Aufgabe und ratio essendi, als die, das Recht zu weisen. Weichen seine Organe davon ab, so kann der Natur der Sache nach zwischen dem Willen des rechtswidrig handelnden Organs und dem Staate ein Zusammenhang nicht bestehen.

Ausser den in der PO. unter Abschnitt IV, Haftpflicht der Postverwaltung, enthaltenen Bestimmungen, die wir, soweit sie auf das Postcheckgeschäft Bezug haben, hiernach besonders betrachten, kommen als Rechtsquellen für die aufgeworfenen Fragen in Betracht :

a) das Verantwortlichkeitsgesetz [39]),
b) das Postwesengesetz [40]),
c) das Bundesstrafrecht von 1853,
d) die dienstliche Mitteilung Nr. 99 vom 2. Sept. 1922 [41]),

---

[38]) Vgl. Burckhardt, Rektoratsrede, S. 10.

[39]) Vgl. dessen Art. 4 : « Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente », und Art. 7 : « Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus :
1. eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4,
2. einen dadurch verursachten positiven Schaden. »

[40]) Er lautet : « Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind dem Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, sowie unter Vorbehalt der Art. 93 und 94 des gegenwärtigen Gesetzes dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten und Behörden vom 9. Dezember 1850 unterstellt. Sie sind jedoch, wenn nicht ein strafrechtlich verfolgbares Delikt vorliegt, für den in Ausübung ihres Dienstes verursachten Schaden zivilrechtlich nur gegenüber der Postverwaltung haftbar. »

[41]) « Das Personal ist der Verwaltung für den Schaden haftbar, den es durch Dienstfehler verursacht, bestehen nun diese in Uebertretung der Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften oder auch nur in einem Verhalten, das strenger Pflichtauffassung widerspricht. »

e) das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927, Art. 29 [42]).

Daraus ergibt sich folgendes :

1. Beamte und Angestellte der Postverwaltung haften zivilrechtlich nach aussen *nur* bei Verbrechen und Vergehen (Art. 91 PWG.). Und zwar fallen gemäss Art. 6 Verantwortlichkeitsgesetz nur bundesrechtliche Tatbestände in Betracht.

Daraus folgt z. B., dass, indem nach Art. 11 und 12 BStrR., Vorsatz Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, gegen den Postkraftwagenführer, der fahrlässig eine Person überfährt und verletzt, eine Zivilklage des Geschädigten nicht gegeben ist. Der Vorsatz ist aber auch Tatbestandsmerkmal der Amtspflichtverletzung gemäss Art. 53 BStrR.

Der Art. 91 PWG. spricht von « durch Organe in Ausübung ihres Dienstes verursachten Schaden », der die zivilrechtliche Haftung gegenüber der Postverwaltung begründe. Dazu ist zu bemerken, dass die Fälle der Entstehung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten in Art. 4 Verantwortlichkeitsgesetz genau umschrieben sind und diese Rechtsquelle ist die lex specialis für die Frage der zivilrechtlichen Haftung der Organe der Postverwaltung. Art. 91 PWG. bezweckt nicht in erster Linie deren Regelung. Er präzisiert vielmehr die Aktivlegitimation für die Zivilklage, worüber im Verantwortlichkeitsgesetz nichts gesagt ist und bestimmt im übrigen ausdrücklich, dass das Verantwortlichkeitsgesetz Anwendung finde.

2. Das Beamtengesetz statuiert nun in seinem Art. 29 die Haftung für jeden dem Bunde durch fahrlässige oder absichtliche Verletzung seiner Dienstpflicht zugefügten Schaden. Erst diese Bestimmung [43]) enthält unseres Erachtens für alle Fälle, d. h. auch für andere als die in Art. 4 Verantwortlichkeitsgesetz umschriebenen, die rechtliche Grundlage für das Regressrecht der Postverwaltung gegen ihre Organe [44]).

---

[42]) «Der Beamte haftet dem Bunde für Schaden, den er ihm durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Dienstpflichten zufügt.

Haftet nach den besondern bundesrechtlichen Bestimmungen der Bund gegenüber Dritten, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen entsprechend anzuwenden.»

[43]) In praxi werden die Organe der Postverwaltung für den durch sie verursachten Schaden je nach dem Grad des Verschuldens mit 60—100 % behaftet. Bei Automobilunfällen mit 2—5 %.

[44]) Vgl. dazu Evenius a. a. O., ferner §§ 31 und 89 BGB.

B. Die Posthaftpflicht im engern Sinne, speziell beim Postcheckgeschäft.

1. Haftung für ordnungsgemäss einbezahlte Beträge.

Was unter « ordnungsgemässer » Einzahlung zu verstehen ist, ergibt sich in erster Linie aus den Bestimmungen über die Postaufgabe (§§ 90—95 PO.).

Der häufigste Fall, wo bei Einzahlungen auf Postcheckrechnung die Haftpflichtfrage entsteht, ist der, dass auf dem Einzahlungsschein eine unrichtige Rechnungsnummer angegeben wird. Da für die Buchung die Einzahlungsscheine nach den darauf vermerkten Rechnungsnummern (nicht nach den Namen) eingereiht werden, wird der Betrag der Rechnung gemäss der angegebenen Nummer gutgeschrieben und nicht dem mit Namen bezeichneten Rechnungsinhaber und wirklich Berechtigten. Haftet da die Postverwaltung für eine daraus resultierende Verspätung nach Massgabe von Art. 56 [6] PVG., und wenn der fehlgebuchte Betrag nicht mehr eingebracht werden kann, für diesen? Oder liegt in der Unstimmigkeit bezüglich der Rechnungsnummer eine haftpflichtbefreiende Ordnungswidrigkeit? Wir möchten die Haftpflicht bejahen mit der Begründung, dass es nicht Aufgabe der Post sein kann, den mangelhaften Auftrag unter Befreiung von der Haftung auszuführen, sondern sie muss ihn zu ordnungsgemässer Erteilung zurückweisen. Eine Ordnungswidrigkeit kann als Haftbefreiungsgrund nur dann in Frage kommen, wenn die Post nicht in der Lage ist, sie festzustellen und nur solange als die Transaktion nicht konvalesziert ist [45]).

2. Die Haftung für ordnungsgemäss angewiesene Beträge.

Die Frage der Ordnungsmässigkeit beurteilt sich nach den in Gesetz, PO., AB. und der Anleitung für die Rechnungsinhaber enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und die der richtigen Auszahlung nach den über die Postzustellung geltenden Vorschriften [46]). Wird eine ungenügend adressierte Zahlungsanweisung einem falschen Adressaten ausgehändigt, so ist unseres Erachtens die Haftpflicht zu bejahen, weil der Auf-

[45]) Wenn z. B. Geld und Einzahlungsschein in den Briefkasten geworfen würden, so kann, nachdem die ordnungsmässige Uebergabe an den zuständigen Beamten stattgefunden hat, die Post, bei einem später eintretenden Haftungsgrund sich nicht mehr auf jene Ordnungswidrigkeit berufen.

[46]) Vgl. PO. §§ 96—112, insbesondere die Bestimmungen über die empfangsberechtigten Personen, ferner Akten OPD. 826. 14. 1/25.

trag, da nicht ordnungsgemäss, überhaupt nicht hätte ausgeführt werden sollen. Dasselbe gilt, wenn ein Rechnungsinhaber es unterlässt, einem Anweisungsauftrag ein ausgefülltes Zahlungsanweisungsformular beizulegen, wobei das Versäumnis von einem Beamten in fehlerhafter Weise nachgeholt, z. B. die Zahlungsanweisung falsch adressiert oder auf einen unrichtigen Betrag ausgestellt wird [47]).

Es gilt hier die gleiche Ueberlegung wie unter Ziffer 1. Der Auftrag müsste zur ordnungsgemässen Erteilung zurückgewiesen werden.

Unter « richtiger Auszahlung » könnte streng genommen nur die Auszahlung an den wirklichen Adressaten, die Person, die der Auftraggeber im Auge hat, gemeint sein. Nun ist aber denkbar, dass ein Betrag an eine andere, gleichnamige Person ausbezahlt wird, z. B. bei postlagernd adressierten Zahlungsanweisungen, wenn der Ansprecher gestohlene oder gefälschte Ausweispapiere vorweist, wobei weder dem Auftraggeber noch den Postorganen eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt werden kann. Wir möchten in diesem Falle die Haftpflicht der Post in Ergänzung einer echten Gesetzeslücke und in Analogie zur Lösung der Haftpflichtfrage bei Checkfälschungen verneinen.

3. Haftung für ordnungsgemäss überwiesene Beträge.

Dieser Haftungsfall beurteilt sich nach den unter Ziffer 2 angedeuteten Gesichtspunkten, mit dem Unterschied, dass hier, wie im Fall 1, bis zur richtigen Gutschrift gehaftet wird, wobei die häufigste Unregelmässigkeit in dem dort umschriebenen Tatbestand besteht.

Klageberechtigt ist in den unter Ziffer 1—3 genannten Fällen der Auftraggeber.

Die Haftung im internationalen Ueberweisungsdienst betrachten wir wegen der eigenartigen rechtlichen Grundlage bei der Behandlung dieses Dienstzweiges.

4. Haftung für das Guthaben, das die in Ordnung befundene Rechnung aufweist.

Dieser Haftungsfall hat vorwiegend den Charakter einer Kontrollmassnahme, denn die Haftung deckt sich mit der Pflicht zur Rückzahlung des Guthabens, wenn die Rechnung aufgehoben wird. Es soll bewirkt werden, dass der Rechnungs-

[47]) Vgl. Akten OPD. 826. 14. 1/25.

inhaber, der mit dem Guthabenauszug des Postcheckamtes nicht einig geht, rechtzeitig, d. h. solange ein allfälliger Irrtum beglichen werden kann, Einspruch erhebt. Der Richtigbefund wird angenommen werden müssen, wenn nicht innerhalb angemessener Frist [48]) nach erfolgter Mitteilung des Guthabens [49]) Beanstandung erfolgt. Die Nachprüfung durch den Rechnungsinhaber kann und muss umfassen die rein rechnerische Richtigkeit des mitgeteilten Saldos, im Vergleich zu den eingegangenen Abschnitten von Einzahlungsscheinen, Girozetteln und Lastschriften [50]); ferner ist zu prüfen, ob keine unrichtigen Buchungen, seien es Gut- oder Lastschriften, vorgenommen wurden. Die Unterlassung könnte bei einer Fehlbelastung die Beschränkung der Haftung auf das mitgeteilte Guthaben zur Folge haben [51]).

Wird dagegen einem Rechnungsinhaber ein Betrag gutgeschrieben, der ihm nicht zukommt, und er unterlässt es, auf diesen Irrtum aufmerksam zu machen (ob wissentlich oder unwissentlich kann dahingestellt bleiben), so kann die Haftung « für das in Ordnung befundene Guthaben » nicht den Sinn haben, dieser fälschlich gutgeschriebene Betrag könne nicht zurückgefordert [52]) bezw. ausgeglichen werden.

Die besagten Guthabensmitteilungen haben also zugunsten der Postverwaltung [53]), nicht aber zugunsten des Rechnungsinhabers eine ähnliche Wirkung wie die Kontokorrentauszüge der Banken.

---

[48]) Darunter möchten wir verstehen die Frist, die zur Nachprüfung des Rechnungsauszuges nötig ist. Die Ansetzung einer bestimmten, in Tagen ausgedrückten Frist schiene uns, wie z. B. in dem mit Art. 50 [4] PVG. geregelten Falle, am Platze.

[49]) Vgl. § 80 PO.

[50]) Vgl. AB. 499.

[51]) Beispiel: Eine Lastschrift wird auf einer unrichtigen Rechnung A vorgenommen. Der Inhaber der richtigerweise zu belastenden Rechnung B verfügt über das ganze Guthaben, d. h. um den Betrag zu viel, um den er zu wenig belastet wurde. Bei Nichtwiedereinbringlichkeit dieser Differenz vom Rechnungsinhaber B würde die Postverwaltung dem Inhaber der Rechnung A nur für den mitgeteilten Betrag haften. Vgl. Weiss, Nr. 3760, S. 1288: « Genehmigung von Buch- und Rechnungsauszügen: — Stillschweigen ist als Zustimmung auszulegen, wenn nach den Prinzipien von Treu und Glauben die betreffende Partei verpflichtet war, ihre abweichende Auffassung kundzugeben. Im kaufmännischen Verkehr sind zugesandte Buch- und Rechnungsauszüge sofort zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich zu rügen. (Bern App. H. 20. Jan. 1912.) ZBJV. 35.

[52]) Die Wiedereintreibung könnte nötigenfalls nur auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgen. Vgl. auch Blumenstein, Festgabe Bundesgericht.

[53]) Vgl. Spezieller Teil, Ziff. IV hiernach.

5. Haftung für die Verminderung des Guthabens.

Der Gesetzgeber hatte hier offenbar einen ganz bestimmten Fall im Auge, den, wo ein widerrufener Auftrag dennoch ausgeführt oder ein gesperrter Check irrtümlich ausbezahlt wird. Die eigentliche Checkfälschung fällt nicht unter diese Bestimmung ; sie ist in Art. 54 [5] PVG. besonders geregelt.

Es ist auf folgendes hinzuweisen :

Die Verwaltung haftet nur « bei grobem Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen ». Die Kasuistik der Verschuldensfälle, bei denen das Guthaben von Rechnungsinhabern vermindert wird, ist somit auf den Grad des Verschuldens zu untersuchen. Liegt nicht *grobes* Verschulden vor, was zu entscheiden im Streitfalle Sache des Richters ist, so wird nicht gehaftet. Anderseits kann offenbar nicht im Hinblick auf ein allfälliges Mitverschulden des Rechnungsinhabers der Schadenersatz reduziert werden, denn der Verschuldensgrad eines Beamten kann nicht am Verhalten eines Rechnungsinhabers gemessen werden, — was zur Folge hätte, dass das gleiche Verhalten, bald als grobes, bald als leichtes Verschulden beurteilt werden müsste —, sondern allein an der Frage der nach den Umständen für ihn gebotenen Sorgfalt. Denkbar wäre, dass die Höhe des Schadenersatzes unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Rechnungsinhabers festgesetzt würde [54]). Das ist aber für diesen Haftungsfall im Gesetz nicht vorgesehen. Es wird gehaftet für den Betrag, um den das Guthaben vermindert wurde [55]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird nicht gehaftet, wenn anderen als den mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten grobes Verschulden zur Last gelegt werden muss ; z. B. dann nicht, wenn ein Briefkastenleerer es unterlässt, einen Kasten zu leeren, dem ein Checksperrauftrag übergeben wurde, eine Einschränkung, deren Berechtigung wir allerdings nicht einzusehen vermögen.

6. Haftung bei missbräuchlicher Verwendung von Postchecks.

Hier ist an die Fälle zu denken, wo Checks vorgewiesen werden, deren Unterzeichner dem Namen nach, gemäss Unterschriftenkarte, nicht zur Ausstellung von Postchecks berechtigt ist, oder die zwar den Namen einer gemäss der genannten

[54]) Vgl. § 132 PO. und Buchst. B., Ziff. 6 hiernach.
[55]) Vgl. Akten OPD. 803. 8. 1—3/23.

Kontrollkarte berechtigten Person tragen, wobei jedoch die dortigen Schriftzüge von denen auf dem Check abweichen [56]).

Im erstgenannten Falle wird ein grobes Verschulden angenommen werden müssen. Dagegen kann bei der Unterschriftennachahmung diesbezüglich nur von Fall zu Fall entschieden werden. Es wird dabei auf den Grad der Abweichung abgestellt werden müssen. Absolut kongruent sind kaum je zwei zu vergleichende Unterschriften, abgesehen davon, dass sich die Schriftzüge im Laufe der Zeit, z. B. infolge zunehmenden Alters verändern können. Die Frage der Haftung bei Postcheckfälschungen, wo weder das Postcheckamt (den Bezogenen) noch den Rechnungsinhaber ein Verschulden trifft [57]), ist mit § 132 PO. zu ungunsten des letztern entschieden [58]). Trifft die Organe [59]) (diesfalls also nicht nur die mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten) ein grobes Verschulden, dann ist grundsätzlich die Haftung der Postverwaltung involviert, aber der Schadenersatz wird unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens des Rechnungsinhabers bemessen, in andern Worten, die Tragung des Schadens wird gemäss § 132 PO. den Beteiligten nach dem Verhältnis ihres Verschuldens überbunden.

7. Haftung für verspätete Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen.

Hier entsteht die Frage, was als normale Erledigungsfrist zu gelten habe. Diese richtet sich nach den in Betracht fallenden Distanzen, Zugsverbindungen und staatlich anerkannten Feiertagen [60]).

Es wird sich also bezüglich der Haftpflicht wegen verspäteter Gutschrift darum handeln, festzustellen, an welchem Tage normalerweise ein Einzahlungsschein oder Girozettel an

---

[56]) Ueber die Funktion der Unterschriftenkarten vgl. spez. Teil, S. 47 hiernach.

[57]) Vgl. von Thur und Wieland in JZ. Nr. 22 u. 20/1925, ferner Conrad a. a. O.

[58]) Vgl. Botsch. OR., Art. 1083.

[59]) Als Organ im Sinne dieser Bestimmung ist u. E. jede Person zu betrachten, die Träger eines Amtes innerhalb der Hierarchie der Postverwaltung ist, wenngleich streng juristisch betrachtet als Staatsorgan immer nur derjenige auftritt, welcher teilnimmt an einer verbindlichen Anordnung des Staates, nie aber derjenige, welcher nur dem Staate gegenüber eine Pflicht erfüllt. Endlich ist zu bedenken, dass die Bedeutung des Wortes « Beamter » mit dem Beamtengesetz eine Wandlung erfahren hat, indem es jetzt auch die Kategorie der frühern Angestellten umfasst.

[60]) Vgl. AB. 555.

das Checkamt, das die Gutschrift vorzunehmen hat, hätte gelangen sollen. Der diesem Tage folgende Betriebstag ist der ordnungsmässige Erledigungstag [61]). Für soviel Tage als die Gutschrift später erfolgt, ist der gesetzliche Zins [62]) zu entrichten [63]). Bei Verspätung von Zahlungsanweisungen infolge Verschuldens der Postverwaltung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus, wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25.— ersetzt. Fraglich ist nun, ob schon der Zinsverlust, der aus der verspäteten Auszahlung einer Zahlungsanweisung resultieren kann, aber nicht unbedingt muss, — je nachdem nämlich der verspätete Betrag zinstragend angelegt worden wäre oder nicht — als « nachgewiesener Schaden » im Sinne von Art. 54 [6] PVG. zu gelten habe. Dies muss unseres Erachtens verneint werden, denn sonst hätte ohne weiteres die gleiche Regelung wie bei Verspätungen von Einzahlungen und Ueberweisungen Platz greifen können. Offensichtliche Gründe für eine verschiedene Regelung dieser beiden Fälle bestehen unseres Erachtens allerdings nicht. Vielmehr ist zu sagen, dass, wer eine Zahlungsanweisung verspätet ausbezahlt erhält, in der Regel in grössere Verlegenheit gerät, als der Rechnungsinhaber, dem ein Betrag verspätet gutgeschrieben wird.

Eine weitere Frage ist endlich die, ob bei verspäteter Gutschrift von solchen Postanweisungsbeträgen, die auf Verlangen des Rechnungsinhabers (vgl. § 83 PO.) statt auszuzahlen, gutzuschreiben sind, die Haftpflichtbestimmung betreffend verspätete Gutschriften, oder diejenige betreffend Verspätung von Postanweisungen anwendbar sei. Der Unterschied liegt darin, dass im letzteren Falle einmal die Haftpflicht auf höchstens Fr. 25.— beschränkt bleibt, und dass ein Verschulden der Postverwaltung, wie auch ein Schaden nachgewiesen werden muss. Wir möchten die Frage dahin beantworten, es sei die Trans-

[61]) Sofern nicht, je nach den Dienstverhältnissen, der Eingangstag selber als Erledigungstag in Betracht kommt.

[62]) Vgl. § 133 PO.

[63]) Beispiel: Eine am 16. April 1927, um 8 Uhr, in Campocologno erfolgte Einzahlung auf eine in Bern geführte Postcheckrechnung wird erst am 25. April 1927 gutgeschrieben. Der zu vergütende Zins wäre wie folgt zu berechnen:

Als normaler Erledigungstag hätte, da im Postkreis Bern der Ostermontag staatlich anerkannter Feiertag ist, der 19. April 1927 zu gelten. Die Gutschrift erfolgt um 5 Tage zu spät und für diese Zeit ist der gesetzliche Zins zu vergüten, der gefunden wird nach der Formel:

$$\frac{\text{Einzahlungssumme} \times 5\ \% \times 5\ \text{Tage}}{100 \times 365}$$

aktion von der Aufgabe der Postanweisung bis zur Gutschrift des Betrages in ihre einzelnen Phasen zu zerlegen und für jede die einschlägige Haftpflichtbestimmung anzuwenden. Wird demnach die Postanweisung vor der Einsendung an das Checkamt verspätet, so kommt die spezielle Bestimmung betreffend Postanweisungen zur Anwendung. Wird dagegen die Gutschrift des Betrages verspätet, so gilt die Norm in Art. 54 [6] am Schlusse.

Das gleiche gilt bei Einzugsaufträgen, wo zu entscheiden ist, ob das Dokument als solches, oder die Uebermittlung des Betrages durch Postanweisung, bezw. dessen Gutschrift verspätet wurde. Im letzten Falle gilt die Regel in Art. 54 [6] am Schluss, betreffend Verspätung von Gutschriften. Der Einzugsauftraggeber, der Checkrechnungsinhaber ist, ist also bezüglich der Haftung für eingezogene Beträge besser gestellt als der Nichtinhaber einer Checkrechnung.

8. Haftung bei telegraphischen Einzahlungen, Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen.

Es hat sich in praxi die Frage des Verhältnisses zwischen der Haftpflicht der Post- und der Telegraphenverwaltung erhoben, für die Fälle, wo bei telegraphischer Uebermittlung von Einzahlungen, Ueberweisungen oder Zahlungsanweisungen Irrtümer unterlaufen. Die Einrichtung dieser beschleunigten Uebermittlungsweise würde bedeutend an Wert einbüssen, wenn nur die beschränkte Telegraphenhaftpflicht in Betracht käme [64]). Das Postdepartement hat im März 1913 die Frage

[64]) Vgl. Art. 35 und 36 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922:

Art. 35. 1. Die Haftpflicht der Telegraphenverwaltung aus dem Telegraphen- und Telephonverkehr bleibt auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt.

2. Mit Ablauf eines Jahres verjähren alle Haftpflichtansprüche gegen die Telegraphenverwaltung aus dem Telegraphen- und Telephonverkehr.

Art. 36. 1. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr für die richtige Beförderung telegraphischer Nachrichten oder für deren Uebermittlung innerhalb einer bestimmten Frist.

2. Der Absender eines eingeschriebenen Telegramms, das nicht an Bestimmung gelangte, oder dem Empfänger später zugestellt wurde als ein gleichzeitig aufgegebener Brief, oder das wegen fehlerhafter Uebermittlung seinen Zweck nicht erfüllte, hat Anspruch auf eine feste Entschädigung von Fr. 50.—. Vorbehalten bleiben die Fälle höherer Gewalt.

3. Bei Verlust, Verstümmelung oder Verspätung eines Telegramms zahlt die Telegraphenverwaltung unter den durch Verordnung festgesetzten Voraussetzungen die erhobenen Telegrammtaxen und -gebühren zurück. Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms an geltend gemacht wird.

dahin entschieden, dass nach Postrecht gehaftet wird, wobei die Postverwaltung auf die Telegraphenverwaltung ein Regressrecht hat.

IV. Die Rechtsquellen.

Rechtsquellen für das Postcheckgeschäft sind :

A. Die Postordnung [65]), enthaltend:
   1. Das Bundesgesetz betreffend den Postverkehr, vom 2. Oktober 1924 (Postverkehrsgesetz).
   2. Die Vollziehungsverordnung vom 8. Juni 1925.
   3. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1925.

B. Die Dienstvorschriften der Postverwaltung :
   1. Betriebsvorschriften für die Poststellen, vom 1. November 1926.
   2. Anleitung für die Postcheckämter, vom 1. Juni 1927.

C. Die Staatsverträge.

D. Das Privatrecht.

A. Die Postordnung.

Dieser Erlass enthält Gesetzes-, Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen. Die bezüglichen Rechtssätze regeln Beziehungen zwischen Bürger und Staat, genauer, die Rechte und Pflichten im Verhältnis des Postbenützers zur Post. Dazu ist folgendes zu bemerken :

Es ist die spezifische Prärogative der gesetzgebenden Behörde, Gesetze im materiellen Sinne des Wortes zu erlassen [66]).

[65]) Im Erlass der Postverwaltung, A 21, der den Titel « Postordnung » führt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) vom 2. Oktober 1924 (mit Ausnahme von Art. 3, 4, 7, 8 und 35), der Vollziehungsverordnung I (Postordnung) vom 8. Juni 1925 zu diesem Gesetz und die bezüglichen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1925 abschnittweise zusammengestellt. Die Bezeichnung « Postordnung » steht für den ganzen Erlass A 21 und für die Vollziehungsverordnung allein. Genauer sollte abgekürzt werden : « Postordnung » und « Postverordnung ».

[66]) Nämlich über die Gegenstände, zu deren Regelung der Bund gemäss der BV. befugt ist, und nur über die, wenn man, wie es richtigerweise geschehen muss, ausgeht vom Grundsatze der Lückenlosigkeit der Verfassung, d. h. der Auffassung, dass jede zwischen Bürger und Bund auftauchende Kompetenzfrage negativ oder positiv, also im Sinne der Bundeskompetenz oder der Freiheitssphäre des Bürgers geregelt ist. Dieser Grundsatz bleibt allerdings solange illusorisch, als es kein Rechtsmittel gegen verfassungswidrige Gesetze gibt, und der Richter die Verfassungsmässigkeit der Bundesgesetze nicht prüfen kann. Wenn es aber ein solches Rechtsmittel gäbe, so könnte die Richtigkeit der Entscheidung, die auf Grund dieses Rechtsmittels erfolgt, auch wieder in Frage gestellt werden. Das liegt in der Unvollkommenheit einer jeden menschlichen Organisation. Vgl. BV. 85 [2] und 113 [3]; ferner Giacometti, Auslegung, S. 21, Burckhardt, Lücken des Gesetzes, S. 24 und Kommentar BV., S. 683.

Nun sind aber die Vollziehungsverordnung und die Ausführungsbestimmungen gesetztes Recht, das nicht auf diesem ordentlichen Wege der Rechtsetzung entstanden ist. Es hat eine andere Behörde dabei mitgewirkt. Die Abgrenzung der gesetzgeberischen Tätigkeit dieser beiden Behörden ist des nähern zu untersuchen. Eine Betrachtung der praktischen Bedürfnisse mag uns den Weg weisen.

Kein Gesetzgeber ist imstande, alle Normen zu fassen, die die Gesellschaft braucht. Wenn man annehmen wollte, diese Normen wären in einem gewissen Zeitpunkt vollständig und abschliessend vorhanden, die Normen, die *er* aufgestellt hat und *nur* diese, hätten zu gelten, so müsste doch die rechtsanwendende Behörde sich darüber schlüssig werden, wie sie neu auftauchende Fragen entscheiden will.

Im Privatrecht haben wir das Mittel in der freien Rechtsfindung des Richters. Der Zivilrichter darf die privaten Streitenden nicht ohne Antwort lassen, oder etwa dahin bescheiden, das positive Recht enthalte für die streitige Frage keine Lösung. Das Gesetz [67]) weist ihn an, diesfalls die Lösung selber zu finden. Dass der Streit geschlichtet werde, ist die Hauptsache ; von sekundärer Bedeutung ist die Frage, *wie* er entschieden werde.

Im öffentlichen Recht besteht das Mittel für die Ergänzung der a priori unvollkommenen gesetzgeberischen Tätigkeit im Verordnungsrecht der Exekutive. Es kann auf Grund gesetzlicher Delegation [68]), oder ohne solche ausgeübt werden [69]), in welch letzterm Falle es sich nur als bundesstaatliches Gewohnheitsrecht erklären lässt. In beiden Fällen übt der Bundesrat einen Teil der gesetzgeberischen Gewalt aus. Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze werden in Unterbestimmungen aufgelöst [70]).

Die Bundesversammlung kann allerdings nicht ihre Kompetenz als solche übertragen, sondern nur die Befugnis der Rechtssetzung für den Einzelfall. Wie weit diese Befugnis geht, lässt sich nicht durch ein generelles Kriterium feststellen [71]). Dass wichtige Bestimmungen nur vom Gesetzgeber aufzustellen seien, ist offenbar der Grundgedanke der Einrichtung, woran auch der Umstand nichts ändert, dass es sich in Wirklichkeit

[67]) Vgl. ZGB., Art. 1.
[68]) Vgl. PVG. 67[2].
[69]) Vgl. Guhl, a. a. O., S. 85 ff.
[70]) Vgl. Guhl, a. a. O., S. 77.
[71]) Vgl. Burckhardt, Kommentar, S. 683.

manchmal anders verhält. Schliesslich kann sich die Bedeutung eines Rechtssatzes im Laufe der Zeit verändern, oder eine Norm kann überhaupt gegenstandslos werden [72]). Anderseits kann die « Wichtigkeit » einer Gesetzesnorm erst bestimmt werden, wenn ihr Sinn bekannt ist, und dieser ergibt sich unter Umständen erst aus einer Verordnungs- oder Ausführungsbestimmung [73]). Negativ muss für die vollziehende Behörde gesagt werden, dass sie sich nicht dem Verdacht aussetzen sollte, sie suche auf dem Verordnungswege zu erreichen, was auf dem Wege der Gesetzgebung nicht durchgedrungen wäre [74]), und für die Bundesversammlung, dass sie die Möglichkeit der Delegation ihres Gesetzgebungsrechtes an den Bundesrat nicht missbrauchen darf, um der Kontrolle, die im fakultativen Referendum liegt, zu entgehen.

Die Bundesverordnungen werden unterschieden in sog. Rechts- und Verwaltungsverordnungen, je nachdem sie materielle Rechtssätze oder solche organisatorischer Natur enthalten [75]). Die Unterscheidung lässt sich jedoch nicht klar und konsequent durchführen. Ob ein Rechtssatz dieser oder jener Art sei, ob damit bestimmte Ansprüche begründet oder Verhaltungsvorschriften aufgestellt werden und für wen, ob mit oder ohne Rechtsfolgen im Falle ihrer Nichtbeachtung, das sind in erster Linie Fragen der Auslegung [76]).

---

[72]) Vgl. Guhl, a. a. O., S. 75 f.; ferner AB. 925.

[73]) Wenn z. B. der Postgesetzgeber die Sendungskategorie der Drucksachen mit billigeren Taxen vorsieht, so muss er sich doch zum vornherein darunter Sendungen mit bestimmten Merkmalen vorstellen, sonst könnte er die Wirkung seiner Rechtsnorm gar nicht überblicken. Nur durch die technische Unmöglichkeit anders zu verfahren, lässt sich erklären, dass diese Merkmale erst durch Verordnungs- oder Ausführungsbestimmung festgelegt werden. Vgl. auch Burckhardt, Organisation, S. 139.

[74]) Wo das Verordnungsrecht ohne gesetzliche Delegation ausgeübt wird, geht das Gesetz der Verordnung vor. Steht diese im Widerspruch zum Gesetz, so ist sie ungültig. Gerichts- und Verwaltungsbehörden, kantonale und eidgenössische, wenigstens sofern sie dem BR. nicht unterstellt sind, sind nicht daran gebunden; sie können die Gesetzmässigkeit und die Verfassungsmässigkeit der Verordnung prüfen.

[75]) Vgl. Guhl, S. 74 f., 91 f, ferner Buser, Postjahrbuch, S. 16, Fussnote 33.

[76]) Wenn z. B. der Briefträger einen eingeschriebenen Brief an die Frau X. zu bestellen hat, so entsteht für ihn, im Falle von deren Abwesenheit, die Frage, ob er den Brief an den Gemahl der Frau X. abgeben dürfe. Wenn diese Frage nicht durch Vorschrift mit ja oder nein entschieden ist, so wird ein Briefträger sie so, der andere anders beantworten. Besteht aber darüber eine Bestimmung, womit sie z. B. positiv geregelt ist, so kann diese als blosse Verhaltungsmassregel für den Briefträger, d. h. als reine organisatorische Norm, oder als Bestimmung

Die praktische Bedeutung des Verordnungsrechtes des Bundesrates, des Rechts des Postdepartements zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und desjenigen der Oberpostdirektion [77]) zur Aufstellung von Betriebsvorschriften liegt in der weitgehenden Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse des Wirtschaftslebens [78]).

Zwischen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung und Ausführungsbestimmungen im posttechnischen Sinne besteht rechtlich kein Unterschied. Beide enthalten allgemein (d. h. für Verwaltung und Bürger gleich) verbindliche, von der Genehmigung durch die Bundesversammlung unabhängige Rechtssätze [79]).

B. Die Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften sind nicht an das Publikum, sondern ausschliesslich an die Postorgane gerichtet und somit, wenigstens vom Standpunkt des Postbenützers, organisatorischer Natur. Sie statuieren für diesen weder Pflichten, noch können von ihm daraus Rechte abgeleitet werden.

C. Die Staatsverträge.

Ausgehend vom Standpunkt des Bürgers ist einmal bezüglich der Bildung des gesetzgeberischen Willens — nach Stammler'scher Terminologie « des rechtlich verbindenden Wollens » — zu sagen, dass es hier nicht allein auf die von den organisatorischen Normen unserer Rechtsordnung bestimmten Organe ankommt. Es steht nicht im alleinigen Belieben des schweizerischen Gesetzgebers, oder einer andern schweizerischen Behörde, festzulegen, z. B. unter welchen Bedingungen sie im Auslandsverkehr Sendungen zu der billigern Taxe der Warenmuster zulassen wolle. In andern Worten, wenn wir mit Burck-

---

im Sinne eines Anspruches auf die entsprechende Verhaltungsweise des Postorgans aufgefasst werden. Alle Beteiligten haben jedenfalls ein Interesse daran, dass die Frage überhaupt entschieden, und zu wissen, ob sie so oder anders entschieden sei. Das Formelle lässt sich vom Materiellen nie ganz trennen. Vgl. Burckhardt, Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, S. 67.

[77]) Vgl. § 141 PO.

[78]) Vgl. Guhl, a. a. O., S. 77 f.

[79]) Vgl. dagegen BGE. 12, S. 467: «... die Vorschriften der Transportordnung und Instruktion seien ausschliesslich administrativer Natur; dieselben seien eine innere Angelegenheit der Postanstalt und schaffen nach aussen und für Dritte kein Recht. Aus einer formell unrichtigen Handhabung solcher Vorschriften durch einen Postverwalter könne demnach eine Haftbarkeit der Postanstalt gegenüber Dritten nicht abgeleitet werden. »

hardt [80]) unterscheiden, die technische und juristische Leistung des Gesetzgebers, — jene als Verwirklichung eines praktischen und eines logischen Postulats, die Verwirklichung einer gerechten Rechtsordnung und der Forderung, wie sie im Begriff der Rechtsordnung selbst liegt, diese die Verbindlichmachung der ausgedachten Rechtssätze [81]) — so ergibt sich bezüglich der erstern, was wir schon angedeutet haben. Sie ist nicht das Produkt einseitiger Geistesarbeit einer schweizerischen Behörde, sondern das Endergebnis von Verhandlungen (Forderungen und Zugeständnissen) mit gleichberechtigten Kontrahenten [82]). Ein Umstand, dessen sich z. B. der schweizerische Postbenützer erinnern muss, wenn die geltenden Bestimmungen über Warenmustersendungen im Auslandsverkehr nicht seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

D. Das Privatrecht.

Wir nahmen an, das Rechtsverhältnis des Postbenützers zur Post beruhe auf einem, auf Gesuch oder konkludente Handlung hin ergangenen einseitigen Verwaltungsakt. Rechtsfragen, die sich aus diesem Verhältnis ergeben, beurteilen sich in erster Linie nach den Normen des Postrechts. Enthält dieses auf eine nicht zu umgehende Frage keine, eine irrationelle [83]) oder undeutliche Antwort, was alles streitig sein kann, und besteht auch kein allgemeingültiger, wenn auch ungeschriebener Grundsatz, was wiederum nicht unbestritten zu sein braucht, so muss der Richter oder Verwaltungsmann selber eine Lösung finden. Etwas anderes bleibt offenbar nicht übrig. Sie setzen einfach die unvollendete Geistesarbeit des Gesetzgebers fort und können es nicht nach andern Gesichtspunkten tun, als dieser es auch hätte tun müssen, wenn er an die Regelung der Rechtsfrage gedacht hätte, d. h. nach dem Gesichtspunkte sachlicher Richtigkeit [84]).

Darin liegt die Antwort auf die oft aufgeworfene Frage [85])

---

[80]) Vgl. Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 240 f.

[81]) wovon Stammler als der Möglichkeit des Durchsetzens spricht.

[82]) Die juristische Leistung sieht Laband in der Ratifikation. Richtiger Burckhardt, der im Völkerrecht den Staat als Einheit — nicht nach Gewalten getrennt — aufgefasst wissen will.

[83]) Im Sinne der Unterscheidung Burckhardts von echten und unechten Gesetzeslücken.

[84]) Der Wortlaut folgt den Ausführungen Burckhardts, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 245.

[85]) Vgl. Wimmer, a. a. O., S. 4; Meili, Reflexionen, S. 15; Buser, Postjahrbruch, S. 81; Meier-Branecke, die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht.

der « subsidiären Geltung » des Privatrechts für das Postrecht, die wir wie folgt zusammenfassen möchten :

Die Frage kann gar nicht in der üblichen Alternativform gestellt werden. Man wird vermittelnd sagen müssen : das Privatrecht gilt allerdings in erster Linie für Verhältnisse unter Privaten. Unter gleichen Voraussetzungen muss aber gleiches gelten [86]). Im Verhältnis des Postbenützers zur Post stehen sich gegenüber ein Privater und eine staatliche Anstalt [87]). Bedeutet das für eine zu treffende Entscheidung etwas wesentlich anderes, als wenn beides Private wären, wesentlich in dem Sinne, dass die Privatrechtssätze eben nicht auf dieses Verhältnis passen ? Ja und nein ; womit gesagt sein soll, dass jedenfalls die Privatrechtssätze nicht allgemein von Gesetzes wegen Anwendung finden können. Der Richter oder Verwaltungsmann, der sich die Lösung nicht bei ihnen suchte, würde sich nicht einer Gesetzesverletzung schuldig machen, wie etwa, wenn er kantonales, statt eidgenössisches Recht anwendet. Bei manchen Berührungspunkten zwischen Privaten und Verwaltung weichen aber die Umstände nicht wesentlich von denen eines Privatrechtsverhältnisses ab, z. B. da, wo der Staat nicht in Verfolgung seines wesentlichen Zweckes, sondern zufällig und bloss als Mittel zur bessern Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, gleich einem privatrechtlichen Rechtssubjekt auftritt. Einen « gesetzlichen » Anspruch kann im öffentlichen Recht auch nur das Gesetz festlegen. Ob aber in concreto nicht eine Lösung ähnlich der des (objektiven) Privatrechts am Platze sei, das darf man sich jederzeit fragen. Es ist also falsch zu sagen, die Privatrechtssätze seien auf unser Verhältnis unter keinen Umständen anwendbar [88]).

---

[86]) Dass der Jurist in Verfolgung dieser Rechtsidee manchmal mit grossem Scharfsinn die einen Rechtssätze gegen andere ausspielt, im Bestreben, unter Berücksichtigung aller Umstände den richtigen zu finden, wird ihm vom Laien nicht immer zugute gehalten. Zu Unrecht nicht ; denn das ist schliesslich — um mit Burckhardt zu sprechen — die Aufgabe : durch vernünftiges Urteil einsichtiger und rein gesinnter Menschen durch die überzeugende Darlegung dessen, was gerecht ist, das Recht zu weisen und zugleich der Gerechtigkeit die Bahn zu ebnen.

[87]) Vgl. Botsch. Verwaltungsrechtspflege, S. 31 : « kein Gebiet — so sagten wir damals — würde eine Behandlung nach den starren Normen des Zivilrechts weniger ertragen als die Verwaltungsrechtspflege ; die ganze Geistesrichtung sei eine andere, derart, dass nicht nur der Einfluss gewisser zivilistischer Auffassungen auf den Entscheid von Verwaltungsstreitigkeiten, sondern auch der Einfluss gewisser verwaltungsrechtlicher Auffassungen auf den Entscheid von Zivilstreitigkeiten kaum ein günstiger sein könnte. »

[88]) Vgl. Burckhardt, Festgabe, S. 88, Fussnote 1 : « Sie finden von

Hier muss jene gefühlsmässige Entschliessung einsetzen. Voraussetzung für ihre Richtigkeit ist, dass sie auf Grund allseitiger Orientierung erfolge, also die Kenntnis der massgebenden Zusammenhänge. Es sind dies diejenigen Zusammenhänge, die für das Zusammenleben der Rechtsgenossen von Belang sind, d. h. rechtlich erfassbare Interessen betreffen [89]).

Hat ein Zivilgericht Recht zu sprechen, in einer Streitigkeit zwischen Verwaltung und Privaten, weil das Gesetz es vorschreibt [90]), dann ist es gut möglich, sogar wahrscheinlich, dass es die Lösung im Privatrecht sucht, soweit die öffentlichen Rechtssätze dafür Raum lassen, d. h. nicht absolut eindeutig sind, ebensogut als der Richter manchmal seine Zuflucht zu blossen Gesetzesentwürfen nimmt [91]).

Das Gesagte gilt auch für die Frage der Gültigkeit zivilrechtlicher Begriffe im öffentlichen Recht.

Wenn z. B. das Postrecht die Begriffe der Verjährung (Art. 45 PVG.), des groben Verschuldens (Art. 48 [3] PVG.), der höhern Gewalt (Art. 50 [1] PVG.), der Handlungsfähigkeit A. B. 476), der Minderjährigkeit (A. B. 670) und des Wohnsitzes (A. B. 480) verwendet, so wird man dabei vernünftigerweise an die bezüglichen Rechtsbegriffe denken, und es wird niemandem einfallen, darunter zu verstehen, etwa eine religiöse Vorstellung von höherer Gewalt, oder den philosophischen Begriff der Handlungsfähigkeit, oder ein moralisch grobes Verschulden, oder einen Wohnsitz im Sinne einer Behausung usw. [92]).

Stellen wir aber die weitere Frage, ob es sich um die Be-

Gesetzes wegen allerdings nicht Anwendung, da sie für privatrechtliche Verhältnisse aufgestellt worden sind; ob aber auf die entsprechenden Verhältnisse des öffentlichen Rechts nicht Grundsätze desselben Inhalts Anwendung finden, bleibt dahingestellt, und a priori spricht nichts dagegen. »

[89]) Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 246.

[90]) Vgl. Art. 55 PVG.

[91]) Vgl. Stein, a. a. O., S. 33: « Wo das Privatrecht ein bis ins einzelne durchgebildetes System von Rechtssätzen bietet, steht der Richter, der nach öffentlichem Recht entscheiden sollte und möchte, dem Nichts gegenüber. Da ist es denn psychologisch erklärlich, dass er die Entscheidung da sucht, wo er Aussicht hat, sie zu finden, ohne allzu ängstlich nach der Legitimation der Quelle zu fragen. »

[92]) Vgl. auch Blumenstein, Festgabe für Eugen Huber, S. 209: « Gegenteils liegt es geradezu in der Natur der Sache, dass, mit Rücksicht auf die formellen Berührungspunkte der Steuerforderung mit der privatrechtlichen Obligation, der Steuergesetzgeber die für die letztere geltenden Normen auch für seine eigene Rechtsmaterie zu verwerten sucht. Es empfiehlt sich dies namentlich im Sinne einer Vereinfachung der Rechtsordnung, die möglichst gleichartige Normierung verwandter Erscheinungen verschiedener Rechtsgebiete verlangt. »

griffe der Privatrechtsgesetzgebungen in der ihnen von der Doktrin, oder durch Legaldefinition gegebenen Bedeutung handle, so halten wir mit der Antwort schon mehr zurück. Wir werden die Frage im Falle der Handlungsfähigkeit und der Minderjährigkeit bejahen und annehmen, es gelten die Definitionen der Art. 13 und 14 ZGB. Bezüglich der Verjährung sagen, dass hier, wie im Privatrecht, ihre Wirkung die ist, dass Rechte untergehen. Bezüglich des Wohnsitzes dagegen schliessen, dass dabei nicht auf die Merkmale des privatrechtlichen Wohnsitzbegriffes gemäss Art. 23 ZGB. abgestellt zu werden braucht [93]).

Aber die Bedeutung eines Rechtssatzes wird letzten Endes bestimmt durch den Inhalt der darin verwendeten Begriffe. Wie kann man nun bald dies, bald etwas anderes in den gleichlautenden Begriff hineinlegen? Und wie kommen wir dazu, die Frage der Geltung der privatrechtlichen Begriffe einmal so, ein andermal anders zu beantworten?

Wir dürfen sagen, im Namen der Logik und aus Erwägungen praktischer Natur.

Die Ermessensbegriffe endlich, wie der der « höhern Gewalt » und des « groben Verschuldens » können nicht anders als im Sinne der Bezeichnung eines Kräfteverhältnisses, bezw. eines Verschuldensgrades aufgefasst werden. Das gilt für das öffentliche wie für das private Recht. Ihr Vorliegen kann nur unter Berücksichtigung und richtiger Bewertung aller in Betracht fallenden Umstände bejaht oder verneint werden. Und da ist es eben wahrscheinlich, dass Beamter, Verwaltungsrichter und Zivilrichter nicht über die gleiche Erfahrung, d. h. Kenntnis der zu berücksichtigenden Umstände verfügen, oder wenn dies zuträfe, sie diese nicht in gleicher Weise bewerten würden. Die Rechtsprechung kann nie ganz von individuellen Anschauungen und Werturteilen losgelöst werden.

V. Der Rechtsschutz des Postbenützers.

A. Allgemeines.

Nicht für jede Verletzung der durch das objektive Recht statuierten Pflichten der Post wird mit materieller Gutmachung gehaftet. Aber das ethische Gestez muss, — so nahmen wir mit Burckhardt an — im Gegensatz zum Naturgesetz stets

[93]) Der Umstand, dass die Antwort wegen der an und für sich nachgiebigen Natur der Bestimmung nur theoretischen Wert hat, ändert nichts an der prinzipiellen Frage.

auch die Möglichkeit der Nichterfüllung von Pflichten voraussetzen. Es muss ein Verfahren vorgesehen sein, in dem einmal Pflichtverletzungen festgestellt werden und eine Instanz geben, die die Rechtsfolgen ausspricht, bestünden diese auch nur in der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Diese Instanz soll nicht identisch sein mit derjenigen, von der die vermeintliche oder wirkliche Rechtsverletzung ausgegangen ist. Ein elementarer Grundsatz der Rechtsprechung.

Und doch müssen wir uns selbst einen Einwand machen. Allerdings muss für gleichgestellte Streitende ein « unparteiischer » Dritter Recht sprechen [94]). Wenn aber der Zweck der Einrichtung eines Staatsorgans, das man als Exekutive bezeichnet, der ist, Anordnungen zu treffen, die für andere verbindlich sein sollen — eine Einrichtung, wie sie jede andere Organisation von Menschen zu einem Verbande auch kennt — dann kann man fragen, ob es zweckmässg sei, dass dieses Organ wieder durch ein anderes kontrolliert werde, das die Verantwortlichkeit für die betreffenden Anordnungen nicht trägt. Wenn die Regierung befiehlt oder verfügt — in ihrer Eigenschaft als Exekutive muss sie das manchmal tun, es liegt im Wesen einer jeden Organisation, so auch der des Staates, dass letzten Endes nur ein Wille massgebend sein kann — so kann sie sich nicht erst noch mit jedem einzelnen auseinandersetzen, ob ihr Befehl zweckmässig, rechtmässig und richtig sei. Es kann hier überhaupt kein Streit im obigen Sinne entstehen, höchstens eine Meinungsverschiedenheit, wobei die Meinung des Privaten derjenigen des Staatsorgans als der massgebenden weichen muss [95]).

[94]) Stein (vgl. S. 15) formuliert das Postulat treffend mit den Worten: « Anzustreben ist eine Rechtsprechung über die Verwaltung durch Behörden innerhalb der Verwaltung, durch Organe, die nicht selbst verwalten, sondern nur die Rechtskontrolle über die Verwaltung durch Streitentscheidung zu üben haben, die zwar innerhalb der Verwaltung stehen und mit ihr organisch verbunden sind, aber eben wegen ihrer Aufgabe der Rechtsanwendung wie die Gerichte organisiert, zu unparteiischer und unabhängiger Rechtsprechung berufen sind und deren Verfahren sich den Formen des Prozesses mehr oder weniger annähert, ohne Prozess im Sinne des gerichtlichen Verfahrens zu sein. »

Vgl. ferner Thoma, a. a. O., S. 210 :

« Die sog. Verwaltungsjurisdiktion besteht in einer erweiterten Formation der Verwaltungsbehörden in kollegialischer Gestalt und richterlicher Unabhängigkeit. Es bedarf einer solchen, um nicht nur die Gesetzmässigkeit, sondern auch die Unparteilichkeit (gerechte Massbestimmung) der Verwaltung in konstitutionellen Staaten zu sichern. »

[95]) Es handelt sich hier im Grunde um nichts anderes, als den uralten Widerstreit zwischen demokratischem und autokratischem Prinzip. Welches das richtige sei, kann nicht in allgemeingültiger Weise

Damit soll angedeutet sein, dass es Fälle gibt, über die zu entscheiden die Verwaltungsbehörde der Natur der Sache nach nicht das richtige Forum sein kann [96]), und solche [97]), die ihrer Beurteilung überlassen werden müssen, weil keine andere Instanz besser als sie die Zusammenhänge kennt und in ihrem Verhältnis richtig würdigen kann [98]) und last, but not least, weil die Verwaltung die Verantwortung trägt.

(für alle Staaten oder Verbände innerhalb Staaten) beantwortet werden. Sicher ist, dass jedes mit Machtfülle ausgerüstete Individuum, bewusst oder unbewusst, zu deren Missbrauch tendiert. Anderseits dürfen wir als aufrichtige Demokraten von unserm Prinzip nicht mehr erwarten, als was es zu bieten vermag.

[96]) Aus Gründen, wie sie in der Botsch. Verwaltungsrechtspflege treffend zum Ausdruck kommen:

« Der Bund macht es sich als Kulturstaat zur Aufgabe, jeden fremden Einfluss von der Rechtspflege fernzuhalten. Seine Gesetzgebung ist bestrebt, für deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Gewähr zu bieten. Nur auf dem Gebiete der Bundesverwaltungsrechtspflege ist es anders. Hier entscheidet über Sachen, an deren Erledigung der Fiskus interessiert ist, die Verwaltung selbst. Dies wäre unbedenklich, wenn in einer Verwaltungsstreitigkeit von der entscheidenden Behörde mit mathematischer Sicherheit festgestellt werden könnte, was dem Dritten gegenüber dem Bund und dem Bund gegenüber einem Dritten nach Gesetz und Recht zukommt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Des Rechtes Wege sind oft verschlungen und dunkel. Oft lässt das Gesetz der entscheidenden Behörde freie Hand. Oft schafft sie sich selbst die Freiheit. Da aber, wo die Verwaltung nicht durch klares Recht gebunden ist, ist sie — dem natürlichen Triebe jeder Verwaltung folgend — der Versuchung ausgesetzt, auch auf die Interessen des Fiskus Rücksicht zu nehmen und als Richter in eigener Sache zu erkennen. Und wenn sie auch der Versuchung tatsächlich nicht erliegt, so ist die im Verwaltungsstreit unterlegene Partei doch gerne geneigt, dies anzunehmen. Dieser Rechtszustand lässt sich nicht halten: an Stelle der befangenen oder doch befangen scheinenden hat eine Instanz zu treten, deren Unabhängigkeit und Objektivität ausser allem Zweifel steht, sei dies eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende endgültig urteilende eidgenössische Kommission, sei es ein Gericht. Wer dies ablehnt oder nur halb will, setzt sich mit einem der elementarsten Postulate des modernen Rechtsstaates in Widerspruch. »

[97]) Auf die Frage, wie die einen und die andern zu kennzeichnen seien, ob z. B. mit der Generalklausel, oder der Enumerationsmethode, kann hier nicht eingetreten werden. Vgl. auch Botsch. Verwaltungsrechtspflege, S. 27:

« Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Bundes und gegen den Bund umfassen wohl die erdrückende Mehrheit der Sachen, an deren Ausgang der Fiskus beteiligt ist. Der von dieser Formel etwa nicht erfasste Rest s o l l durch Enumerierung der Beurteilung des Bundesrates entzogen werden. Diesen Streitigkeiten steht der Komplex von Verwaltungssachen gegenüber, an denen der Fiskus nicht interessiert ist. Dort verlangt es die Natur der Sache, dass sie richterlicher Kognition unterstehen. Hier dagegen ist entscheidend, ob die verschiedenen Arten von Verwaltungssachen sich besser zu administrativer oder zu gerichtlicher Erledigung eignen; hier kann enumeriert werden. »

[98]) Ein Gedanke, der übrigens jeder Sondergerichtsbarkeit, z. B. Handels-, Gewerbe-, Fach- und Militärgerichten zugrunde liegt. Er

Das Problem ihrer Abgrenzung hat eine Jahrhunderte lange Entwicklung hinter sich [99]). Für die Schweiz bedeutet das am 1. März 1929 in Funktion getretene eidgenössische Verwaltungsgericht einen Markstein.

B. Die einzelnen Rechtsmittel im geltenden Recht.

1. Die gerichtliche Klage.

Eine solche ist gegeben unter den Voraussetzungen in den Art. 110 BV. [100]), 48 OG. und 55 PVG.

Der letzte ist insofern unklar, als einerseits die Rede ist, von « aus diesem Gesetz hervorgehenden Klagen », während die Marginale lautet : « C. Gerichtsstand für Haftpflichtklagen ». Es ist also fraglich, ob nur Klagen auf Grund der Art. 44—55 PVG. (Abschnitt IV, Haftpflicht der Postverwal-

---

scheint auch dem Verfasser der Botsch. Verwaltungsrechtspflege vorgeschwebt zu haben, wenn er S. 20 sagt : « Fast Unmögliches aber forderte die Generalklausel von ihm : nur ein mit universeller Begabung ausgestattetes Gericht ist imstande, der ihm durch die Generalklausel zugemuteten Aufgabe gerecht zu werden, die wirtschaftlichen Zusammenhänge der seiner Beurteilung unterliegenden Fragen richtig zu würdigen, die Bedürfnisse eines Betriebes zutreffend einzuschätzen, über alle die verschiedenartigen und vielgestaltigen technischen Fragen ein über der Sache stehendes Urteil zu fällen usw. Ein solches Gericht dürfte nur schwer zu finden sein. » Vgl. auch Hafter, S. 60, Fussnote 3.

[99]) Ueber die verschiedenen Stadien vgl. Stein, S. 7 ff., ferner Hatschek, S. 1 ; bezüglich der Schweiz, Giacometti, Grenzziehung, S. 5 ff.

[100]) Ueber die bundesgerichtliche Praxis in der Auslegung des Begriffs der « zivilrechtlichen Streitigkeiten » im Sinne des Art. 110 BV. bezw. 48 OG., vgl. die interessanten Ausführungen Giacomettis, Grenzziehung ; ferner BGE. 50 II 358 : « Nach ständiger Praxis fallen Schadenersatzklagen gegen den Bund oder einen Kanton, auch soweit sie nach neuerer Auffassung materiell öffentlich-rechtlichen Charakter haben, doch formell unter den Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 48 OG. » BGE. 50 II 297 : « Nach ständiger Rechtsprechung ist Voraussetzung einer solchen, dass die Parteien sich in dem zu beurteilenden Rechtsverhältnis auf dem Boden der Gleichberechtigung befinden, der Private also dem Staate als gleichwertiges, selbständiges Rechtssubjekt, und nicht bloss als untergeordnetes Glied des Ganzen gegenübersteht. Es muss mithin ein Verhältnis vorliegen, das zwischen ihnen kraft freier Willensübereinstimmung so geordnet worden ist, aber auch anders hätte geordnet werden können. Wo diese Voraussetzung fehlt, kann von Beziehungen zwischen koordinierten Rechtssubjekten und mithin von einer Zivilrechtsstreitigkeit nicht die Rede sein, auch wenn man im Interesse des Rechtsschutzes mit der bisherigen Praxis an der Tendenz möglichst weitgehender Auslegung des Begriffs festhält (vgl. AS. 29 II 426 ff. ; 40 II 84 ; 44 II 312 ; 49 II 267 und dort zit. Entsch.). »

tung) in Betracht kommen, oder auch solche auf Grund anderer Rechtssätze [101]) des Postverkehrsgesetzes.

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte in Art. 55 PVG. würde ihr widersprechende Bestimmungen kantonaler Zivilprozessordnungen brechen [102]). Dagegen kann die Auslegung [103]) des genannten Artikels [104]) durch die zuständigen kantonalen Gerichte eine verschiedene sein.

2. Die Beschwerde.

Ausser der Zivilklage hat der Postbenützer ein Beschwerderecht gemäss Art. 23 [2] des BG. über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914. Instanzen sind die Kreispostdirektionen, die Oberpostdirektion, das Postdepartement und der Bundesrat. Weitaus die grösste Zahl der Haftpflichtfälle wird übrigens auch auf dem Beschwerdeweg, d. h. ohne dass es zu einer gerichtlichen Klage kommt, erledigt. Diese Beschwerde ist aber nicht etwa Prozessvoraussetzung wie z. B. nach dem bernischen Verantwortlichkeitsgesetz.

Bei der Erledigung von Beschwerden ist die Verwaltung in erster Linie an die geltenden, zum Teil von ihr selbst aufgestellten Bestimmungen gebunden. Aber auch sie kann, wo sie als Gesetzgeber waltet, nicht alle Fragen zum voraus entscheiden. Sie wird diejenigen regeln, an die sie denkt, weil sie vielleicht einmal entschieden werden mussten, «aktuell» waren, andere unbeantwortet lassen, weil sie in einem gegebenen Zeitpunkt vielleicht noch gar nicht im Bereiche des Erfassbaren sind. Findet die Verwaltung im objektiven Recht einen passenden Rechtssatz, oder besteht ein ungeschriebener Grundsatz, so wird eine konkrete Frage demgemäss zu entscheiden sein ; wenn nicht, so muss sie die Lösung selber finden [105]). In allem

---

[101]) Marginalen besitzen Gesetzeskraft, wie das Gesetz selber. Vgl. Tuor, Das neue Recht, S. 16.

[102]) Vgl. Burckhardt, Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht.

[103]) Vgl. Leuch, Kommentar zu Art. 1 bern. Zivilprozessordnung.

[104]) Vgl. dessen lit. b. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es wünschenswert, dass das eidgenössische Verwaltungsgericht auch für Haftpflichtklagen zuständig wäre. Vgl. dagegen Buser, Postjahrbuch, S. 108, Fussnote 293.

[105]) Aehnlich wie der Richter gemäss ZGB. Art. 1. Dabei kann beobachtet werden, im öffentlichen und im privaten Recht, dass sehr oft aus Einzelentscheiden später materielle Rechtssätze hervorgehen. So ist z. B. die Pflicht der Postcheckrechnungsinhaber zum Ankauf eines Inhaberverzeichnisses erst nachträglich auf dem Verordnungswege statuiert worden.

was sie tut, hat sie nach Grundsätzen zu handeln. Je nachdem sie geschriebene Rechtssätze auf den einzelnen Fall anwendet, oder selber Recht schafft, — wenn auch nicht allgemein verbindliches, da sie nur den einen Fall erledigt, ohne ein anderes Mal daran gebunden zu sein — spricht man von Entscheidungen oder Verfügungen [106]).

Ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Anwendung eidg. Gesetze durch eidg. Behörden besteht zurzeit nicht ; insbesondere wird auch das Bestehen eines Rechtsmittels zur Anfechtung einer bundesrätlichen Verordnung vor Bundesgericht verneint, desgleichen die Zulässigkeit einer Beschwerde bei der Bundesversammlung wegen Verletzung verfassungs- oder bundesgesetzmässiger Rechte des Rekurrenten durch eine bundesrätliche Verordnung [107]).

Zu erwähnen ist endlich das Oberaufsichtsrecht der Bundesversammlung über Verwaltungsakte nach Art. 85, Ziff. 11 BV. Danach steht den eidg. Räten die Befugnis zu, über Verwaltungsakte Auskunft zu verlangen, an ihnen Kritik zu üben und sie zum Ausgangspunkt von Wünschen und Anregungen zu machen [108]).

C. Der Rechtszustand nach dem 1. März 1929.

Am 1. März 1929 trat das eidgenössische Verwaltungsgericht als Abteilung des Bundesgerichts in Funktion.

Für die zivilrechtliche Klage aus Haftpflicht bleibt es bezüglich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit beim alten.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz unterscheidet zwei grosse Gruppen von Verwaltungssachen : solche, an deren Ausgang der Fiskus beteiligt ist, und die Sachen, deren Entscheidung der Fiskus ohne eigenes Interesse gegenübersteht. Jene sind grundsätzlich der Entscheidungskompetenz der Verwaltung entzogen. Für diese — nur sie interessieren uns in diesem Zusammenhang — ist für die Ausscheidung der Zuständigkeit zwischen Bundesrat und Verwaltungsgericht der Enumerationsbeschluss der Bundesversammlung massgebend. Es sind vorgesehen die Verwaltungsbeschwerde und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, und zwar will die Botsch. Verwaltungsrechtspflege diese als 2 Arten eines einheitlichen Rechtsmittels — der verwaltungsrechtlichen Beschwerde — aufgefasst wissen.

---

[106]) Vgl. Hatschek, S. 7.

[107]) Vgl. Guhl, a. a. O., S. 106 ff.

[108]) Vgl. Botsch. Verwaltungsrechtspflege, S. 20.

Um am Grundsatz der Koordination von Bundesrat und Verwaltungsgericht festhalten zu können, wird die Zuständigkeit an Mittelinstanzen delegiert, gegen deren Entscheid dann wahlweise die Verwaltungsbeschwerde oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben ist. Es ist dies eine Kompromisslösung, die insofern nicht ganz widerspruchslos ist, als die Delegation der Zuständigkeit an eine Unterinstanz und die Zuständigkeit einer Gerichtsbehörde von ganz verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

SPEZIELLER TEIL.

Die Verkehrsvorschriften A 1 der Postverwaltung (die sog. Postordnung) [109]) enthalten in Abschnitt « Geld- und Bankpost », lit. D., Checkrechnungen, materielle Bestimmungen und Formvorschriften betreffend den Postcheck- und Girodienst. Diese sollen im folgenden auf ihre Auswirkung in praxi untersucht werden, unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen anderer Abschnitte der Postordnung und anderer Postverkehrsvorschriften. Wir halten uns an die im genannten Abschnitt der Postordnung aufgestellte Gliederung.

I. Eröffnung der Postcheckrechnung.

1. Beitrittsbewilligung.

Checkrechnungen können gemäss A. B. 476 mit den in § 77, Abs. 1, der PO. erwähnten Einschränkungen, jeder handlungsfähigen Person, sowie jeder Firma, Behörde, Amtsstelle, Anstalt und jedem Personenverband in der Schweiz oder im Auslande eröffnet werden [110]). Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn :

[109]) Vgl. S. 29, Fussnote.

[110]) Uebersicht über die Rechnungsinhaber nach Wirtschaftsgruppen

	1925		1926	
	Zahl	%	Zahl	%
1. Handelsfirmen	18,023	30,51	19,206	30,33
2. Freie Berufe u. Privatpersonen	10,577	17,90	11,246	17,76
3. Gewerbetreibende	10,166	17,21	11,207	17,70
4. Vereine und Stiftungen	7,592	12,85	8,118	12,82
5. Fabrikationsgeschäfte	7,061	11,95	7,454	11,77
6. Behörden und Verwaltungen	4,788	8,10	5,150	8,13
7. Landwirtschaftliche Betriebe	588	1,00	622	0,98
8. Sammlungen u. Verschiedenes	282	0,48	324	0,51
Zusammen	59,077	100	63,327	100

a. der Gesuchsteller nicht handlungsfähig oder fruchtlos gepfändet ist, oder sich im Konkurs befindet;

b. die Vermutung besteht, die Checkrechnung würde zu einem gegen die guten Sitten verstossenden, oder einem die Volkswirtschaft schädigenden Geschäftsbetrieb benützt.

In dieser Formulierung der Beitrittsbeschränkungen liegt ein Doppeltes. Das Gesuch *kann* in den genannten Fällen, und *nur in diesen,* abgelehnt werden. In andern Worten, beim Vorliegen des einen oder andern der genannten Tatbestände steht es im Ermessen der Postbehörde, über die Zulassung zu entscheiden.

aa. Mangelnde Handlungsfähigkeit [111]).

Voraussetzung der Handlungsfähigkeit sind Mündigkeit und Urteilsfähigkeit [112]). Letztere kann ausgeschlossen sein durch Kindesalter, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnliche Zustände [113]). Die Mündigkeit wird begründet durch Vollendung des 20. Lebensjahres, durch Heirat oder Mündigerklärung [114]).

Indem der Beitritt ins Ermessen der Postbehörde gestellt wird, besteht die Möglichkeit, ihn in gewissen Fällen trotz fehlender Handlungsfähigkeit zu gestatten [115]).

bb. Fruchtlose Pfändung.

Fruchtlose Pfändung liegt vor, wenn bei einer Betreibung der oder die Gläubiger nicht restlos befriedigt und ihnen für den ungedeckten Betrag der Forderung ein Verlustschein ausgestellt wurde [116]). Die Tatsache der fruchtlosen Pfändung ist eingetreten, sobald Verlustscheine bestehen. Sie ist an und für

---

[111]) Vgl. S. 38 oben.

[112]) Vgl. Gmür, Kommentar zu Art. 13 ZGB.

[113]) Vgl. Gmür, Kommentar zu Art. 16 ZGB.

[114]) Vgl. Gmür, Kommentar zu Art. 14 ZGB., ferner von Thur, S. 183.

[115]) So mit Akten OPD. 823. 12. 1/25 einem Minderjährigen unter Zustimmung dessen gesetzlichen Vertreters.

Ausser Betracht fällt die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau gemäss ZGB. 167. Es bedarf nach geübter Praxis für diese zur Eröffnung einer Postcheckrechnung weder der Zustimmung des Ehemannes, noch dürfte u. E. die Postbehörde dessen Veto berücksichtigen. Für deutsches Recht anderer Meinung Trimborn, a. a. O., S. 47. Dagegen bedarf nach geübter Praxis die Ehefrau zur Eintragung ins Handelsregister der Bewilligung des Ehemannes. Der Handelsregisterführer darf den Eintrag erst nach Vorliegen der Bewilligung des Ehemannes vornehmen. Vgl. ZbJV. Heft 8/1928, S. 384.

[116]) Vgl. SchKG. Art. 88 ff., ferner Blumenstein, Handbuch, S. 498 ff.

sich unauslöschbar. Dagegen kann die Vermögenseinbusse des Gläubigers nachträglich gutgemacht werden, sei es dadurch, dass in einer spätern Betreibung auf Grund der vorliegenden Verlustscheine der Gläubiger zu seiner Sache kommt, oder dass nachträglich Zahlung auf zivilrechtlichem Wege erfolgt. Man kann nun fragen, ob der Sinn von § 77, Abs. 1, lit. *a*, der PO. der sei, dass einzig auf die Tatsache der einmal erfolgten fruchtlosen Pfändung abgestellt werden solle, oder aber anzunehmen sei, dass, wenn nachträglich die damit für den Gläubiger verbundene Vermögenseinbusse wettgemacht wird, die besagte Tatsache nicht länger als Abweisungsgrund gelten könne. Wir möchten die letztere Auffassung vertreten [117]). Statt «wenn der Gesuchsteller fruchtlos gepfändet ist », würde eine bezügliche Bestimmung dann besser lauten : « wenn gegen den Gesuchsteller Verlustscheine aus fruchtloser Pfändung bestehen ».

cc. Der Konkurs.

Die Wirkungen des Konkurses beginnen mit der Erkenntnis des Konkursgerichtes [118]) und sein Zustand endigt mit einem formellen Erkenntnis derselben Behörde, dessen Voraussetzungen darin bestehen, dass über die Zulassung sämtlicher eingegebenen Forderungen endgültig entschieden, der Kollokationsplan rechtskräftig wurde, dass ferner alle Aktiven (das Konkurssubstrat) verwertet und die Dividende ausbezahlt oder hinterlegt wurde ; endlich muss der Schlussbericht der Konkursverwaltung an das Konkursgericht erfolgt sein [119]).

Die Formulierung « sich im Konkurs befinden » bezeichnet also einen transitorischen Zustand. Hört dieser auf, dann besteht streng genommen auch der Abweisungsgrund nicht mehr. Die Bestimmung trifft somit z. B. denjenigen nicht, der wegen betrügerischen Konkurses verurteilt wurde [120]).

Hier, wie im Falle der fruchtlosen Pfändung, wäre es unseres Erachtens zweckmässiger, auf das Bestehen von Verlustscheinen abzustellen.

---

[117]) In Uebereinstimmung mit SchKG. 26, Al. 2.

[118]) Vgl. SchKG. Art. 175, ferner Blumenstein, Handbuch, S. 578, Ziff. 4, lit. b.

[119]) Vgl. SchKG. Art. 221 ff. und Art. 92—95 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911, ferner Blumenstein, Handbuch, S. 820 f.

[120]) Vgl. Akten OPD. 823. 93. 1/25 und 810. 105—110/24, ferner Art. 26 SchKG.

dd. Andere Abweisungsgründe.

Die Voraussetzungen für die in § 77, lit. *b*, der PO., genannten Abweisungsgründe stehen im Ermessen [121]) der Postbehörde, mit Beschwerdemöglichkeit bis an den Bundesrat [122]). In Betracht käme u. a. der Fall einer irreführenden Bezeichnung, worunter eine Rechnung zu führen wäre, so, wenn z. B. einer privaten Institution durch die Art der Bezeichnung der Anschein einer behördlichen Einrichtung gegeben würde [123]). Wird die Eröffnung einer Checkrechnung abgelehnt, so wird dies dem Gesuchsteller ohne Begründung mitgeteilt [124]).

Bei den im Handelsregister eingetragenen Personen oder Firmen muss die Bezeichnung mit der Eintragung übereinstimmen [125]).

Die Postcheckämter haben die Pflicht, über Personen, die ihnen nicht bekannt sind, oder in bezug auf welche nicht genügend Klarheit besteht, Erkundigungen einzuziehen und festzustellen, ob sie polizeilich gemeldet sind und einen festen Wohnsitz haben [126]).

Für nicht im Handelsregister eingetragene Vereine muss die Beitrittserklärung und die Unterschriftenkarte vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem weitern Vorstandsmitglied unterzeichnet sein [127]).

---

[121]) Vgl. zum Begriff des freien Ermessens Tezner, a. a. O, S. 109: « So kann denn Ermessen im Sinne des Gesetzes als Rechtsstaates nichts anderes bedeuten als Ermessen, das sich sowohl seiner *Form* als seinem *Inhalte* nach als ein *sachliches*, d. h. dem Wesen der Sache entnommenes, von *rechtsfähigen Gerechtigkeitsgrundsätzen* beherrschtes, nach Art eines weisen und gerechten Gesetzgebers geübtes (legem dicit rei) darstellt. » Eine erfreuliche Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die wir für die richtige Auslegung propagiert haben, erfreulich umsomehr, als es für die Abgrenzung von Auslegung und freiem Ermessen keine festen Regeln zu geben scheint.

[122]) Vgl. die Ausführungen zu « Kündigungsgründe », § 82 PO. und Abschnitt Rechtsschutz oben.

[123]) Vgl. Akten OPD. 882. 18. 2/25.

[124]) Vgl. Anleitung Nr. 15. Die Nutzung einer öffentlichen Anstalt *ohne Begründung* zu verweigern, scheint uns nicht ganz unbedenklich. Keinesfalls könnte u. E. über eine diesbezügliche Beschwerde (vgl. oben S. 43) ohne Begründung entschieden werden.

[125]) Vgl. AB. 478, ferner Art. 1 der revidierten Verordnung II vom 16. Dezember 1918 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt: «Alle Eintragungen ins Handelsregister müssen wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen. »

Bei anonymen Gesellschaften wird die Eröffnung der Rechnung erst nach erfolgtem Handelsregistereintrag bewilligt. Akten OPD. 832. 18. 1/27.

[126]) Vgl. Anleitung Nr. 10.

[127]) Vgl. Anleitung Nr. 10.

Firmen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind, kann eine Checkrechnung erst eröffnet werden, wenn sie im gewöhnlichen Postverkehr anerkannt sind, d. h. wenn sich die Gesuchsteller darüber ausweisen, dass sie zum Bezuge von Einschreibsendungen berechtigt sind. Dieser Ausweis kann durch eine Vollmacht geleistet werden [128]), die von sämtlichen oder wenigstens den mit der Geschäftsführung betrauten Gesellschaftern unterzeichnet sein muss. Ueber die Frage, wer Gesellschafter und wer mit der Geschäftsführung betraut sei, wird der Vertrag, der die Beteiligten verbindet, Aufschluss zu geben haben [129]).

2. Die Zeichnungsberechtigung.

Es ist denkbar, dass ein nach Privatrecht zur Geschäftsführung Legitimierter, z. B. ein Prokurist, nicht zur Ausstellung von Postchecks ermächtigt ist. Die Beschränkung ist allerdings nur eine illusorische. Denn die Prokura, als die von Gesetzes wegen unbeschränkte und unbeschränkbare Generalhandlungsvollmacht, berechtigt ihren Träger zur Eröffnung und Aufhebung einer Checkrechnung, sowie zur Vornahme von Aenderungen auf der Unterschriftenkarte. Dagegen hindert nichts, dass für die Ausstellung von Postchecks *eine* Unterschrift als genügend erklärt wird, auch wenn gemäss Handelsregistereintrag Kollektivunterschrift vorgesehen ist [130]).

Die Unterschriftenkarten dienen zur Bezeichnung der Personen, die zum Ausstellen von Postchecks, zur Verfügung über das Guthaben und zur Bestellung von Postcheckheften berechtigt sind, haben also Vollmachtfunktion. Sie dienen ferner zur Prüfung der Identität des Checkunterzeichners mit der Person des Inhabers der Checkrechnung oder dessen Bevollmächtigten; diese erfolgt durch Vergleich der Unterschriften auf der Karte, mit denen auf vorgewiesenen Checks, bezüglich der Schriftzüge.

II. Der Postcheck.

Der Postcheck ist zu betrachten vom Gesichtspunkt seiner Eigenschaft als Wertpapier im Sinne des Privatrechts und der einer Bundesakte. Jene beherrscht das Verhältnis zwischen Aussteller [131]) und allfälligen Remittenten. Die Eigenschaft als Bundesakte kommt zur Geltung bei Fälschungen und Verfälschungen.

[128]) Vgl. § 96 [3] PO. und AB. 614.
[129]) Vgl. § 77 [3] PO.
[130]) Vgl. Akten OPD. Nr. 826. 11. 1/26, ferner Anleitung Nr. 9.

1. Der Postcheck als Wertpapier.

Nichts hindert, auf das abstrakte Pflichtverhältnis zwischen dem Aussteller eines Postchecks und einem eventuellen Remittenten, die Regeln des Privatrechts anzuwenden. Es wird damit ein fein ausgedachtes, durchgebildetes Institut des Privatrechts in den Dienst einer öffentlichen Anstalt gestellt. Für das Kausalverhältnis zwischen Checkaussteller und Postcheckamt als Bezogenem dagegen gilt postalisches Sonderrecht.

Der Postcheck weicht bezüglich seiner rechtlichen Ausgestaltung, wie auch bezüglich seiner wirtschaftlichen Funktion wesentlich vom gewöhnlichen Check ab[132]). Sein weitaus häufigster Weg führt vom Aussteller (Rechnungsinhaber oder Zeichnungsberechtigten) zum Postcheckamt. Er wird statt begeben, zur Barzahlung dem Postcheckamt vorgewiesen oder an dieses gesandt mit dem Auftrag, die Summe dem Geldschuldgläubiger « zu überbringen » (Zahlungsanweisung), oder auf dessen Rechnung gutzuschreiben (Giro). Dabei ist für die Auswirkung der checkrechtlichen Bestimmungen des OR. kein Raum. Diese greifen in der Hauptsache nur ein, wenn der Check remittiert wird. Die Begebung als Inhabercheck und Indossierung kommen vorwiegend in Betracht bei Geschäften, wo « Zug um Zug » gehandelt wird, wie es beim Kauf gemäss OR. Art. 184 II, die Regel ist, und sich für alle wesentlich zweiseitigen Verträge aus OR. 82 ergibt. Der Postcheck ist hier wirkliches Geldsurrogat[133]).

[131]) Die Rechnungsinhaber des Privatrechts sind zu unterscheiden danach, ob für sie die Ausstellung von Postchecks gegebenenfalls zu einer wechselrechtlichen Exekution und zum Wechselprozess führt, in andern Worten, ob sie in einer der in Art. 39 SchKG. bezeichneten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, nämlich als 1. Inhaber einer Einzelfirma (OR. Art. 865, Abs. 2 und 4),
2. Mitglied einer Kollektivgesellschaft (OR. Art. 553),
3. Unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (OR. Art. 591),
4. Vorstandsmitglied einer Kommanditaktiengesellschaft (OR. Art. 676),
5. Kollektivgesellschaft (OR. 552),
6. Kommanditgesellschaft (OR. 590),
7. Aktien- oder Kommanditaktiengesellchaft (OR. 623 und 676),
8. Genossenschaft (OR. 678),
9. Verein (ZGB. 52).

Der Konkursbetreibung unterliegt überdies, wer kraft Art. 865, Abs. 1, OR., sich in das Handelsregister hat eintragen lassen.

[132]) Dieser wird definiert als ein abstraktes Zahlungsversprechen des Ausstellers, verbunden mit einer auf einem Checkvertrag beruhenden Zahlungsanweisung an den Bezogenen.

[133]) Vgl. AB. 793: « Postchecks werden von den Poststellen an Zahlungsstatt angenommen, sofern sie den in § 78 der PO. und AB.,

Bezüglich der rechtlichen Sonderregelung des Postchecks ergibt sich folgendes [134]) :

Art. 33 [1] PVG. lautet : « Für den Postcheck gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Regeln des OR.»

Diese Fassung scheint uns in doppelter Hinsicht unklar. Erstens sagt ja das Post*gesetz* an und für sich über den Postcheck, soweit seine Wertpapiereigenschaft in Betracht kommt, überhaupt nicht mehr, als was in Art. 33 [1] selbst gesagt ist, somit auch nicht « etwas anderes, als was im OR. steht ». Dagegen enthalten Vollziehungsverordnung und Ausführungsbestimmungen vom OR. abweichende Bestimmungen über den Check.

Die andere Unklarheit möchten wir anhand eines Vergleichs mit dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des PWG., nämlich dessen Art. 48 dartun. Dieser lautete :

« Es sind nur Inhaberchecks zulässig. Im übrigen und soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Zivilrechts Anwendung. »

Diese Fassung war seinerzeit in Abänderung des Wortlautes im bundesrätlichen Entwurf zum PWG. in Gesetzeskraft erwachsen, nämlich [135]) : « Im übrigen und soweit im gegenwärtigen Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die

---

Ziff. 484 bis 495, aufgestellten Vorschriften entsprechen und auf keinen höhern Betrag lauten :

a) für den Ankauf von Wertzeichen,

b) für die Taxentrichtung bei bar frankierten Sendungen aller Art,

c) für die Entrichtung von Zeitungsabonnementsbeträgen und Zeitungstransporttaxen,

d) für die Bezahlung von Postgebühren, Zollbeträgen, Telephon- und Telegrammtaxen,

e) für die Einlösung von Nachnahmen und Einzugsaufträgen (die Annahme wird verweigert, wenn die Nachnahmen oder Einzugsaufträge vom Aussteller des Postchecks selbst herrühren),

f) für die Aufgabe von Postanweisungen nach dem In- und Ausland und Einzahlungsscheinen, wenn die Postchecks dem Einzahler von Drittpersonen an Zahlungsstatt gegeben worden sind, sofern dieser keine Postcheckrechnung führt und die Anweisung oder der Einzahlungsschein nicht an den Checkaussteller adressiert ist. (Rechnungsinhaber können solche Checks auf ihre Rechnung gutschreiben lassen.) Die Annahme der Checks erfolgt gegebenenfalls erst, nachdem sich die Poststelle über die Höhe des Guthabens beim betreffenden Checkamt erkundigt hat.

[134]) Während wir im Abschnitt IV, Rechtsquellen, untersuchten, ob und wie weit das Privatrecht von Rechts wegen überhaupt Anwendung findet, wird hier gefragt, welche Bestimmungen des OR. auf Grund der Auslegung von Art. 33 [1] PVG., also von Gesetzes wegen in Frage kommen.

[135]) Vgl. Art. 45 des genannten bundesrätlichen Entwurfes.

Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts betreffend den Check auch auf den Postcheckdienst Anwendung. »

Vergleicht man diese drei Formulierungen, so erheben sich in der Tat die Fragen: 1. *Wofür* wird etwas als anwendbar erklärt, für den Postcheck (das Wertpapier) oder für den Postcheckdienst? [136]). 2. *Was* wird anwendbar erklärt, die Bestimmungen des Zivilrechts überhaupt oder die Bestimmungen des Zivilrechts über den Check? [137])

Wir möchten die zurzeit massgebende Gesetzesbestimmung, nämlich Art. 33 [1] PVG. folgendermassen interpretieren:

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen in PVG., PO. und A. B. und, soweit sie nicht mit diesen im Widerspruch stehen:

1. auf Grund von Art. 33 [1] PVG. die Art. 830—837 OR.;
2. auf Grund und im Rahmen [138]) von Art. 836 OR. die Regeln über den gezogenen Wechsel, nämlich Titel 29, Art. 720 bis 829 OR.

[136]) Dieser Ansicht ist bezüglich der Auslegung des Art. 48 PWG. Buser. Vgl. Postjahrbuch, S. 82. Vgl. auch § 9 des deutschen Postcheckgesetzes vom 26. März 1914.

[137]) Die Fassung des Art. 45 des bundesrätlichen Entwurfes zum Postwesengesetz ist insofern klarer als die des Art. 48 PWG. und des Art. 33 PVG., als dort ausdrücklich gesagt wird, « die Bestimmungen des OR. über den Check » (also nicht das ganze OR.) hätten zu gelten. Diese Bestimmtheit wird aber verwischt und den angedeuteten Zweifeln wieder gerufen dadurch, dass gesagt wird, die genannten Bestimmungen hätten für den Postcheckdienst zu gelten. Um die besagten Zweifel auszuschliessen, müsste es heissen: « Die Bestimmungen des OR. über den Check gelten, soweit das gegenwärtige Gesetz, die bezügliche Vollziehungsverordnung und die Ausführungsbestimmungen nichts anderes festlegen, auch für den Postcheck. »

[138]) Vgl. Schneider und Fick, Kommentar zu OR. Art. 836, wo unterschieden werden:

a) Direkt anwendbare Bestimmungen:

Art. 720, 721 (Wechselfähigkeit, Unabhängigkeit der Unterschriften).
Art. 723—725 (Differenzen in der Summe, Wechsel an eigene Ordre, trassiert eigene Wechsel, Mängel der Form).
Art. 727 (Indossament, Rektawechsel).
Art. 729, 730 (Form des Indossaments).
Art. 731 (Ausfüllung des Blankoindossaments).
Art. 733 (Rektaindossament).
Art. 752 (Respekttage).
Art. 755 (Legitimation des Wechseleigentümers).
Art. 756 (Fremde Münzsorten).
Art. 758 (Aushändigung des Wechsels gegen Zahlung).
Art. 763 (Protesterlass).
Art. 766—770 (Einlösungsrecht, Sprungregress, Umfang der Regressansprüche).
Art. 771 (Rückwechsel).
Art. 772 (Aushändigung der Belege und des Wechsels gegen Zahlung).
Art. 773 (Durchstreichung der Indossamente).

Bezüglich Konkurrenz bezw. Derogation der genannten Rechtsquellen, Postrecht und OR., bestehen folgende Möglichkeiten :

1. Bestimmungen des OR. sind direkt anwendbar, z. B. Art. 727—735 über das Indossament [139]).

2. Sie sind modifiziert anwendbar, z. B. Art. 830 betreffend die formalen Erfordernisse des Checks. Während nämlich ein gewöhnlicher Check beim Fehlen eines dieser Erfordernisse überhaupt nicht zustande kommt (materielle Wechselstrenge), tut z. B. die Angabe des Datums in Zahlen statt in Worten dem Postcheck keinen Abbruch, solange er nicht protestiert wird [140]).

3. Sie sind durch die besondere Ausgestaltung des Postcheckdienstes überhaupt gegenstandslos geworden, z. B. Art. 787 bis 789 betreffend Kopien.

Art. 783, 784 Abs. 1 und Ziff. 1 von Abs. 2 (Duplikate).
Art. 787—789 (Kopien).
Art. 790—798 (Abhanden gekommene Wechsel, Amortisation).
Art. 800 (Vorlegung des verlorenen Wechsels).
Art. 801, 802 (Fälschungen, Veränderungen).
Art. 804—807 (Verjährung und Unterbrechung derselben).
Art. 809—813 (Aval, Konkurs Regresspflichtiger, Wechseleinreden, Vorläufige Exekution, Bereicherungsklage).
Art. 814—817 (Protest).
Art. 818—824 (Ort und Zeit von Wechselhandlungen, Mangelhafte Unterschriften, Zeichnung durch Bevollmächtigte, Ausländische Gesetzgebung).

b) Modifiziert anwendbare Bestimmungen :

Art. 726 (Haftung des Checkausstellers nur für Zahlung, nicht für Annahme).
Art. 728 (Uebertragung, Wirkung des Indossaments, Anwendbar mit Ausnahme des Wortes « Akzeptanten »).
Art. 732 (Haftung des Indossanten eines Checks nur für Zahlung, nicht für Annahme).
Art. 734 Abs. 3 (Nachindossament, Anwendbarkeit mit Ausnahme des Wortes « Akzeptanten »).
Art. 735 (Prokuraindossament, Anwendbarkeit mit Ausnahme der Befugnis des Prokuraindossatars zur Erhebung der deponierten Wechselschuld).
Art. 757 (Teilzahlung, Anwendbarkeit ohne Rücksicht auf die Art der Annahme).
Art. 762 (Regresserfordernisse, Anwendbarkeit mit der Modifikation, dass der Protest schon am Zahlungstage zulässig ist).
Art. 780—782 (Ehrenzahlung, Anwendbarkeit mit Weglassung des Ehrenakzeptanten und des Akzeptanten).
Art. 808 (Klagerecht des Wechselgläubigers, Anwendbar aber ohne die Worte « Akzeptanten » und « Akzept »).
Art. 815 (Protestinhalt, Anwendbar ohne « Ehrenannahme » in Ziff. 5).

[139]) Vgl. AB. 487.

[140]) Das Erfordernis der Angabe des Monatstages in Worten wird im Vorentwurf fallen gelassen. Vgl. dessen Art. 980, Ziff. 4, ferner Botsch. OR. Art. 1076.

4. Sie sind nicht anwendbar, weil im Widerspruch mit postrechtlichen Bestimmungen, z. B. Art. 756 betreffend fremde Münzsorten [141]).

5. Sie wären theoretisch anwendbar, kommen aber in praxi selten oder nie zur Auswirkung. Es ist z. B. ein einziger Fall bekannt, wo ein Postcheck protestiert wurde, wobei jedoch das Betreibungsamt die Gültigkeit des Protestes nicht anerkennen wollte, weil das Ausstellungsdatum nicht mit Worten geschrieben war [142]).

Im grossen und ganzen geht der Postcheckdienst seine eigenen Wege. Statt des umständlichen Protest- und Regressverfahrens [143]) bei nicht vorhandener Deckung, wird meist so vorgegangen, dass der Rechnungsinhaber die fehlende Summe sofort einbezahlt. Er hat alles Interesse, keine ungedeckten Checks auszustellen, da ihm im Wiederholungsfalle Aufhebung der Checkrechnung droht [144]).

Im übrigen ist nicht beabsichtigt, den Postcheck bezüglich seiner Abweichungen und Uebereinstimmungen im Vergleich zum gewöhnlichen Check einer erschöpfenden Betrachtung zu unterziehen.

2. Der Postcheck als Bundesakte.

Art. 116 PWG. qualifizierte die Verfälschung eines Postchecks, sowie die Geltendmachung eines solchen mit dem Bewusstsein, dass bei der Postverwaltung für den angewiesenen Betrag keine genügende Deckung besteht, als ein unter Art. 61 BStrR. fallender Tatbestand. Diese Bestimmung war insofern unvollständig und ungenau, als nur die Verfälschung, nicht aber die Fälschung genannt wurde, und « die Geltendmachung eines Postchecks mit dem Bewusstsein, dass bei der Postverwaltung für den angewiesenen Betrag keine genügende Deckung besteht », nicht unter den Tatbestand von Art. 61 BStrR. fallen konnte [145]).

[141]) Vgl. AB. 486.

[142]) Vgl. Akten OPD. 799. 13/23.

[143]) Der konkursfähige Aussteller oder Indossant eines Postchecks unterliegt auf Begehren des Gläubigers der Wechselbetreibung und zwar auch dann, wenn die Forderung pfandversichert ist. Vgl. SchKG. 41 [1] und 177 [1].

[144]) Vgl. § 82 [1], Buchst. a der Postordnung.

[145]) Vgl. Buser, JZ. Nr. 22, S. 341, ferner BGE. 39 I 239: « Der Tatbestand des Art. 61 BStrR. ist nicht, wie der Kassationskläger annimmt, ein « zweiaktiges Delikt » in dem Sinne, dass nur derjenige strafbar wäre, der eine « Bundesakte » verfälscht und wissentlich geltend gemacht hat (vgl. § 267 des deutschen StrGB. und dazu Binding,

Art. 58 des PVG. enthält nun den Tatbestand der « Fälschung oder Verfälschung eines Postchecks, um ihn zu verwenden » und denjenigen der « Verwendung eines falschen oder verfälschten Postchecks als echt, unverfälscht oder gültig » [146]).

Dazu ist im besondern folgendes zu bemerken :

a. Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zu Art. 61 BStrR.

Art. 58 PVG. mit dem speziellen Tatbestand der Postcheckfälschung und -Verfälschung derogiert dem allgemeinen Tatbestand der Bundesaktenfälschung gemäss Art. 61 BStrR.[147])

Den praktisch wichtigsten Fall von Postcheckfälschung bildet die Unterzeichnung eines von der Postverwaltung ausgegebenen Postcheckformulars durch einen Unberechtigten.

Bezüglich der Postcheckverfälschung ist hauptsächlich an den Fall der rechtswidrigen Abänderung eines echten Postchecks zu denken [148]). Fraglich ist, ob z. B. schon der rechtswidrige Druck von Postcheckformularen, oder der Ueberdruck von solchen mit der Bezeichnung des Rechnungsinhabers, der rechtmässigerweise nur durch die Postorgane erfolgen kann, als Postcheckfälschung zu betrachten wäre, oder etwa als Bundesaktenfälschung ; ferner, ob darin überhaupt ein strafrechtlich relevanter Tatbestand läge, z. B. Versuch des einen oder andern Deliktes. Nimmt man nämlich für die beiden umschriebenen Tatbestände Postcheckfälschung an, so ist Voraussetzung der Strafbarkeit die Verwendungsabsicht, also ein subjektives — und nie mit absoluter Sicherheit feststellbares — Moment. Bei der eigentlichen Bundesaktenfälschung dagegen ist die Verwendungsabsicht nicht Tatbestandsmerkmal.

Man wird für die Auslegung der zitierten Strafrechtsnormen nach deren Schutzobjekt fragen müssen; bezüglich der

---

Lehrbuch § 160), sondern es genügt schon das eine oder das andere jener beiden Tatbestandsmerkmale. »

[146]) Betreffend die Ausstellung ungedeckter Postchecks vgl. Botsch. PVG., S. 52.

[147]) Vgl. BGE. 34 I 372 : « Hieraus geht zunächst hervor, dass das Gesetz zwischen Fälschen und Verfälschen unterscheidet. Unter ersterem ist die falsche Unterschrift usw., die Herstellung einer unechten, d. h. nicht vom Aussteller herrührenden Urkunde zu verstehen ; unter Verfälschen die Veränderung einer ursprünglich echten Urkunde. » Ferner BGE. 32 I 555 ff. : « Für die Frage, ob man es mit einer Bundesakte zu tun hat, ist die Tatsache massgebend, dass ein Beamter oder Angestellter des Bundes in Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, d. h. kraft seines Amtes, die Urkunde ausgestellt hat. »

[148]) Wir setzen die Verwendungsabsicht in diesem Zusammenhang ein für allemal voraus.

Bundesaktenfälschung überdies nach den Merkmalen, die eine « Bundesakte » oder « Schrift » im Sinne von Art. 61 BStrR. ausmachen [149]). Schutzobjekt ist bei der Postcheckfälschung das Vermögen der Rechnungsinhaber, bezw. der Postverwaltung. Bei der Bundesaktenfälschung das amtliche Gepräge eines Dokumentes, wobei mittelbar materielle und ideelle Interessen geschützt sein können [150]).

Für postalische Bundesakten wird man als solche Merkmale ansprechen müssen, Zeichen, Nummern, Stempel und Unterschriften, die ein Formular mit einer bestimmten Transaktion verknüpfen, zum Beleg machen [151]). Eine solche Spezifikation bildet z. B. der Ueberdruck von Postcheckformularen mit der Bezeichnung des Rechnungsinhabers. Wir sind der Ansicht, dass, wenn nicht schon der Nachdruck von Postcheckformularen, so doch die Vornahme des genannten Ueberdruckes, auch bei fehlender Verwendungsabsicht, strafbar wäre, jedenfalls auf Grund von Art. 61 BStrR., wenn nicht von Art. 58 PVG.

b. Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zum allgemeinen Teil des BStrR.

In der Doktrin wird unterschieden die Falschbeurkundung oder intellektuelle Urkundenfälschung (faux immatériel) und die eigentliche Urkundenfälschung (faux matériel). Letztere charakterisiere sich als Anfertigung einer Urkunde unter falschem Namen (Anfertigung einer falschen Urkunde oder Fäl-

[149]) Vgl. BGE. 39 I 247: « Allen diesen unannehmbaren Folgerungen entgeht man ohne weiteres, wenn man die Ausdrücke « Bundesakten » und « Schriften usw. . . . » als gleichwertig ansieht. »

[150]) Vgl. BGE. 37 I 539: « Die Fälschung der Urkunde enthält nicht nur, wie die einer gewöhnlichen Privatquittung, einen Angriff gegen das Vermögen eines einzelnen und damit auch gegen die Verkehrssicherheit im allgemeinen, sondern zugleich auch unmittelbar einen solchen gegen das Gemeinwesen in seiner öffentlichen Verwaltungstätigkeit. Dementsprechend hat denn auch der Art. 116 des geltenden Postgesetzes durch Sonderbestimmung die Verfälschungen von Postchecks, die ja ebenfalls von Privaten gegenüber der Postanstalt abgegebene Erklärungen enthalten, dem Art. 61 BStrR. unterstellt. »

[151]) Vgl. Kronauer, Anmerkung zu Art. 61 BStrR: « Ebenso sind Bundesakten Mandatkartons der Postverwaltung, sofern die betreffenden Formulare amtliche Stempel und Skripturen tragen »; ferner BGE. 37 I 537: « Denn die Erklärungen, die auf den Mandatsformularen durch Schrift oder Abstempelung von den Organen der Post und von den beim Anweisungsgeschäft beteiligten Privaten angebracht werden, machen das Formular in Verbindung mit seinem Texte zur Urkunde; und im besondern hat die Unterschrift des Adressaten in Verbindung mit dem ausgefüllten Quittungsvermerk urkundlichen Charakter. » Vgl. auch Botsch. Strafgesetzbuch 97 [5] und 217 [2].

schung im eigentlichen Sinne), oder als Veränderung einer wahren Urkunde (durch Beifügungen, Streichungen, Abänderungen usw.), d. h. Verfälschung [152]).

Das PVG. unterscheidet analogerweise die Fälschung und Verfälschung eines Postchecks. Jene setzt einen unvollständigen (ungültigen) Postcheck voraus. Denn ein gültiger Postcheck kann nicht gefälscht, sondern nur verfälscht werden. Das Wort Postcheck darf nicht im Sinne der materiellen Wechselstrenge aufgefasst werden, denn dann wäre überhaupt keine Fälschung, sondern nur eine Verfälschung denkbar, da ja ein Check in diesem Sinne erst beim Vorliegen sämtlicher Requisite besteht [153]).

Die Vollendung der Postcheckfälschung tritt ein mit der widerrechtlichen [154]) Anbringung eines oder mehrerer fehlender Requisite, z. B. der Unterschrift oder des Betrages.

Da Art. 56 PVG. ausdrücklich die allgemeinen Bestimmungen des BStrR. auf Art. 57, Abs. 1, anwendbar erklärt, ist

[152]) Unseres Erachtens z. T. unzutreffend BGE. 39 I 247: « Steht hiernach fest, dass die Begriffe « Bundesakten und Schriften ... » in Art. 61 identisch sind und sich mit dem Begriff der öffentlichen Urkunde des Bundes als eine von einer Bundesamtsstelle ausgestellten Urkunde decken, so kann die Postmandatsquittung jedenfalls nicht als isolierte Urkunde betrachtet, durch den Art. 61 geschützt sein, und im besondern nicht als « Bundesakte » im Sinne dieser Bestimmung. Uebrigens läge bei einer solchen Betrachtung auch keine Verfälschung, sondern eine fälschliche Anfertigung der Urkunde vor. Denn das Quittungsformular wird erst durch die Ausfüllung und Unterzeichnung zur Urkunde und wer es fälschlicherweise ausfüllt und unterzeichnet, fälscht also nicht eine schon bestehende Urkunde, sondern verfertigt eine Scheinurkunde und verfasst, nach der Ausdrucksweise des Art. 61, eine Schrift unter dem Namen eines andern. »

Diese Argumentation steht im Widerspruch mit derjenigen in BGE. 37 I 537 (vgl. letzte Fussnote hiervor). Man könnte sie gelten lassen, wenn eindeutig feststünde, welche Merkmale (Zeichen, Stempel usw.) eine Bundesakte ausmachen. Das trifft aber nicht zu. Ein Schriftstück, das als Beleg für eine bestimmte Transaktion dient, macht mehrere Stadien durch. Eine Postanweisung z. B., die Ausfüllung durch den Absender, die Numerierung, Abstempelung, Frankierung, das Anbringen der Dienstvermerke und die Quittung durch den Empfänger. Jeder dieser Vorgänge kann fälschlicherweise erfolgen und bedeutet dann eine Urkundenfälschung, mit Ausnahme des ersten, wo dem blossen Papier das Gepräge eines amtlichen Schriftstückes gegeben, oder, wie wir sagten, ein solches mit einer bestimmten Transaktion verknüpft wird. Hier kann man die Argumentation in BGE. 39 I 247 (vgl. nächste Fussnote) gelten lassen. Im übrigen handelt es sich bei der Urkundenfälschung nicht nur um « falsche Namen », sondern es kann sich auch um andere falsche Merkmale handeln.

[153]) Vgl. Gedankengang in BGE. 39 I 247: ... « denn eine Bundesakte kann man zwar verfälschen und zerstören, aber unter keinen Umständen fälschlich anfertigen. Das Produkt der fälschlichen Anfertigung ist eben keine Urkunde, sondern nur der Schein einer solchen. »

gemäss Art. 13 BStrR. der Versuch der Postcheckfälschung und -Verfälschung strafbar.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

Wer rechtswidrigerweise und in Verwendungsabsicht einen Postcheck ausstellt, vervollständigt oder abändert, hat den Tatbestand der Postcheckfälschung, bezw. Verfälschung erfüllt. Die Schwierigkeit wird in praxi im Nachweis der Verwendungsabsicht bestehen. Tritt die Verwendungsabsicht z. B. durch Vorweisung oder Begebung in äussere Erscheinung, dann greift der Tatbestand von Alinea 4 des Art. 58 PVG. ein (Verwendung als echt[155]), unverfälscht oder gültig). Erfolgt die Fälschung, bezw. Verfälschung und Verwendung durch ein und dieselbe Person, so besteht Idealkonkurrenz zwischen Alinea 3 und 4 des genannten Artikels. Verwendung liegt vor, auch ohne dass z. B. der Check vom Beamten angenommen, d. h. ausbezahlt wird[156]).

Wer einen gefälschten oder verfälschten Check geltend macht, ohne zu wissen, dass er gefälscht oder verfälscht ist, dem fehlt das zum Tatbestand von Alinea 4 notwendige Bewusstsein; er ist nicht nach Art. 58 [4] PVG., dagegen unter Umständen nach kantonalem Recht strafbar.

---

[154]) Der Bote, dem ein Blankocheck übergeben wird, mit dem Auftrag, den (unbekannten) Betrag einer lagernden Nachnahmesendung einzusetzen und diese mit dem Check einzulösen, begeht, wenn er in Bereicherungsabsicht einen höhern Betrag einsetzt, weder eine Postcheckfälschung noch -Verfälschung, sondern einen Betrug. Wer dagegen einen indossierten Postcheck fälschlicherweise mit dem Namen des Indossataren an sich selber weiter indossiert — etwa um den verlangten Identitätsnachweis erbringen zu können — begeht eine Postcheckfälschung und ist nach Art. 58 PVG. strafbar.

Zu Blankettunterschrift vgl. Weiss, Nr. 3731, S. 1277: « Die Vermutung spricht dafür, dass eine Unterschrift unter einen bereits vorhandenen Text gesetzt wird. Die Beweislast, dass die Urkunde blanko unterzeichnet worden sei, trifft den Unterzeichnenden (Staudinger I, 459). Derjenige, der einem andern ein Blankett zum Ausfüllen übergibt, hat den nachträglich hingesetzten Text als seine eigene Willenserklärung anzuerkennen, weil er weiss, dass, sobald die ausgefüllte Urkunde in Verkehr kommt, jedermann auf Grund seiner Unterschrift den Inhalt als seine Willenserklärung betrachten darf und muss (Archiv für ziv. Praxis 111—115; BGE. 32 II 386). (Bern App. H. 30. April 1914.) ZbJV. 51, 89, JZ. XI 276.

[155]) Echt ist, was von demjenigen herrührt, der als Verfasser bezeichnet ist.

[156]) Vgl. BGE. 39 I 240: « Indessen ist unter der Geltendmachung einer verfälschten Urkunde doch offenbar eine solche Geltendmachung zu verstehen, bei welcher die Verfälschung, bezw. der verfälschte Teil der Urkunde eine Rolle spielt; mit andern Worten: es muss sich um eine Geltendmachung zum Zwecke der Täuschung mittels der Fälschung handeln. »

c. Das Verhältnis von Art. 58 PVG. zu den kantonalen Strafgesetzen.

Das Bundesstrafrecht erfasst, wie wir gesehen haben, nicht jeden Postcheckmissbrauch. So ist z. B. nicht nach BStrR. strafbar, wer einen echten gültigen Postcheck stiehlt, findet, oder unterschlägt und geltend macht. Desgleichen nicht, wer in betrügerischer Absicht einen Postcheck ausstellt, mit dem Bewusstsein, dass er keine Deckung besitzt. Hier müssen die kantonalen Strafgesetze eingreifen [157]). Sie sind denn auch in Art. 63 PVG. vorbehalten. Ein Widerspruch liegt jedoch u. a. darin, dass für zwei gleiche, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangene Handlungen unter Umständen verschiedenes (kantonales) Recht zur Anwendung kommt, und dass für Postcheckmissbräuche überhaupt bald kantonales, bald eidgenössisches Strafrecht eingreift, ohne ersichtlichen rechtspolitischen Grund für eine verschiedene Beurteilung und mit der Auswirkung, dass nach kantonalem Recht unter Umständen der bedingte Straferlass gewährt werden kann, den das eidg. Strafrecht nicht kennt. Wir möchten für die Umschreibung des abstrakten Tatbestandes des Postcheckmissbrauchs folgende Fassung vorschlagen: « Wer Postchecks fälscht, verfälscht oder sonstwie missbraucht, um sich oder jemand anders zu bereichern .... »

III. Das Guthaben und die Stammeinlage.

Verschiedene Autoren haben Betrachtungen angestellt über die Rechtsnatur des Rechnungsguthabens und der Stammeinlage [158]).

[157]) Vgl. zum Betrugstatbestand des bernischen Strafrechts Krebs W., Kommentar zu Art. 231, Anmerkung 4:

Zum Tatbestand gehört Vermögensschädigung, herbeigeführt durch arglistige Täuschung. Die Vermögensschädigung ist eingetreten, sobald der Getäuschte die schädigende Verfügungshandlung vornimmt.

Anmerkung 5: « Identität der getäuschten und der geschädigten Person ist nicht erforderlich. »

Anmerkung 6: « Zum Begriff gehört der Eintritt eines wirklichen Vermögensschadens. Gefährdung des Vermögens genügt nicht. »

Ferner Anmerkung zu Art. 33 bern. Strafgesetz: der Versuch ist strafbar.

Endlich Schneider und Fick, Kommentar zu OR. 837, Anmerkung 5: « In einer solchen Ausstellung kann auch ein kriminell strafbarer Betrug liegen; dann nämlich, wenn der Aussteller wusste, dass er keine genügende Deckung beim Bezogenen habe. Dieses Bewusstsein ist für die Anwendung des vorliegenden Artikels (OR. 837) nicht notwendig. »

[158]) Schubert (S. 39) und Krebs (S. 31) kommen übereinstimmend zum Schluss, es handle sich bei jenem um einen Vorschuss, bei dieser um ein Darlehen.

Wenn diese Fragen gestellt werden, so ist es offenbar zum Zwecke, aus dem Ergebnis der Untersuchung — d. h. aus bestimmten folgerichtigen Schlüssen bei bestimmten (richtigen) Prämissen —, wiederum gewisse Rückschlüsse ziehen zu können, so dass, wenn z. B. das Ergebnis des geschilderten Vorganges auf depositum irregulare lautet, ich die Rechtsregeln dieses Rechtsgebildes auf das untersuchte Verhältnis anwenden, z. B. den praktischen Schluss ziehen kann, die Stammeinlage sei nicht mit Guthaben der Postverwaltung beim Rechnungsinhaber kompensierbar. Einen andern Sinn kann die Untersuchung nicht haben. Nur um des Namens willen, und wenn schon alles Wissenswerte bekannt ist, lohnt sich diese Geistesarbeit nicht.

Besteht aber über die Richtigkeit der Prämissen Streit, dann müssen sich die Streitenden auf gemeinsamen Boden begeben, wo sie einig sind. Besteht z. B. Streit über die Richtigkeit der Prämisse, dass sich die Rechtsnatur der Stammeinlage und des Guthabens überhaupt nach Privatrechtsregeln beurteile, dann ist es eitle Mühe, die Behauptung oder Bestreitung zu begründen, sie seien dem einen oder andern Privatrechtsinstitut zu subsumieren.

Wir haben den Satz aufgestellt, dass die Postverwaltung in ihrer Verwaltungstätigkeit grundsätzlich nach öffentlichem Recht lebt. Wenn Sonderbestimmungen des Postrechts bis in alle Einzelheiten festlegen, wie über das Guthaben und die Stammeinlage verfügt werden kann, dann wäre wenig oder nichts gewonnen, wollte man diese in den Rahmen eines Privatrechtsgebildes hineinzwängen, der für sie nicht passt. Man tut besser, die Dinge bei ihrem Namen zu nennen, nämlich Postcheckguthaben und Stammeinlage, und es dabei bewenden zu lassen. Bleiben Fragen, die notwendigerweise beantwortet werden müssen, durch die postalischen Sonderbestimmungen unentschieden, dann müssen sie eben von Fall zu Fall entschieden werden, wie im Privatrecht auch.

Ziegler (S. 34) will die Stammeinlage und das Guthaben als einheitliches Ganzes aufgefasst und weder dem einen noch dem andern der genannten Rechtsgebilde unterstellt, sondern als « eigenartige Erscheinung auf dem mannigfaltigen Gebiete des Obligationenrechts » betrachtet wissen.

Kirschberg (S. 96 f) bezeichnet das Guthaben nach Schweizerrecht als depositum irregulare ; nach deutschem Recht fällt es nach seiner Meinung unter den uneigentlichen Verwahrungsvertrag des § 70 BGB.

Nach österreichischem Recht endlich habe es als einfaches Darlehen gemäss § 959 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.

Nach dem Gesagten kann es sich für uns nicht darum handeln zu untersuchen, ob die Stammeinlage und das Guthaben etwas begrifflich Verschiedenes seien, ob sie ein depositum irregulare, einen Vorschuss oder was sonst darstellen.

Dagegen hat es guten Sinn, nach dem Zwecke der Stammeinlage zu fragen. Dazu ist zu sagen:

Die Postcheckrechnungen werden für die Gebühren und die Kosten, für Formulare, Checkhefte und das Teilnehmerverzeichnis belastet. Ferner können ihnen auf Wunsch der Inhaber Telephongebühren, die Betreffnisse für Gas, Wasser und Elektrizität u. a. m. debitiert werden. Da es immer eine ansehnliche Zahl von Rechnungsinhabern gibt, die knapp die Stammeinlage auf der Rechnung stehen lassen, so könnten, würde die Stammeinlage ermässigt oder ganz abgeschafft, die erwähnten Debitierungen in vielen Fällen nicht oder doch nur nach Bitten und Mahnungen, die notwendige Deckung zu schaffen, vorgenommen werden.

Sodann ist zu bedenken, dass die Kosten des Postcheckdienstes durch die Taxen und Gebühren allein nicht gedeckt werden. Der Ausgleich ergibt sich aus der Differenz der Zinsen, die die Postverwaltung den Rechnungsinhabern bezahlt (1,8 %) und denen, die sie ihrerseits aus den nicht zur Zahlungsbereitschaft nötigen Geldern zieht. Die Höhe der Taxen und Gebühren steht also in einer Wechselwirkung mit dem Gesamtguthaben aller Rechnungsinhaber, genauer, mit dessen unterer Grenze, d. h. der Summe aller Stammeinlagen.

Von diesem Gesichtspunkte ist nun auch die oben gestreifte Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen für das Rechnungsguthaben oder die Stammeinlage Verrechnung geltend gemacht werden könne.

Verrechnung erfolgt nach OR. 124 durch Willenserklärung eines der Beteiligten, also nicht ipso iure, schon mit dem Gegenübertreten zweier Forderungen, aber auch nicht bloss bei Willensübereinstimmung der Beteiligten. Es ist dies deshalb von Bedeutung, weil das Interesse, zu verrechnen, nicht immer auf beiden Seiten gleich gross ist. Es könnte beispielsweise ein Gläubiger das Einverständnis zur Verrechnung verweigern und seine Forderung auf dem Zwangswege eintreiben, während bei ihm nichts zu holen ist. Das grössere Interesse hat in einem Verrechnungsverhältnis immer der zahlungsfähige Schuldner. Die Verrechnung gemäss OR. 124 ist an bestimmte

Voraussetzungen geknüpft. Auf Grund freier Willenseinigung kann sie jedoch auch in andern Fällen erfolgen.

So bleibt es der Postverwaltung jederzeit unbenommen, einer geltend gemachten Verrechnung eines Rechnungsinhabers zuzustimmen und eine Verrechnung im Einverständnis [159]) mit dem Rechnungsinhaber vorzunehmen, unbekümmert darum, ob ihre Forderung gegen diesen aus ihrer Verwaltungstätigkeit oder aus einem privatrechtlichen Rechtsgeschäft entstanden sei.

Fraglich ist dagegen, in welchen Fällen sie gegen den Willen eines Rechnungsinhabers eine Forderung gegen denselben mit dem Rechnungsguthaben verrechnen könne.

Dabei empfiehlt es sich, ihre Forderungen nach dem Entstehungsgrund zu unterscheiden [160]), danach nämlich, ob sie durch privatrechtliches Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf von Altmaterial, Makulatur, entwerteten Marken an Philatelisten, Vermietung von Räumen usw.) oder aus ihrer Tätigkeit als öffentliche Verkehrsanstalt entstanden sind (z. B. Zeitungstransporttaxen, Telephongebühren oder Frankaturguthaben bei Barfrankierung oder Verwendung von Frankiermaschinen). Die erstgenannten scheiden für die Kompensation mit dem Rechnungsguthaben zum vornherein aus [161]). Es liesse sich nicht rechtfertigen, dass die Postverwaltung, wo sie wie ein Privater frei paktiert, infolge ihrer Verwaltungstätigkeit, im Vergleich zu andern Privaten eine Vorzugsstellung einnähme.

Im übrigen sind wir der Auffassung, dass das liquide Rechnungsguthaben (d. h. die Differenz zwischen Gesamtguthaben und Stammeinlage) zur Verrechnung mit Guthaben der Postverwaltung beim Rechnungsinhaber, unbekümmert um dessen Entstehungsgrund, solange nicht herangezogen werden darf, als der Rechnungsinhaber nicht in seiner Verfügungsfreiheit darüber beschränkt ist. Er kann die Rechnung aufheben und muss sich Verrechnung nicht gefallen lassen, so wenig als die

---

[159]) Als Einverständnis ist auch das Ausbleiben einer Einrede auf die Mitteilung hin, es werde verrechnet, aufzufassen.

[160]) Die Unterscheidung ist auch insofern von Bedeutung, als die Betreibung für Gebührenguthaben gemäss Art. 43 SchKG. nur auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung erfolgt (vgl. Buser, JZ., S. 325, ferner Blumenstein, Festgabe für das Bundesgericht, S. 194 f.

Bezüglich der Geltung als Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 81 SchKG., von Verfügungen der Postbehörde über die Pflicht zur Zahlung von Posttaxen und Gebühren vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 281, Festgabe für das Bundesgericht, S. 204; Jäger, Nachtrag zu Art. 81; Buser, JZ., S. 326.

[161]) Uebereinstimmend von Thur, S. 593.

Postverwaltung von sich aus einem Schuldner Postanweisungsbeträge oder Guthaben für aufgegebene Nachnahmen vorenthalten darf.

Als oberstes Interesse ist, hier wie dort, das Funktionieren der nach Verfassung und Gesetz getroffenen Einrichtung anzusprechen. Es darf nicht durch Massnahmen wie die angedeutete, beeinträchtigt werden.

Ist dagegen einem Rechnungsinhaber die Verfügungsfreiheit über sein Guthaben von einer gemäss §§ 6 und 7 PO. zuständigen Behörde, auf Grund von Art. 6 PVG. entzogen worden [162]), dann steht dieses Interesse nicht mehr auf dem Spiele. Da wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn das Rechnungsguthaben aufgeteilt würde und die Postverwaltung für ihre zwangsweise geleisteten Dienste leer ausginge oder sich mit der Konkursdividende abfinden müsste. Hier kann oder sollte jedenfalls de lege ferenda verrechnet werden können.

Was endlich die Stammeinlage anbetrifft, so sind wir der Auffassung, dass Guthaben der Verwaltung aus Post-, Telegraphen- und Telephontaxen und -Gebühren mit ihr verrechnet werden können, wenn der Rechnungsinhaber auf Grund von A. B. 519 deren jeweilige Belastung auf seiner Rechnung verlangt hat oder diese Belastung in den postalischen Vorschriften allgemein vorgesehen ist, wie z. B. für die Taxen und Gebühren aus dem Checkverkehr selbst. Als Deckung für diese hat ja, wie wir annahmen, die Stammeinlage gerade zu dienen [163]).

IV. Mitteilung über den Stand des Guthabens.

Man kann die Frage aufwerfen, ob den Mitteilungen der Checkämter über den Stand des Guthabens, gleich wie den Kontokorrentauszügen der Banken, Novationswirkung zukomme. Wir möchten sie verneinen.

---

[162]) was auch auf Veranlassung der Postverwaltung gemäss den Bestimmungen des SchKG. geschehen sein kann.

[163]) Gemäss Akten OPD. 624. 31 vom 30. Juli 1926 sind ausstehende Telephongebühren mit der Stammeinlage zu verrechnen, wenn

a) die Postcheckrechnung vom Inhaber gekündigt oder von der Postverwaltung aufgehoben wurde,

b) die Stammeinlage gepfändet oder mit Arrest belegt werden soll,

c) ein Betreibungs- oder Konkursamt gemäss Art. 6, Abs. 4, PVG. und § 7 der PO. die Auslieferung der Stammeinlage verlangt. Vgl. auch Anleitung Nr. 75.

Die gemäss lit. *b* und *c* verfügte Verrechnung ergibt sich aus denselben Ueberlegungen, die wir oben bezüglich der Verrechnung bei Entzug der Verfügungsfreiheit über das Guthaben angestellt haben.

Soweit bei der Postcheckrechnung gleiche Bedürfnisse bestehen, sucht der Gesetzgeber auf anderem Wege eine ähnliche Wirkung wie die der Novation zu erreichen. Das PVG. bestimmt nämlich, dass für das richtig befundene Guthaben gehaftet werde, wobei der Richtigbefund aus der Nichtbeanstandung des mitgeteilten Guthabens geschlossen wird [164]).

In diesem Zusamenhang ist auch die Frage der Geltung der Geheimnispflicht im Postcheckdienst zu erörtern. Zwei praktische Fälle sind dabei von besonderem Interesse.

A. B. 497 sieht vor, dass ausser der ordentlichen schriftlichen Benachrichtigung der Rechnungsinhaber über den Stand ihrer Guthaben, diesen auf telephonischen Anruf ihrerseits, Auskunft über den Stand der Rechnung gegeben werden soll; sie haben jedoch schriftlich zu erklären :

« dass die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit für diese Art der Benachrichtigung zu tragen habe und dass sie auch nicht verpflichtet sei zu prüfen, ob der Fragesteller am Telephon mit dem Rechnungsinhaber oder einer von ihm ermächtigten Person identisch sei» [165]).

Der andere praktische Fall, den wir im Auge haben, ist der der Auskunftgabe an einen Dritten, ob für einen an Zahlungsstatt genommenen Check Deckung vorhanden sei. Wir behandeln die beiden Fälle im folgenden getrennt.

In Art. 36, Abs. 4, BV., wird die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses gewährleistet. Art. 5 PVG. umschreibt den Inhalt der Postgeheimnispflicht, gibt also eine Legaldefinition. Art. 6 PVG. statuiert Vorbehalte. Art. 57 PVG. endlich enthält den strafgesetzlichen Tatbestand der Postgeheimnisverletzung und die Strafandrohung von Gefängnis, bezw. sieht in leichtern Fällen disziplinarische Ahndung vor. Aus Art. 56 [2] leg. cit. ergibt sich, argumento e contrario, die Straflosigkeit der fahrlässigen Postgeheimnisverletzung.

Der Art. 5 PVG. verbietet den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen u. a., « jemand über den Postverkehr bestimmter Personen Mitteilung zu machen ».

Die dermassen umschriebene Handlung stellt einen von mehreren selbständigen Tatbeständen des Art. 57 PVG. dar.

Schutzobjekt ist ein Ausschnitt der Geheimsphäre [166]) be-

---

[164]) Vgl. AB. 499, ferner Fussnote 48.

[165]) Vgl. Form. 4331.

[166]) Ein aus der Persönlichkeit fliessendes Recht (Individualrecht). Vgl. Art. 27—30 ZGB.

stimmter Personen, nämlich deren Postverkehr. Der Tatbestand setzt voraus, dass die Mitteilung an einen Dritten erfolge.

Dass der Checkverkehr, d. h. in dem von uns ins Auge gefassten Falle, das Rechnungsguthaben, zum Postverkehr einer Person gehört, lässt sich schwerlich bestreiten. Ebensowenig kann beim Fehlen einer bezüglichen Ausnahmebestimmung zweifelhaft sein, dass die Rechnungsinhaber zu den « bestimmten Personen » zu rechnen sind, deren Geheimsphäre der Gesetzgeber schützen will.

Ein gewisser Widerspruch, der in dem geschilderten Rechtszustand, nämlich der Statuierung der Schweigepflicht und der Bedrohung ihrer Verletzung mit Gefängnisstrafe einerseits, und der Vorschrift der telephonischen Auskunftgabe an Rechnungsinhaber anderseits, zu liegen scheint, ist folgender:

Wenn das Gesetz (durch zwingende Norm) für die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen das Verbot aufstellt, über den Postverkehr bestimmter Personen an Dritte (denn nur sie können gemeint sein) Mitteilung zu machen und die Verletzung dieser Norm unter Strafe stellt, dann kann

1. es nicht in das Belieben dieser bestimmten Personen, d. h. der Postbenützer gestellt werden, auf diesen Schutz zu verzichten. Es handelt sich hier nicht um ein subjektives Recht der Postbenützer, das sie geltend machen, oder worauf sie verzichten können, etwa wie im Privatrecht, wo dieses Belieben zum Wesen eines subjektiven Rechtes gehört [167]),

2. muss als Pflicht gelten, dass, wo überhaupt eine Mitteilung gemacht — also nicht geschwiegen wird —, die Berechtigung des Empfängers der Mitteilung festgestellt werde. Es muss festgestellt werden, ob eine Mitteilung, sofern sie erfolgt, nicht an eine Person geschieht, in der das Tatbestandsmerkmal (ein Dritter im Gegensatz zum Berechtigten) gegeben ist. In der Tat, wenn das Schutzobjekt der Strafrechtsnorm wirklich in der Weise schutzbedürftig und schutzwürdig ist, dass sich die Bestrafung eines Angriffes mit Gefängnis rechtfertigt, dann will es nicht recht einleuchten, dass der Möglichkeit eines solchen Angriffes in der geschilderten Weise Tür und Tor offengelassen werden, dass, in andern Worten, den Postorganen vorgeschrieben wird, Mitteilungen über das Rechnungsguthaben

---

[167]) Dass die Postgeheimnisverletzung als Antragsdelikt gestaltet werden könnte, beruht auf andern Ueberlegungen.

zu machen, womit von drei Tatbestandsmerkmalen zwei erfüllt, und das dritte dem Zufall anheimgestellt wird [168]).

Die Unhaltbarkeit dieser Regelung wird klar, wenn man an den Fall denkt, wo ein Beamter die Stimme eines Rechnungsinhabers kennt und nun von einer ihm fremden Stimme telephonisch über den Stand des Rechnungsguthabens befragt wird. Muss er da die Antwort verweigern oder darf er sie auf Grund der oben im Wortlaut zitierten, vom Rechnungsinhaber zu unterzeichnenden Erklärung geben ? Nach dem strengen Wortlaut der Art. 5 und 57 PVG. müsste man die Frage entschieden verneinen, ja man müsste annehmen, dass überhaupt eine solche Mitteilung niemals gemacht werden darf [169]), ohne dass die Identität des Nachfragenden, d. h. seine Berechtigung festgestellt wird, was am Telephon nie in zuverlässiger Weise geschehen kann.

Im Gegensatz zu dieser strengen Handhabung der Gesetzesbestimmung stehen die Bedürfnisse des Verkehrs. Besonders der Kaufmann kommt oft in den Fall, über eingegangene, bezw. ausgebliebene Zahlungen möglichst rasch unterrichtet sein zu müssen. Es will uns deshalb scheinen, dass die Umschreibung des Schutzobjektes mit « Postverkehr » [170]) zu weit gefasst ist. Art. 57 [2] sieht wohl für leichte Fälle von Postgeheimnisverletzungen die Möglichkeit disziplinarischer Erledigung vor. Es wird jedoch nicht gesagt, ob sich die Schwere eines Falles nach dem Grad des subjektiven Verschuldens oder nach dem Grad der Verletzung des Schutzobjektes beurteilt. Letzterer kann bei äusserlich gleichem Sachverhalt sehr verschieden sein.

Was nun den Fall der Auskunftgabe über die vorhandene Deckung, für einen an Zahlungsstatt genommenen Check anbetrifft, so kann diese Auskunft unseres Erachtens, nach geltendem Recht dann ohne Bedenken wegen Verletzung des Postgeheimnisses gegeben werden, wenn festgestellt wird, ob der Nachfragende wirklich Inhaber eines solchen Checks ist. Dies dürfte mit genügender Sicherheit dann feststehen, wenn die Nummer des in Rede stehenden Postchecks genannt werden

[168]) Man kann auf öffentlich-rechtliche Befugnisse nur verzichten im Moment, wo sie geltend gemacht werden müssen, nicht zum voraus schlechthin. Auf den Schutz einer Strafrechtsnorm kann überhaupt nicht verzichtet werden.

[169]) So wird es bezüglich der telephonischen Nachfrage über das Vorhandensein von Postpaketen gehalten.

[170]) Die Mitteilung, eine Person sei Inhaber eines Postfaches, oder die Postsachen müssen ihr nachgesandt werden, betrifft auch deren Postverkehr.

kann und mit der des zuletzt gebuchten Checks übereinstimmt, d. h. deren Folgenummer ist. Es dürfte dabei natürlich nicht die Höhe des Guthabens mitgeteilt, sondern nur die Frage der vorhandenen Deckung für einen bestimmten (zu nennenden) Betrag beantwortet werden. Diese Kontrolle über die Berechtigung eines Nachfragenden ist allerdings nur dann wirksam, wenn ausser dem Check, um den sich die Nachfrage dreht, nicht noch andere im Umlauf sind. Trifft dies jedoch zu, dann hat auch die Auskunft an den Nachfragenden über die Deckung für seinen Check nur relativen Wert und kann ebenso gut unterbleiben.

Allgemein kann gesagt werden, dass sich jeder gutgläubige Checkbegeber gefallen lassen wird, dass der Checknehmer sich über das Vorhandensein der Deckung erkundigt. Der bösgläubige Checkbegeber sollte sich aber nicht hinter dem Postgeheimnis verschanzen können.

V. Die Verzinsung der Rechnungsguthaben.

Die Bestimmungen über die Verzinsung der Rechnungsguthaben weichen wesentlich von den in der Zins- und Kontokorrentpolitik der privaten Banken beobachteten Regeln ab [171]). Die dort gebräuchlichen Methoden der Zinsberechnung (progressive, retrograde und Staffelmethode) könnten aus technischen Gründen für den Massenbetrieb im Postcheckverkehr nicht zur Anwendung kommen.

Die Verzinsung der Postcheckguthaben beginnt mit dem auf die Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Lastschrift vorausgehenden 15. oder letzten Monatstag. Erfolgt die erste Einzahlung nicht am 1. oder 16., so fällt die Verzinsung für die betreffende Monatshälfte dahin, d. h. es wird für diese höchstens der Saldo der letzten Monatshälfte verzinst [172]). Zinstechnisch ausgedrückt: der Zins wird berechnet vom kleinsten Tagesguthaben halbmonatlicher Zinsperioden, die je vom ersten bis zum 15. und vom 16. bis zum letzten eines Monats dauern. Die Zinsbetreffnisse werden jedoch nicht sofort kapitalisiert, sondern der Zins für die 24 Zinsperioden eines Jahres wird erst auf Jahresende, genauer,

[171]) Diese berechnen z. B. meist einen verschiedenen Zinsfuss für die Soll, und Habenseite; auf ein und derselben Seite wird differenziert nach Sicherheit und Liquidität des Kunden, wobei wieder formale (vertragliche) und effektive Liquidität unterschieden werden und für die Höhe des Zinsfusses, bezw. der Kommission, mitbestimmend sind.

[172]) Vgl. PO. § 81, Anleitung Nr. 57.

spätestens auf Mitte Januar jeden Jahres[173]) zum Guthaben geschlagen, also zinseszinstragend in die Rechnung eingestellt. Die kurzen Zinsperioden sind insofern von Bedeutung, als sie bei grossen Schwankungen des Guthabens ausgleichend wirken. Wäre z. B. das kleinste Guthaben eines Rechnungsinhabers innerhalb der Zeitspanne vom 1.—15. eines Monats Fr. 100, dasjenige der Zeitspanne vom 16. bis zum letzten des Monats Fr. 1000, so betrüge der zu vergütende Zins nach geltendem Recht für den ganzen Monat = 8 Rp. + 75 Rp. = 83 Rp. Bei monatlichen Zinsperioden, aber sonst gleichen Umständen, dagegen nur 15 Rp.

Diese Zinsberechnungsweise macht auf den ersten Blick den Eindruck der Willkürlichkeit. Es ist jedoch zu sagen, dass für eine Einrichtung, die dem Zahlungsverkehr dienen soll, nicht eine Zinsberechnungsmethode in Betracht kommen kann, die eine unverhältnismässige Menge von Arbeitszeit und -kräften erfordert. Das stünde im geraden Widerspruch zu ihrem Zwecke. In andern Worten, wenn z. B. beim Sparkassengeschäft eine, nach Zeit und verzinsbarem Wert, möglichst genaue Berechnung des Zinses gefordert werden muss, so ist bei einem Institut zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs das Ideal in einer möglichst glatten Abwicklung der Geschäfte, bei einem Minimum von Arbeitskräften und Zeitaufwand zu suchen. Aus diesem Grunde wird es auch nie gelingen, den Postcheckdienst zur Postsparkasse auszubauen, ohne den Verhältnissen Gewalt anzutun. Die wirtschaftlichen Funktionen der beiden Einrichtungen sind verschiedene.

Der Zinsfuss wird gemäss § 81 PO. vom Postdepartement festgesetzt. Er muss nach Art. 33 [3] PVG. mindestens um 1% niedriger sein, als der Diskontosatz der Nationalbank, könnte also zurzeit höchstens 2½% betragen. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass sich der Postcheckdienst praktisch zur Sparkasse auswächst.

VI. Aufhebung der Checkrechnung.

1. Kündigung.

Für die Kündigung durch den Rechnungsinhaber ist eine Frist von 8 Tagen vorgesehen, an die sich jedoch die Praxis nicht strenge hält. Vielmehr wird gewöhnlich gegen Uebergabe eines Checks, lautend auf den Betrag des Gesamtguthabens (einschliesslich Stammeinlage) und gegen Aushändigung

[173]) Vgl. Anleitung Nr. 61.

der unbenützten Checkformulare, die zusammen mit den gebuchten Checks eine vollständige Nummernreihe bilden müssen, die Rechnung auf Verlangen sofort aufgehoben.

Die Postverwaltung kann ihrerseits die Rechnung sofort aufheben, wenn einer der in § 82 der PO. aufgezählten Kündigungsgründe vorliegt, nämlich wenn :

a) Postchecks in Verkehr gesetzt werden, die das Guthaben (ausschliesslich Stammeinlage) übersteigen,

b) der Geschäftsbetrieb unsittlich oder der Volkswirtschaft nachteilig ist.

Der Kündigung soll, soweit tunlich und angängig, eine Mahnung vorausgehen. Die Postcheckämter sind zur Kündigung zuständig ; in zweifelhaften Fällen haben sie den Entscheid der Kreispostdirektionen einzuholen [174]).

Die Frage, ob ein Geschäftsbetrieb unsittlich oder der Volkswirtschaft nachteilig sei, ist Ermessensfrage.

Die alte PO. nannte in Art. 142 als Kündigungsgrund den Fall des Missbrauches eines Postcheckkontos zu spekulativen Zwecken, zur sogenannten Silberdrainage (Austausch von Silberscheide- und Nickelmünzen zu spekulativen Zwecken) [175]).

Im geltenden Recht kämen als Kündigungsgründe in erster Linie in Betracht, Verstösse gegen bundesrechtliche Bestimmungen, die zum Schutze der schweizerischen Volkswirtschaft aufgestellt sind, z. B. der Vertrieb von Losen ausländischer, oder inländischer nicht bewilligter Lotterien. In praxi wurde wegen Ausgabe vordatierter Checks die Kündigung einer Checkrechnung angedroht.

Bei der Verschwommenheit der Bezeichnungen « unsittlich » [176]) und « der Volkswirtschaft nachteilig » kann über das Vorliegen dieser Kündigungsgründe nur von Fall zu Fall entschieden werden.

---

[174]) Vgl. Anleitung Nr. 63.

[175]) Vgl. auch Bundesratsbeschluss betr. Verbot des Agiohandels mit Kurantmünzen der lat. Münzunion, vom 13. März 1915, 13. März und 9. Juli 1918.

[176]) Stammler unterscheidet den Gegensatz von sittlich zu sozial und den von richtig zu verwerflich und bezüglich der letztern Gegenüberstellung die Verwendung des Wortes sittlich

a) für alles begründete Wollen, ohne weitere Unterscheidung, z. B. die sittlichen Kräfte in einem Volke,

b) für die Güte des Charakters im Innenleben, z. B. die Unsittlichkeit des Neides,

c) für ein richtiges soziales Wollen, z. B. Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht entsprechen,

2. Pfändung des Rechnungsguthabens.

Die Betreibung auf Pfändung als bestimmte Art der schuldbetreibungsrechtlichen Zwangsvollstreckung, bezweckt die Befriedigung eines Gläubigers mittels bestimmter, dem Schuldner gehörender Vermögensstücke. Eine einzelne Forderung soll durch Pfändung spezieller Vermögensstücke (Spezialexekution) des Schuldners erfüllt werden.

Die Pfändung erfolgt auf Gesuch des Gläubigers, auf den der Zahlungsbefehl lautet, oder nach geltender Praxis, dessen Rechtsnachfolger. Voraussetzung ist, dass das Einleitungsverfahren mit Erfolg durchgeführt, d. h. kein Rechtsvorschlag erhoben, oder ein solcher durch Rechtsöffnung beseitigt wurde.

Die gepfändete Sache wird zugunsten des pfändenden Gläubigers als Exekutionsobjekt verhaftet.

Die Pfändung eines Postcheckguthabens bietet im Vergleich zur Pfändung beweglicher Sachen den Vorteil, dass dabei der Vorgang der Versilberung wenn nicht ausgeschaltet, so doch sehr vereinfacht wird.

Der Schuldner ist zur Angabe pfändbarer Objekte verpflichtet. Im Unterlassungsfalle treffen ihn die Strafbestimmungen des Art. 91 SchKG. Bezüglich der Reihenfolge, in der die Objekte zur Pfändung kommen, bestimmt Art. 95, Al. 1 SchKG., dass in erster Linie das bewegliche Vermögen mit Einschluss der Forderungen, also Mobilien und verwertbare Rechtsansprüche zu pfänden sind. Innerhalb des beweglichen Vermögens sollen zunächst die Gegenstände des täglichen Verkehrs, die entbehrlicheren vor den weniger entbehrlichen, unter Berücksichtigung der Interessen von Gläubiger und Schuldner gepfändet werden.

A. B. 20 bestimmt, dass die Pfändung oder der Arrest sich stets nur auf das zurzeit des Pfändungs- oder Arrestvollzuges vorhandene Guthaben erstrecken kann. Nachträglich eingehende Zahlungen werden, je nachdem die Pfändung auch die Stammeinlage erfasst oder nicht, an den Absender zurückgeleitet oder gutgeschrieben. Im erstern Falle muss nämlich die Rechnung aufgehoben werden.

---

d) für Korrektheit in geschlechtlichen Dingen, z. B. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Vgl. auch die Anmerkung zu Art. 41, lit. *f* des Weltpostvertrages von Stockholm: « Es ist dem Ermessen jeder Verwaltung anheimgestellt zu bestimmen, was unter dem Ausdruck « unsittlich » (obzön) verstanden werden soll. »

Es erhebt sich hier die Frage nach der Rechtsstellung eines Checkinhabers, der bei Vorweisung des Checks zur Zahlung das Guthaben gepfändet, konkursamtlich gesperrt oder verarrestiert findet. Die Möglichkeit des Regresses bei protestablen Checks haben wir schon erwähnt, und zwar hatten wir hauptsächlich den Regress gegen Indossanten im Auge. Denn mit dem Regress gegen den Aussteller kommt man in casu wohl zu spät.

Bezüglich der Pfändung und des Arrestes wären, sofern überhaupt Schuldbetreibungsrecht in Frage käme, die Bestimmungen über die Behandlung der Ansprüche Dritter an gepfändeten bezw. verarrestierten Sachen massgebend. Zu diesen « Sachen » rechnet die Praxis denn auch unkörperliche Sachen, wie Forderungen und Rechte [177]). Es würde also von dieser Seite dem Vorgehen mit der Widerspruchsklage nichts im Wege stehen.

Beim Konkurs wären analogerweise Art. 225 und 232, Ziffer 2, anwendbar.

Diese Lösung befriedigt aber weder im einen noch im andern Falle. Um eine klare Rechtslage zu schaffen, muss man annehmen, dass der Betrag, über den der Rechnungsinhaber durch Begebung eines Checks verfügt hat, nicht mehr als Pfändungsobjekt, Arrestgegenstand oder Bestandteil des Konkurssubstrates in Betracht kommen kann. Der Anspruch des Checkinhabers ist vielmehr in allen 3 Fällen als öffentlichrechtlicher gegen die Postverwaltung aufzufassen. Das erfassbare Vermögen des Schuldners reduziert sich um den Betrag dieses Anspruches, und zwar möchten wir diese Regelung als geltend verstanden wissen, für die Dauer der Einlösbarkeit des Postchecks von 30 Tagen gemäss § 78, Ziff. 3 der PO. Von den Organen der Schuldbetreibung müsste gemäss dieser Auffassung verlangt werden, dass sie gleichzeitig mit der Pfändung oder Verarrestierung auch die Checkformulare in Beschlag nehmen. Beim Konkurs hätten als Massnahmen im Sinne von Art. 221 SchKG. zu gelten, die Feststellung des Guthabens unter Vergleichung der gebuchten, mit den noch vorhandenen Checks (ununterbrochene Nummernfolge), die Sperrung der Rechnung und die Beschlagnahme des Checkheftes. Das schliesst natürlich die Anwendbarkeit von Art. 288 SchKG. nicht aus.

---

[177]) Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 380 ff.

Zur Pfändung ist örtlich zuständig [178]) dasjenige Betreibungsamt, welches gemäss den Bestimmungen über den Betreibungsort [179]) das Pfändungsbegehren entgegengenommen hat. Dieses braucht sich nicht etwa zwecks Pfändung auf dem Requisitionswege an das Betreibungsamt des Ortes zu wenden, wo die Checkrechnung geführt wird (Sitz des Checkamtes), sondern es kann direkt an das Checkamt gelangen, auch wenn dieses in einem andern Betreibungskreis oder Kanton liegt [180]).

3. Arrestierung von Rechnungsguthaben.

Der Arrest ist eine auf Antrag eines Gläubigers und gestützt auf das Vorhandensein bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen vorgenommene Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners, zum Zwecke der Sicherung einer gegen ihn bereits eingeleiteten, oder noch bevorstehenden Schuldbetreibung [181]). Er hat keine Vollstreckungswirkung, sondern ist nur Sicherungsmittel. Die Voraussetzungen bezüglich der Person des Schuldners (Arrestgründe) sind in Art. 271 SchKG. abschliessend aufgezählt [182]). In Abs. 3 der Ziff. 5 dieses Artikels werden internationalrechtliche Normen vorbehalten. Der Arrest erfolgt nur auf ein bezügliches Gesuch des Gläubigers, das mündlich oder schriftlich gestellt werden kann und diejenigen Angaben zu enthalten hat, die gemäss Art. 274 SchKG.

---

[178]) Die herrschende Theorie nimmt an, dass die Vollziehung der Pfändung durch ein örtlich nicht zuständiges oder durch ein nicht gehörig requiriertes Amt mit Rücksicht auf die strikte Vorschrift in Art. 89 als schlechtweg ungültig angesehen und von Amtes wegen aufgehoben werden müsste. Die Praxis dagegen betrachtet eine derartige Pfändung als bloss anfechtbar und lässt sie konvaleszieren, sofern nicht rechtzeitig dagegen Beschwerde erhoben wurde. Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 335, und die dort zitierte Literatur und Praxis.

[179]) Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 167 ff.

[180]) Weil nämlich angenommen wird, dass Vermögensstücke, die in Rechten und Forderungen bestehen — sofern diese nicht in einer Urkunde verkörpert werden — am Wohnsitz des Berechtigten liegen. Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 334 f.

[181]) Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 827.

[182]) nämlich:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt;
5. wenn dem Gläubiger ein provisorischer oder endgültiger Verlustschein zugestellt ist.

für den Erlass des Arrestbefehls erforderlich sind [183]). Dem Arrestschuldner stehen die Rechtsmittel der Arrestaufhebungsklage und der arrestrechtlichen Schadenersatzklage zu [184]).

Oertlich zuständig ist die Behörde desjenigen Ortes, wo «sich das Vermögensstück befindet». Rechte und Forderungen, die nicht durch ein Wertpapier verkörpert werden, sind, wie bereits erwähnt, nach herrschender Meinung am Wohnsitz ihres Inhabers gelegen. Für Rechnungsinhaber, deren Wohnort oder Firmasitz nicht zugleich Sitz ihres Checkamtes ist, gilt somit nicht letzterer als Arrestort, sondern eben ihr Wohnort oder der Ort ihres Firmasitzes. An die Arrestbehörde dieses Ortes ist somit das Arrestgesuch ein Rechnungsguthaben betreffend zu richten. Diese kann alsdann einen Arrestbefehl bei dem in Frage kommenden Checkamt direkt erlassen, unbekümmert darum, wo sich dieses Checkamt befindet, ob z. B. in einem andern Kanton.

Aus Zweckmässigkeitsgründen lässt BGE. 31. I. 33 die Arrestierung am Wohnort des Drittschuldners (in vorliegendem Falle das Postcheckamt) dann zu, wenn der Gläubiger der zu arrestierenden Forderung im Auslande wohnt. Für die ausländischen Rechnungsinhaber wäre also gemäss dieser Praxis Arrestort der Sitz des Postcheckamtes [185]).

Der Arrest kann nur auf Anordnung der kompetenten Behörde (Arrestbehörde) hin erfolgen [186]). Diese wird durch das kantonale Recht bestimmt und ist regelmässig eine Gerichtsbehörde, seltener eine Verwaltungsbehörde oder gar das Betreibungsamt [187]).

Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang gewinnt die Frage der Rechtsstellung der im Auslande [188]) ansässigen Rechnungsinhaber praktische Bedeutung, besonders im Hinblick auf den

---

[183]) nämlich:
1. den Namen und den Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten und des Schuldners;
2. Die Angabe der Forderung, für welche der Arrest gelegt wird;
3. die Angabe des Arrestgrundes;
4. die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände.

[184]) Vgl. Art. 273 und 279, Al. 2 SchKG.

[185]) Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 835 und die dort zitierte Literatur.

[186]) Vgl. Blumenstein, Handbuch, S. 836.

[187]) Vgl. SchKG. Art. 23 [1]; Blumenstein, Handbuch, S. 836 und die dort zitierte Literatur.

[188]) In Betracht fallen die Staaten: Aegypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Britisch Indien, Chili, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg,

in Ziff. 4 des oben zitierten Art. 271 SchKG. aufgestellten Arrestgrund.

Wir knüpfen hieran folgende Ueberlegungen:

Es sind vier Kategorien von Personen, die für die Benützung öffentlicher Anstalten der Eidgenossenschaft in Frage kommen zu unterscheiden:

1. Schweizer in der Schweiz,
2. Schweizer im Ausland,
3. Ausländer in der Schweiz,
4. Ausländer im Ausland.

Ganz allgemein gesprochen, unterscheidet sich der Ausländer vom Staatsbürger dadurch, dass er zum Staate der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem völkerrechtlichen, der Schweizer dagegen in einem staatsrechtlichen Verhältnis steht. Die Rechte der Ausländer in der Schweiz, z. B. das Recht zur Benützung öffentlicher Anstalten, werden in der Regel durch Handels- und Niederlassungsverträge festgelegt, d. h. die Ausländer werden in gewissen Beziehungen den Staatsbürgern gleichgestellt [189]). Schweizer und Ausländer im Auslande haben das gemeinsame Merkmal, dass sie der Zwangsgewalt unseres Staates entrückt sind.

Art. 67 PVG., § 140 PO. und A. B. 924 umschreiben den Geltungsbereich der bezüglichen Erlasse übereinstimmend in dem Sinne, dass sie im Verkehr mit dem Ausland nur soweit Anwendung finden, als in den Verträgen und Uebereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Verordnungen keine abweichenden Vorschriften enthalten sind. Es wird also für die Geltung nicht auf die Staatszugehörigkeit der Postbenützer, sondern auf das Merkmal des Staatsgebietes, d. h. den Bereich der Zwangsgewalt des Staates, abgestellt.

Zusammenfassend lässt sich nun für die Rechnungsinhaber im Ausland folgendes sagen:

Ihre Rechtsstellung wird nicht durch staatsvertragliche Bestimmungen (z. B. Weltpostvertrag oder Sonderabkommen über den Postverkehr zwischen der Schweiz und andern Staaten) geregelt, wie etwa die des deutschen Giratars bezüglich

---

Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Yugoslavien.

[189]) Vgl. dazu Strekeisen, die öffentlich-rechtliche Stellung der Ausländer in der Schweiz, Diss., Zürich 1911/12; ferner Langhard J., Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz.

der Ueberweisung eines schweizerischen Giranten [190]). Den intern schweizerischen Bestimmungen derogieren somit jedenfalls keine Bestimmungen völkerrechtlicher Uebereinkommen über den Postverkehr, gemäss dem Vorbehalt in Art. 67 PVG., § 140 PO. und A. B. 924. Das Ueberweisungsabkommen vom 28. August 1924 regelt nicht die Rechtsstellung von Staatsbürgern der Vertragsstaaten, die bei fremden Verwaltungen eine Checkrechnung führen.

Das will nun aber doch nicht heissen, dass die Bestimmungen in A. 1 restlos auch auf die besagten ausländischen Rechnungsinhaber bei schweizerischen Postcheckämtern Anwendung finden, und zwar auch dann nicht, wenn Art. 67 PVG., § 140 PO. und A. B. 924 nur solche «Verträge und Uebereinkommen mit dem Ausland» im Auge hätten, die den Postverkehr beschlagen. Da der Ausländer zur Schweiz. Eidgenossenschaft in einem völkerrechtlichen Verhältnis steht, können Kollisionsnormen im Sinne von Art. 67 PVG. auch in allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und in völkerrechtlichen Verträgen, die einen andern Gegenstand als den Postverkehr zum Inhalt haben, z. B. Handels- und Gerichtsstandsverträgen, enthalten sein.

Das ist zu bedenken bezüglich der Zulässigkeit der Verarrestierung von Guthaben ausländischer Rechnungsinhaber; Frage, von der wir bei diesem Exkurs ausgingen [191]). Die gleichen Ueberlegungen sind massgebend für die andere Frage, ob der Konkurs eines Rechnungsinhabers im Auslande sein Guthaben bei einem schweizerischen Postcheckamt anziehe.

4. Konkurs des Rechnungsinhabers.

Es liegt im Wesen des Konkurses, als der schuldbetreibungsrechtlichen Zwangsvollstreckung, welche auf dem Prinzip

[190]) Verirrt erscheint vom gesetzgebungstechnischen Standpunkt die Bestimmung in Art. 5 des Postüberweisungsabkommens vom 28. August 1924, wonach die von den Postcheckämtern an ihre Rechnungsinhaber in irgendeinem Lande des Weltpostvereins adressierten Sendungen, die mit dem Vermerk versehen sind: «Postcheck-Rechnungsauszug» (Extrait de compte de chèque postal), taxfrei sind. Die Rechtsstellung dieser Rechnungsinhaber hat mit dem Postüberweisungsabkommen nichts zu tun.

[191]) Die herrschende Meinung in Theorie und Praxis nimmt z. B. an, die Arrestlegung für eine zivilrechtliche Forderung eines Schweizers gegenüber einem in Frankreich domizilierten Franzosen sei mit Rücksicht auf den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 nur zulässig, sofern es sich dabei um die Sicherung einer bereits durch rechtskräftiges Zivilurteil festgestellten Forderung handle. Vgl. Blumenstein, Handbuch, S 835.

der Generalexekution beruht, dass die Vollstreckung in das ganze Vermögen des Schuldners durchgeführt wird. Das Guthaben eines Rechnungsinhabers (inklusive Stammeinlage) wird demnach beim Konkurs ausnahmslos erfasst, und die Verfügungsberechtigung darüber in jedem Falle gehemmt. Dagegen würde es manchmal nicht im Interesse der durchzuführenden Exekution liegen, wenn eingehende Zahlungen, oder Ueberweisungen an den Absender, bezw. Giranten retourniert werden müssten, was zu geschehen hätte, wenn die Rechnung aufgehoben würde.

A. B. 501 sieht deshalb vor, dass die Rechnung bestehen bleiben kann, wenn die Stammeinlage nicht betroffen, d. h. von der Konkursbehörde nicht herausverlangt wird.

Das Verhalten des Postcheckamtes gegenüber Rechnungsinhabern, die in Konkurs kommen, richtet sich nach den Weisungen des Konkursamtes. Es greift initiativ nur ein, wenn es vom Konkurs eines Rechnungsinhabers Kenntnis erhält, indem es dann das Konkursamt darauf aufmerksam zu machen hat, dass die Sperrung des Guthabens gegenüber dem Konkursiten und die Auszahlung an es nur auf schriftliches Verlangen hin stattfindet [192]).

5. Tod des Rechnungsinhabers.

A. B. 502 bestimmt: « Nach dem Tode eines Rechnungsinhabers können die gesetzlichen Erben oder deren Stellvertreter die Rechnung aufheben oder weiterführen. »

Dieser Rechtssatz bezieht sich auf eine bestimmte Kategorie von Rechnungsinhabern, nämlich auf die in A. B. 476 erstgenannte der handlungsfähigen (physischen) Personen. Er regelt also z. B. nicht den Fall des Ausscheidens einer Person aus einem Personenverbande infolge Ablebens, nämlich die Frage, ob dieser Verband als solcher weiterhin Inhaber einer Postcheckrechnung sein könne. Diese beurteilt sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts [193]).

---

[192]) Vgl. Anleitung Nr. 71.

[193]) AB. 476 nennt als Kategorie von Rechnungsinhabern u. a. « Firmen ». Unter « Firma » versteht man den vom Recht bestimmten Schutz geniessenden Namen, unter dem Geschäfte betrieben werden, den Geschäftsnamen. Nach dem Gesichtspunkte der dahinter stehenden Personen lassen sich unterscheiden:

a) Einzelfirmen, OR. 867, mit nur einer physischen Person als Inhaber.

b) Gesellschaftsfirmen, worunter alle Firmen der im OR. in den Titeln 24—27 (Entwurf Titel 24—29) genannten Personenverbände, sowie die Vereine des ZGB. Art. 60 ff. fallen.

Erblasser kann nur eine physische Person sein. Als gesetzliche [194]) Erben können gemäss Art. 457—466 ZGB. in Frage kommen :

A. Blutsverwandte :
   1. Nachkommen,
   2. Elterlicher Stamm,
   3. Grosselterlicher Stamm,
   4. Urgrosseltern im Rahmen von Art. 460 ZGB.,
   5. Ausserehelliche Verwandte im Rahmen von Art. 461 ZGB.

B. Der überlebende Ehegatte.

C. Angenommene Kinder.

D. Das Gemeinwesen.

Die gemeinsame Weiterführung einer Checkrechnung durch die gesetzlichen Erben eines verstorbenen Rechnungsinhabers hat nur Sinn, solange die Mehrheit von Personen durch das rechtliche Band der gemeinsamen Erbenqualität vereinigt bleibt. Die Erbengemeinschaft ist aber blosses Uebergangsstadium, nicht Selbstzweck. Ist die Erbmasse verteilt, dann kann die gemeinsame Weiterführung der Postcheckrechnung nur in Frage kommen, wenn diese Personen in anderer Weise eine Einheit bilden, und zwar muss es sich um ein Rechtsgebilde handeln, das gemäss A. B. 476 für die Führung einer Checkrechnung in Betracht kommt [195]). Besteht ein solches Band zwischen den gewesenen Erbengemeinschaftern nicht mehr, dann könnte höchstens einer von ihnen « die Rechnung weiterführen », was sich praktisch in der Beibehaltung der alten Rechnungsnummer auswirken würde. Diese Regelung mag auch zweckmässig sein, wenn nur ein gesetzlicher Erbe in Frage kommt, da dieser die Fortsetzung der vermögensrechtlichen Person des Erblassers darstellt. Sind aber mehrere gesetzliche Erben vorhanden, z. B.

---

c) Firmen von Stiftungen ZGB. Art. 80 ff.

d) Firmen von reinen Staatsanstalten OR. 613.

Vgl. auch Anleitung Nr. 67 : « Wird eine Firma aufgelöst und können sich die zeichnungsberechtigten Teilhaber nicht darüber einigen, wer die Liquidation durchzuführen und wer über das Guthaben zu verfügen habe, so ist von ihnen ein Gerichtsentscheid einzuholen und dem Postcheckamt vorzulegen, ebenso wenn Streitigkeiten über die Rechtsnachfolge bestehen. Zweifelhafte Fälle sind der Kreispostdirektion vorzulegen. »

[194]) Denkbar ist auch die Einräumung des Verfügungsrechts über das Rechnungsguthaben auf dem Wege des Vermächtnisses oder, bei Erbeneinsetzung als Teilungsvorschrift. Der Ausdruck « gesetzliche Erben » bezeichnet den Gegensatz zu « eingesetzten Erben » ; fraglich ist, ob man im vorliegenden Falle gerade diesen Gegensatz im Auge hatte. Wenn nicht, wäre das Wort « gesetzlich » überflüssig.

[195]) Nicht genannt wird z. B. die Familie.

mehrere Nachkommen, oder solche in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten, dann wäre es wohl richtiger, wenn die alte Rechnung aufgehoben würde, es sei denn, der um die Weiterführung der Rechnung nachsuchende Erbe weise nach, dass alle andern gesetzlichen Erben damit einverstanden sind.

Wer auf Grund seiner Erbenqualität das Verfügungsrecht über das Guthaben eines verstorbenen Rechnungsinhabers beansprucht, muss, sofern über die Erbschaftsverhältnisse nicht Klarheit herrscht, nachweisen:

den Tod des Rechnungsinhabers,
seine Erbenqualität,
dass er in der Erbteilung auf das betreffende Guthaben angewiesen worden ist [196]).

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang noch die Frage des Verhältnisses gesetzlicher Erben zu den gemäss Unterschriftenkarte Verfügungsberechtigten, die in concreto nicht erbberechtigt sind. Ist die Einräumung der Zeichnungsberechtigung durch den Rechnungsinhaber so aufzufassen, als habe er den Betrag seines Rechnungsguthabens gleichsam von seinem Vermögen abspalten, das Verfügungsrecht darüber zu seinen Lebzeiten mit einer andern Person teilen, nach seinem Tode es dieser allein überlassen wollen, ähnlich wie beim sog. crédit conjoint? Oder ist anzunehmen, dass diese Vollmacht mit dem Tode des Rechnungsinhabers erlischt, weil das Guthaben, als Vermögensbestandteil des Erblassers, den gesetzlichen Erben ipso iure anfällt, der Zeichnungsberechtigte somit nicht mehr darüber verfügen kann? Wir möchten die letztere Ansicht vertreten. Da aber das Postcheckamt über das Ableben von Rechnungsinhabern keine Kontrolle führt, muss ein Anstoss von seiten der Erben erfolgen, damit der durch den Erbfall geschaffene neue Rechtszustand sich auswirke.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass, indem Art. 466 ZGB. als gesetzlichen Erben letzter Linie das Gemeinwesen nennt (Kanton oder Gemeinde), die Postverwaltung eigentlich nie in den Fall kommen sollte, über das Guthaben verstorbener schweizerischer Rechnungsinhaber zu verfügen [197]), wenn nämlich das erbberechtigte Gemeinwesen von seinem Verfügungsrecht gemäss A. B. 502 Gebrauch machen würde.

---

[196]) Vgl. auch Anleitung Nr. 74.
[197]) Gemäss Art. 37 [2] PVG.

VII. Die Taxen und Gebühren im Postcheckdienst.

Die im PVG. festgelegten Gebührensätze werden als Taxen, die in der Vollziehungsverordnung enthaltenen als Gebühren bezeichnet. Beiden kommt Gebührencharakter zu, mit dem Unterschied, dass der Bundesrat auf Grund von Art. 68 PVG. die Taxen nur ermässigen, die Gebühren dagegen im einen wie im andern Sinne abändern kann [198]).

Gebühren sind Geldleistungen, welche gemacht werden müssen mit Bezug auf eine behördliche Funktion, welche ihrerseits mit Bezug auf den Pflichtigen vorgenommen wird. Es handelt sich nicht um das Aequivalent für eine Dienstleistung, etwa im Sinne von Leistung und Gegenleistung wie beim Vertrag. Der Pflichtige ist nur die Veranlassung für die Amtshandlung [199]).

Eine Besonderheit bezüglich der Taxen bei Einzahlungen besteht darin, dass sie vom Rechnungsinhaber erhoben, bezw. ihm belastet werden, während sonst im Postverkehr die Regel gilt, dass die Taxen vom Absender zu bezahlen sind und nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung einer Extrataxe vom Adressaten erhoben werden. Die Erhebung vom Gläubiger steht aber auch im Gegensatz zur Privatrechtsregel, wonach Geldschulden Bringschulden, die Zustellungskosten somit vom Schuldner, d. h. vom Absender zu tragen sind [200]).

Die Erhebung der Taxe für Einzahlungen vom Rechnungsinhaber, auf dem Wege der Verrechnung, stellt aber zweifellos das weitaus einfachste Verfahren dar. Man wird annehmen dürfen, dass im Beitritt zum Postcheckverkehr eine stillschweigende Erklärung des Rechnungsinhabers liegt, für auf seine Rechnung einbezahlte Beträge die Taxen übernehmen zu wollen. Das schliesst natürlich eine gegenteilige Abrede im Verhältnis von Schuldner und Gläubiger nicht aus. Es kann

---

[198]) Vgl. Buser, JZ. 22/26.

[199]) Vgl. oben S. 18, ferner über den Unterschied zwischen Gebühren und Steuern BGE. 33 I 130: « Der Unterschied zwischen Gebühren und Steuern beruht, wie das Bundesgericht im Anschluss an die Doktrin der politischen Oekonomie schon wiederholt festgestellt hat, darauf (s. z. B. AS. 29 I—45; 24 II 646), dass die Gebühr sich als spezieller Entgelt für bestimmte, durch den Pflichtigen veranlasste Leistungen der Staatsgewalt kennzeichnen, welcher Entgelt demgemäss über die effektiven Kosten der betreffenden staatlichen Tätigkeit und der hiefür erforderlichen Einrichtungen im allgemeinen nicht hinausgehen soll, während die Steuern als Beiträge des einzelnen zur Durchführung der allgemeinen, dem Wohl der Gesamtheit dienenden Staatsaufgabe erscheinen. »

[200]) Vgl. von Thur, S. 442.

z. B. auch schon bei der Kontrahierung der Geldschuld dieser Taxe Rechnung getragen, d. h. deren Uebernahme durch den Schuldner stipuliert werden. Aber für das Verhältnis des Einzahlenden bezw. des Rechnungsinhabers zur Postverwaltung gilt, dass die Taxe vom effektiv einbezahlten Betrag berechnet und dem Rechnungsinhaber belastet wird [201]).

VIII. Einzahlungen.

Die Verpflichtung eines Geldschuldners geht, wenn kein anderer Zahlungsmodus vereinbart ist, auf Barzahlung, d. h. auf Verschaffung des Eigentums an der Geldsumme [202]). Man spricht von einer Geldschuld, wo in einem Rechtsverhältnis ein bestimmter Betrag in beliebigen Geldzeichen zu leisten ist. Das Geld ist nicht nur im Privatrecht das wichtigste und häufigste Leistungsobjekt, vielmehr lässt sich überhaupt keine menschliche Gesellschaft ohne gemeinsamen Wertmesser für Rechtsgüter und allgemeines Tauschmittel mehr denken. Der « bargeldlose » Zahlungsverkehr kann wohl zum Teil bares Geld ersetzen, aber nicht jenen abstrakten Wert, der in einer Forderung liegt und der nur deshalb Sinn und Wert hat, weil er jederzeit konkretisiert werden kann [203]).

Nun erhält aber der Rechnungsinhaber nicht bares Geld, nicht das Eigentum an einer Geldsumme, sondern bloss ein durch Spezialrecht geregeltes Verfügungsrecht darüber. Dieses Spezialrecht bestimmt, ob, wann und wie der Rechnungsinhaber über die Geldsumme verfügen kann. Wenn nun ein Geldschuldner statt bares Geld (Währungsgeld) zu leisten, auf eine Postcheckrechnung einzahlt, so entsteht die Frage, ob etwa der Gläubiger, d. h. der Rechnungsinhaber, unbekümmert um die erfolgte Gutschrift, vom Schuldner Zahlung verlangen, sich auf die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges berufen, eine allfällige Konventionalstrafe geltend machen, oder z. B. bei der kassatorischen Klausel, wegen nicht rechtzeitiger Zahlung vom sofortigen Rücktrittsrecht Gebrauch machen könnte; end-

[201]) Vgl. die Ausführungen zu « VIII. Einzahlungen » hiernach, ferner Anhang II, Taxen und Gebühren.

[202]) So ist z. B. Einzahlung auf ein Bankkonto des Gläubigers nur dann Erfüllung, wenn er zustimmt ; denn die Einzahlung verschafft dem Gläubiger nur eine Forderung gegen eine Bank, die einer Verrechnung ausgesetzt ist oder bei Ueberschuldung der Bank unsicher sein kann. Vgl. von Tuhr, S. 407.

[203]) Die sog. staatliche Geldtheorie (nach Friedrich Knapp), wonach Geld dann vorhanden ist, wenn der Staat etwas dazu bestimmt hat, darf nach den Erfahrungen der Inflationszeit als endgültig überwunden betrachtet werden.

lich, ob anderseits der Gläubiger, der die Annahme einer Einzahlung auf seine Checkrechnung verweigert, etwa in Annahmeverzug geraten würde.

Bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist davon auszugehen, dass, wenn einerseits ausgemacht ist, dass die Verpflichtung eines Geldschuldners auf Barzahlung geht, es anderseits den Parteien freisteht, über die Art der Leistung etwas anderes zu vereinbaren, z. B. eben, dass die Zahlung auf Postcheckrechnung erfolgen könne. Man wird also untersuchen müssen, ob schon die Eröffnung einer Checkrechnung als stillschweigende Erklärung, als konkludente Handlung dafür betrachtet werden kann, dass der Gläubiger eine derartige Leistung an Erfüllungsstatt als richtige Erfüllung, d. h. Zahlung gelten lasse [204]); ferner ob diese Bereitwilligkeit dem Schuldner persönlich kundgegeben werden müsse, z. B. durch Aufdruck der Rechnungsnummer auf Zuschriften, Rechnungen, oder mittels einer ausdrücklichen, an den Schuldner speziell gerichteten diesbezüglichen Erklärung.

von Tuhr nimmt mit Recht an, dass bei der Einzahlung auf Postcheckrechnung man nach unserer Verkehrsgewohnheit eine generelle Zustimmung des Gläubigers annehmen dürfe [205]).

Endlich entsteht die Frage, was als Zeitpunkt der Erfüllung zu gelten habe, der Moment der Einzahlung am Postschalter, der Zustellung des Abschnittes an den Rechnungsinhaber, oder welcher andere, dazwischen liegende Zeitpunkt. Es kann sich um einen Unterschied bis zu drei Tagen handeln.

Wir neigen zur Ansicht, als Zeitpunkt der Erfüllung habe derjenige zu gelten, in dem das Verfügungsrecht auf den Rechnungsinhaber übergeht. Das ist nach Art. 36 PVG. im Rechnungsverkehr der Fall, sobald die Einzahlung der Rechnung gutgeschrieben ist, also unbekümmert darum, ob der Abschnitt des Einzahlungsscheines schon abgesandt sei oder nicht. Bis zu jenem Augenblick kann der Absender die Einzahlung rückgängig machen. Nachher kann er dies nur noch mit Zustimmung des Adressaten [206]).

Darauf ist, wenigstens im Verkehr zwischen Privaten, bei der Frage, ob eine Zahlung bei Termin- oder Fristsetzung rechtzeitig erfolgt sei, unter Berücksichtigung der Regeln des OR. über die Zeitberechnung, abzustellen.

---

[204]) Wohlverstanden, nur die erfolgte Gutschrift, nicht schon die blosse Einzahlung. Vgl. S. 89 ff. hiernach.

[205]) Vgl. l. *c.*, Seite 408.

[206]) Vgl. auch von Tuhr, S. 445, Fussnote 40, ferner PVG. Art. 36 [2].

Wird dagegen eine Post- oder Zahlungsanweisung gemäss einem generellen Auftrag [207]) statt bar ausbezahlt, auf Rechnung gutgeschrieben, dann ist als Erfüllungstag derjenige zu betrachten, an dem die Bestimmungsposstelle den Betrag dem Adressaten ausgehändigt hätte.

Für das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner ist bei Zahlung einer Geldsumme unter Umständen die Angabe des Rechtsgrundes von Bedeutung, da eine Zahlung causa solvendi, credendi oder donandi erfolgen kann. Causa solvendi ist anzunehmen, wenn jemand eine Leistung, welche inhaltlich seiner Verpflichtung entspricht, vornimmt.

Bestehen mehrere Forderungen des Rechnungsinhabers gegen den Einzahler, so, dass es fraglich sein kann, welche von diesen Forderungen mit einer Zahlung getilgt werden soll [208]), so wird bezüglich der Anrechnung in Ermangelung einer vorausgehenden Verabredung in erster Linie abgestellt auf die vom Schuldner bei der Zahlung (z. B. auf dem Abschnitt des Einzahlungsscheines) abgegebene Erklärung. Die Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen, muss aber dem Gläubiger erkennbar sein. Die Erkennbarkeit wird angenommen, wenn bei verschiedenem Betrag der Forderungen eine Geldsumme einbezahlt wird, die der Höhe einer dieser Forderungen entspricht. Gibt der Schuldner keine Erklärung ab und ist sein Wille nicht erkennbar, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, sofern der Schuldner nicht sofort widerspricht. Kommt es bei der Zahlung zu keiner Bestimmung der zu tilgenden Schuld, so greift Art 87 OR. ein [209]).

Wer eine Zahlung leistet, hat Anrecht auf eine Quittung [210]).

Kann der Schuldner ausser der Quittung, die ihm die Post ausstellt, noch eine solche vom Gläubiger verlangen? Muss anderseits der Gläubiger die Quittung der Post anerkennen?

Wer Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung behauptet, muss sie beweisen [211]). Der Beweis einer Zahlung ist, wenn diese von Hand zu Hand erfolgte, ohne Quittung und wenn

---

[207]) Vgl. § 83 [3] PO.

[208]) Was unter Umständen z. B. für die Verjährung von Bedeutung ist.

[209]) Vgl. von Tuhr, S. 409 f.

[210]) Vgl. OR. 88 und 89.

[211]) Vgl. ZGB. Art. 8, ferner von Tuhr, S. 434.

keine Zeugen sind, sozusagen unmöglich. Die Pflicht des Gläubigers zur Ausstellung einer Quittung ist als Schutzmittel für den Schuldner gedacht. Die Quittung ist eine Aussage des Gläubigers, welche dem Schuldner dazu dienen soll, den Beweis der Erfüllung zu führen [212]). Nun gestattet die Postquittung wohl den Beweis der Einzahlung an die Post, nicht aber den der Gutschrift an den Gläubiger. Im Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger kommt ihr Beweiskraft nur zu, wenn letzterer erklärt hat, dass die Postquittung seine eigene Quittung ersetze [213]). In diesem Falle tritt eine Umstellung der Beweislast in dem Sinne ein, als der Gläubiger gegebenenfalls der Post oder dem Schuldner nachzuweisen hat, dass die in der Postquittung bezeugte Zahlung ihm nicht gutgeschrieben worden ist [214]).

Kann aber der Absender der Post mittels Postquittung den Beweis der ordnungsmässigen Einzahlung leisten, so nimmt ihm diese die Beweislast gegenüber dem Rechnungsinhaber ab. Gelingt ihr der Beweis der Gutschrift nicht, so haftet sie dem Einzahler im Rahmen der Posthaftpflichtbestimmungen [215]).

Denkbar ist aber auch, dass der Gläubiger erklärt, schon die Zahlung an die Post (nicht erst die Gutschrift) auf seine Rechnung als Zahlung an ihn selbst gelten zu lassen. Oder es wird z. B. in einer Einladung zur Teilnahme an einem Sprachenkurs gesagt, die Vorweisung der Postquittung für das Kursgeld berechtige ohne weiteres zur Teilnahme. Im erstgenannten Beispiel hat schon die blosse Einzahlung Befreiungswirkung für den Schuldner. Für den Streit, ob die Gutschrift erfolgt sei, kann er seine Passivlegitimation bestreiten. Das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner geht mit der ordnungsmässigen Einzahlung unter. Im zweiten Falle ist die Einzahlung auf Postcheckrechnung identisch mit der Annahme einer an unbestimmte Personen ergangenen Offerte. Sie ist eine Form der Annahmeerklärung und die bezügliche Post-

---

[212]) Vgl. von Tuhr, S. 436 f.

[213]) Vgl. von Tuhr, S. 435, Fussnote 8.

[214]) Vgl. von Tuhr, S. 436, Fussnote 14.

[215]) Vgl. Art. 54 [4] PVG. Für die Haftpflicht als solche gilt die in Art. 45 PVG. festgelegte Verjährungsfrist von einem Jahre. Dagegen ist der Nachweis der Gutschrift auch nach erfolgter Verjährung möglich, sofern die Belege nicht zerstört wurden. Deren Aufbewahrungsfrist beträgt gemäss Anleitung Nr. 180:

2 Jahre für Einzahlungsscheine,

3 Jahre für Postchecks, Zahlungsanweisungen, Ein- und Auszahlungsrechnungen, sowie Checkrechnungen.

quittung dient der Legitimation der berechtigten Partei aus dem durch die Annahme der Offerte zustande gekommenen Vertragsverhältnis. Die Quittung ist hier von Bedeutung für den Nachweis des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses, statt wie normalerweise für den des Untergangs der Obligation infolge Erfüllung.

Mit der blossen Erklärung jedoch, die Postquittung ersetze diejenige des Gläubigers [216]), wird jene nur mit der Eigenschaft ausgestattet, die der Gläubigerquittung zukäme, d. i. die Eigenschaft einer durch Gegenbeweis entkräftbaren Aussage [217]).

Dem Rechnungsinhaber kann mit der Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Ausstellung und Zusendung einer Quittung an den Absender zu entledigen, nur gedient sein. Er hat diese Möglichkeit in der Abgabe der oben angedeuteten Erklärung. Mit dieser kommt er der Quittungspflicht dem Schuldner gegenüber nach. Für die übernommene Beweislast zur Entkräftung der Quittung ist er reichlich entschädigt, wenn man, ganz abgesehen von Arbeits- und Zeitersparnis, bedenkt, dass das Porto und allfällige Quittungsstempelgebühren leicht mehr ausmachen, als die Taxe für die Einzahlung.

Eine Quittung, wenn sie ein taugliches Beweismittel darstellen soll, muss die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten. Es muss aus ihr hervorgehen: 1. Schuldner, 2. Gläubiger, 3. Betrag und 4. das Datum [218]). In den Fällen, wo der Rechtsgrund der Zahlung zweifelhaft sein kann, muss sie überdies Bestimmungen über die Anrechnung enthalten [219]).

Das Gesagte gilt auch für die Postquittung.

Was nun die Requisite 1 bis 4 betrifft, so ergibt sich bei Einzahlungsscheinen deren Angabe aus dem Vordruck des

---

[216]) Beispiel: « Bei Einzahlungen auf unser Postcheckkonto wird der von der Post unterzeichnete Empfangsschein als Quittung anerkannt und ersetzt alsdann jede weitere Empfangsbestätigung. »
Schweizerische Volksbank.

[217]) Vgl. von Tuhr, S. 636. « Quittungen werden aber oft ausgestellt, ohne dass Erfüllung stattgefunden hat, sei es im voraus in Erwartung einer gleich darauf folgenden Zahlung, sei es in der Absicht, die Forderung ohne Zahlung aufzuheben. Angesichts dieser Möglichkeiten kann man dem Gläubiger nicht gestatten, seine Quittung durch blossen Beweis der Unrichtigkeit zu entkräften. Er muss weiterhin beweisen, entweder, dass er die Quittung irrtümlich (im Glauben an eine bereits erfolgte Zahlung) ausgestellt hat, oder in Erwartung einer nachfolgenden Zahlung, welche ausgeblieben ist. »

[218]) Vgl. Kommentar zu Art. 88 OR., Ziffer 12.

[219]) Es muss aus der Quittung hervorgehen, dass es sich um die Schuld y (z. B. den Mietzins für die Periode p, für das Mietobjekt 0) handelt.

Quittungs- und des Abschnitteiles des Einzahlungsscheines [220]). Es darf hier auf die Wichtigkeit der Prüfung, ob diese Teile nach Vordruck und übereinstimmend ausgefüllt seien, hingewiesen werden. Fehlt einer Quittung eines der genannten Requisite, dann versagt sie unter Umständen für den lückenlosen Beweis der Zahlung [221]).

Ueber den Rechtsgrund einer Zahlung hat der abnehmende Beamte keine Kontrolle. Eine solche wäre nur möglich, wenn vorgeschrieben würde, dass für jede Einzahlung, auf Quittung und Abschnitt übereinstimmend, der Rechtsgrund genannt werde [222]). Die Angabe des Rechtsgrundes könnte wohl in gewissen Fällen die Beweiskraft einer Postquittung erhöhen, dagegen würde sie vom Verkehr, der auf Raschheit drängt, zweifelsohne perhorresziert, weil sie eben nicht in jedem Falle nötig ist.

Nach dieser Betrachtung der beweis- und materiellrechtlichen Bedeutung der Postquittung ist noch auf folgendes hinzuweisen :

Gemäss Art. 28 PVG. hat der Absender das Recht, die Rückgabe der Sendung oder die Auslieferung an einen andern Empfänger oder an einem andern Orte zu verlangen. § 94 PO. präzisiert diese Gesetzesbestimmung dahin, dass u. a. gesagt wird, der Absender habe sich als solcher auszuweisen, z. B. mittels Quittung. Dagegen wird nichts über die Rückerstattung der bei der Einzahlung verabfolgten Quittung gesagt. Bei zurückgezogenen Einzahlungen wird denn auch so verfahren, dass der Absender auf dem widerrufenen Einzahlungsschein für den einbezahlten Betrag abquittiert und dieser ihm zurückbezahlt wird. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich aber [223]), dass es in gewissen Fällen wenigstens vom Stand-

[220]) Dies trifft dagegen nicht zu, wenn eine Quittung auf dem gewöhnlichen Quittungsformular Nr. 3154 ausgestellt wird (etwa weil irrtümlicherweise ein Einzahlungsschein ohne Quittung, Form. Nr. 5583 *b* statt Nr. 5583 verwendet wurde).

[221]) Fehlt die Angabe des Einzahlers, so kann die Quittung auch dem X. zum Beweis einer Zahlung an den Rechnungsinhaber dienen. Fehlt die Angabe des Rechnungsinhabers, so kann sie auch zum Beweis der Zahlung an irgendeinen Rechnungsinhaber verwendet werden. Ohne Nennung eines Betrages ist eine Quittung eine sinnlose Aussage, es sei denn, es handle sich um eine sog. Saldoquittung. Fehlt endlich das Datum, so können Zweifel entstehen über die Frage der rechtzeitigen Zahlung. Ueberdies kann das Datum für Dritte von rechtlicher Bedeutung sein, z. B. im Fall des Art. 167 OR. oder SchKG. 205 II.

[222]) Sie müsste sich auf das Vorhandensein der Angabe auf Quittung und Abschnitt und die Uebereinstimmung erstrecken.

[223]) Vgl. besonders S. 83 ff.

punkte des Gläubigers nicht genügt, dass der Absender nur auf dem zurückverlangten Einzahlungsschein abquittiert, den Empfangsschein aber zurückbehält; denn dabei ist wohl die Postverwaltung gegenüber dem Absender gedeckt, indem sich ihre Einzahlungsquittung mit der des Absenders für den Rückerhalt des Betrages aufhebt. Dagegen kann ein bösgläubiger Absender mit Absicht, oder ein gutgläubiger aus Irrtum, die Postquittung mit bestimmten Wirkungen Dritten gegenüber geltend machen [224]). Da die Rechtslage zwischen Absender und Adressat dem Postorgan nicht erkennbar ist, müsste streng genommen, bei jedem Rückzugsbegehren die Rückgabe der Quittung gefordert oder, wenn im Quittungsbüchlein oder Einzahlungsscheinheft quittiert wurde, die Quittung dort anulliert werden. Das Gesagte gilt mutatis mutandis auch für Adressänderungen.

IX. Barzahlungen.

Sie erfolgen auf Grund von vorschriftsgemäss ausgefüllten Postchecks, an deren Vorweiser bei der Zahlstelle des Postcheckamtes. Dabei wird weder die Identität des Vorweisers ermittelt, noch seine Berechtigung geprüft, sondern bloss die vorschriftsgemässe Ausfüllung des Checks, die Zeichnungsberechtigung des Ausstellers, die Aehnlichkeit der Unterschriften auf dem Check und der Unterschriftenkarte und das Vorhandensein der nötigen Deckung.

Dagegen wird bei indossierten Checks die Identität des Vorweisers mit der als Indossatar erscheinenden Person festgestellt und der Betrag nur gegen Quittung ausbezahlt (§ 84 PO.).

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der auf der Vorderseite des Postchecks gedruckte Text sieht die Angabe eines Remittenten nicht vor. Diese Angabe ist, anders als beim Wechsel, auch nicht notwendiges Requisit des Checks [225]). Der Postcheck wird, wenn man so sagen darf, stets als Inhabercheck geboren und kann als solcher formlos wie eine Banknote begeben werden. Ist er jedoch einmal formlos begeben worden, dann kann er nicht von einem spätern Inhaber indossiert werden. Nur der Aussteller selbst kann den Postcheck zum Ordrecheck machen, und zwar indem er ausser als Aussteller, auch als Indossant zeichnet. Das Recht zur Indossierung muss ent-

[224]) Wenn nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss Anleitung Nr. 180 (vgl. Fussnote 215) die Belege der Postverwaltung zerstört sind, ist sie unter Umständen das einzige überlebende Beweisstück.

[225]) Vgl. Art. 722 [3] OR. im Gegensatz zu 830 OR.

weder in der Natur des Papiers als Ordrepapier liegen, oder durch die Nennung eines Remittenten zum Ausdruck kommen, oder endlich durch ein Indossament des Ausstellers dem Papier erst beigelegt werden [226]). Dazu ist nur der Aussteller berechtigt. Es bedeutet somit kein Indossament, wenn der Inhaber eines Inhaberchecks diesen an das Checkamt sendet, mit dem Auftrag auf der Rückseite, ihm den Betrag anzuweisen oder gutzuschreiben. Er kann eben gar kein gültiges Indossament ausstellen. Der zweite Indossant erwirbt sein Recht zur Weiterindossierung durch das Indossament des ersten Indossanten (sog. Transportfunktion des Indossaments). Die Indossierung eines Postchecks durch einen Inhaber, der nicht Indossatar ist, könnte schon deshalb nicht gestattet werden, weil in der Reihe der Berechtigten zwischen ihm und dem Aussteller eine Lücke bestünde.

Umgekehrt ergibt sich aus dem Gesagten die Konsequenz, dass, wenn der Aussteller eines Checks diesen gleichzeitig indossiert hat, nachher aber dennoch als Barcheck einlösen will, er seine Identität als Aussteller nachweisen muss, weil nur er das Recht hat, sein Indossament zu streichen, und anderseits nicht feststeht, ob Vorweiser und Aussteller identisch sind. Es ergibt sich dies aus § 84, Ziff. 1, der PO., wonach der vorweisende Indossatar seine Identität nachzuweisen hat. Man könnte auch nicht den Identitätsnachweis dadurch als erbracht gelten lassen, dass die Unterschrift, womit die Streichung des Indossaments bezeugt wird, nach Inhalt und Form mit derjenigen des Ausstellers übereinstimmt.

Kein Indossament im Rechtssinne ist das sog. Quasiindossament oder hinkende Indossament, wovon missbräuchlich gesprochen wird, wenn jemand seinen Namen auf die Rückseite eines Inhaberchecks schreibt. Es braucht hier auch nicht gemäss § 84 [1] die Identität des Vorweisers festgestellt zu werden.

Anders als beim gewöhnlichen Check gestaltet sich beim Postcheck das Verhältnis des Bezogenen zum Checkinhaber. Während nämlich im Privatrecht nach herrschender Meinung der Checkempfänger, oder ein späterer Checkberechtigter, keinen Anspruch gegen den Bezogenen auf Auszahlung der

---

[226]) Vgl. Botsch. OR., S. 136 und dazu Art. 1079, Abs. 4.

[227]) Nach Entwurf OR. ist die Wirkung der Indossierung eines Inhaberchecks die, dass dadurch der Indossant regresspflichtig, nicht aber dass der Inhabercheck zum Ordrecheck wird.

Checksumme hat, einen solchen auch niemals erwerben kann, weil ein Akzept des Checks ausgeschlossen ist [228]), hat der Indossatar oder Inhaber beim Postcheck ein eigenes Recht auf Auszahlung der Summe. In andern Worten, das Recht des Checkberechtigten gegenüber der Postverwaltung ist prinzipiell das gleiche, wie dasjenige des Empfängers irgend einer Postsendung. Nicht nur der Absender übt ein Nutzungsrecht gegenüber der Postverwaltung aus, sondern auch der Empfänger. Das Recht des letztern geht auf Aushändigung der für ihn bestimmten Sendungen, allerdings unter Vorbehalt der postrechtlichen Bestimmungen über die Postzustellung. Für einen Indossataren oder Checkinhaber ist eine Voraussetzung die, dass die nötige Deckung vorhanden sei [229]). Gewisse Schwierigkeiten bereitet allerdings unter Umständen die Abgrenzung des Rechts des Absenders im Verhältnis zu demjenigen des Empfängers; bezw. im vorliegenden Fall das Recht des Checkausstellers im Verhältnis zu demjenigen eines Checknehmers, Remittenten, Giratären oder Angewiesenen.

X. Zahlungsanweisungen.

Des Zahlungsanweisungsverfahrens bedient sich ein Rechnungsinhaber, der eine Zahlung zu leisten hat an einen Gläubiger, der selber nicht Rechnungsinhaber ist, oder sich als solcher ausdrücklich Barzahlung ausbedungen hat, und ein Rechnungsinhaber, der aus seinem Guthaben Bargeld benötigt und sich dieses nicht mittels Barcheck beschaffen kann [230]).

Die Verfügung über das Guthaben erfolgt mittels Postcheck, der auf der Rückseite den Zahlungsanweisungsauftrag

[223]) Vgl. Grundriss der Rechtswissenschaft a. a. O., S. 124.

[229]) Das Verhältnis zwischen Rechnungsinhaber und dem von ihm mittels Unterschriftenkarte zur Zeichnung Ermächtigten berührt die Postverwaltung nicht. Sie kann sich nicht mit der Prüfung abgeben, ob dieses Verhältnis im Momente, wo ein von einem Bevollmächtigten ausgestellter Check vorgewiesen wird, noch zu Recht besteht. Sie hält sich einzig an die Unterschriftenkarte.

[230]) Betreffend Auszahlung in bestimmten Geldsorten vgl. Akten 784. 13. 3 vom 3. November 1926: « Die allgemeine und vorbehaltlose Verpflichtung, Postchecks, Zahlungs- und Postanweisungen, Nachnahmen usw. in bestimmten Banknotenabschnitten oder Münzsorten auszuzahlen, kann die Postverwaltung der Folgen wegen, die daraus entstehen könnten, nicht eingehen.

Die Poststellen sind dagegen verpflichtet, die Auszahlungen in den gewünschten Silberscheidemünzen und andern Kleinmünzen vorzunehmen, sofern sie für deren Beschaffung rechtzeitig benachrichtigt werden. »

Vgl. auch AB. 511 betreffend die Errichtung einer Nebenrechnung bei der Poststelle des Wohnortes des Rechnungsinhabers.

zu enthalten hat [231]). Dem Postcheck ist ein ausgefülltes Zahlungsanweisungsformular beizulegen.

Bei der Zahlungsanweisung, wie bei der Einzahlung auf Checkrechnung, erheben sich interessante Fragen bezüglich der Rechtsstellung der Beteiligten (Schuldner, Gläubiger und Postverwaltung).

Das Zahlungsanweisungsgeschäft ist durch postrechtliche Bestimmungen eingehend normiert, und zwar beziehen sich diese Normen teils auf das Verhältnis des Auftraggebers (Rechnungsinhaber) zur Postverwaltung, teils auf dasjenige des Adressaten zur Postverwaltung. Daneben besteht das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, das sich, je nach der Natur der Beteiligten, nach OR. oder öffentlichem Recht beurteilt. Von diesem Rechtsverhältnis interessiert uns hier nur die eine Seite, die Geldschuld, d. h., wie wir annahmen, im Regelfall die Pflicht zur Verschaffung des Eigentums an einer Geldsumme. Steht diese Pflicht fest, dann ist die Frage ihrer Erfüllung eine reine Tatfrage. Dagegen kann zweifelhaft sein, ob in einem konkreten Rechtsverhältnis die eine Leistung wirklich in der Verschaffung des Eigentums an einer Geldsumme bestehe, oder ob die betreffende Partei etwa auch schon alles getan habe, wozu sie verpflichtet ist, wenn sie z. B. das Geld abgesandt, oder einen diesbezüglichen Auftrag gegeben hat [232]). Mangels gegenteiliger Abmachungen ist die Geldschuld [233]) Bringschuld [234]). Aus ihrer Natur als Gattungsschuld [235]) ergibt sich, dass der Schuldner die Gefahr der Sache

---

[231]) Vgl. Anleitung Nr. 96: «Die blosse Angabe des Zahlungsempfängers gilt nicht als Indossament, sondern als Auftrag zur Anweisung oder Ueberweisung.»

[232]) Wie von Tuhr für die sog. Versendungsschuld annimmt. Vgl. l. *c.*, S. 445.

[233]) Vgl. Schneider und Fick, Kommentar zu Art. 74 OR. Nr. 20: Geldschulden sind am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen. Nr. 21: Nicht bloss in der Ortschaft in der er wohnt, sondern in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokal.

[234]) Vgl. von Tuhr, S. 445: «2. Bringschulden: der Schuldner hat die Sache (insbesondere nach Art. 74 [1] das Geld) an den Wohnort des Gläubigers oder an den sonstigen Erfüllungsort zu bringen oder auf seine Kosten und Gefahr zu schicken. Das Bringen oder Schicken ist ein Teil der Erfüllungshandlung, welche erst in der Uebergabe der Sache ihren Abschluss findet. Daher hat der Schuldner die Sache, insbesondere das Geld so zeitig abzuschicken, dass sie spätestens am Erfüllungstage beim Gläubiger eintrifft, und gerät in Verzug, wenn der Transport der Sache sich verzögert.»

[235]) Mit der Besonderheit, dass es innerhalb des Vollgeldes keine Qualitätsunterschiede gibt, weil es für den Gläubiger nur auf den in jeder Art des Geldes enthaltenen Wert ankommt. Vgl. von Tuhr, S. 53.

trägt, bis er entweder erfüllt, oder bei Verzug des Gläubigers die geschuldete Sache nach Art. 92 hinterlegt hat. Wenn nun die Pflicht eines Geldschuldners feststeht, so erhebt sich für ihn die weitere Frage, ob er bei Uebermittlung des geschuldeten Betrags mit Zahlungsanweisung dieser seiner Pflicht genügt hat, ob sich die Einrichtung der Post, das Zahlungsanweisungsgeschäft in den Einzelheiten mit dem Inhalt seiner Pflicht deckt. Es ist somit zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Post, auf Grund einer Zahlungsanweisung einen Geldbetrag an einen bestimmten Adressaten vermittelt [236]).

Der Schuldner hat z. B. dann nicht erfüllt, wenn die Post nicht an seiner Stelle dem Gläubiger den Betrag zustellt, oder diesen einem Unberechtigten aushändigt, kurz, wenn sich ihre Dienstleistung nicht genau mit der Pflicht des Geldschuldners, wie wir sie oben umschrieben haben, deckt. Der Gläubiger hat in diesem Falle die Wahl zwischen den Rechtsmitteln, die ihm als Angewiesenem gegen die Post zustehen und der Klage wegen Nichterfüllung gegen den Schuldner.

Man kommt allerdings, wenn man aus dem Gesagten die letzten Konsequenzen zieht, für den Schuldner zu unbilligen Ergebnissen. Wenn z. B. die Post den Betrag statt dem Adressaten persönlich, dessen Bruder aushändigt, weil jener nicht zu treffen ist [237]), so könnte dem Schuldner wohl auch nicht mehr zugemutet werden; oder wenn die Postzustellung eingestellt

---

[236]) Vgl. PO., Abschnitt 5, Postzustellung, speziell die Bestimmungen betreffend das Verfügungsrecht des Auftraggebers und Empfängers (Art. 36 PVG.), Rückzug und Adressänderung (§ 94 PO., AB. 588), Nachsendungsbegehren (§ 95 PO.), die empfangsberechtigten Personen (§ 96 [1] PO.), im Handelsregister eingetragene Firmen (§ 96 [2] PO.), Firmabezeichnung (AB. 602), Nichtübereinstimmung des Handelsregistereintrages mit Adresse (AB. 603), Geschäftsübergabe und Geschäftsvereinigung (AB. 604), Auflösung und Liquidation von Geschäftsfirmen (AB. 605), Postsachen an nicht im Handelsregister eingetragene Firmen, Vereine usw. sowie an Behörden, Amtsstellen und Anstalten (§ 96 [3] PO.), Sachadressen (AB. 606), Anonyme und Kollektivadressen (AB. 607), Pseudonymadressen (AB. 608), Insassen von Anstalten, Spitälern und Gefängnissen (§ 96 [4] PO.), Fremde in Gasthöfen (§ 96 [5] PO., AB. 609, 610), Wehrmänner (§ 96 [6] PO.), Postsachen an Verstorbene (§ 96 [7] PO., AB. 611), Vollmachten an Drittpersonen zur Entgegennahme von Postsachen (§ 96 [8] PO., AB. 612—620), Identitätsnachweis (§ 97 PO., AB. 621—627), Erklärung über Annahme oder Verweigerung (§ 98 PO, AB. 628), Auslieferung von eingeschriebenen Postsachen (§ 99 PO., AB. 631—636), Postsachen mit ungenauer oder ungenügender Adresse (§ 100 PO.), gewöhnliche Zustellung (§ 101 PO., AB. 637), Bestellgebühren (§ 102 PO., AB. 640), Beschränkung und Aufhebung der Zustellung (§ 103 PO., AB. 642—644), Abholung auf der Poststelle (§ 104 PO, AB. 645, 646).

[237]) Vgl. § 99 [2], lit. *b*.

wird, weil der Zugang zu einem Hause durch einen bissigen Hund gefährdet ist[238]), so kann auch vom Schuldner nicht wohl Hingabe des Geldes in der Wohnung des Gläubigers verlangt werden.

Man kann zwar der Frage, wer die Gefahr für die Vermittlung des Geldes trage, nicht ausweichen. Aber die Pflicht des Geldschuldners sollte beschränkt werden auf das, was ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann. Das öffentliche Recht (Postrecht) hat hier gründlichere Arbeit geleistet als das Privatrecht, das am Begriff der Bringschuld kleben bleibt. Wünschenswert wäre aber, hier wie in vielen andern Fragen, dass die beiden Rechtsgebiete im Einklang stünden. Tun sie das nicht, dann muss man, je nach dem Ausgangspunkt, zugeben, die Posteinrichtung erfülle ihren Zweck nicht vollständig, oder dem Geldschuldner sei mit der Einrichtung nicht restlos gedient.

Das Gesagte gilt in erster Linie für die obligationenrechtliche Geldschuld.

Bei jeder Geldschuld, also auch bei der öffentlichenrechtlichen (z. B. Steuer oder Busse) handelt es sich um eine Verschiebung von Vermögen in Gestalt eines amtlichen Wertmessers (Währungsgeld). Wo eine solche Verschiebung stattfinden muss — der Rechtsgrund spielt dabei keine Rolle — stellen sich allemal die gleichen Fragen, nämlich die, ob der Berechtigte das Geld zu holen hat, oder ob der Verpflichtete es bringen muss; ferner, wer Kosten und Gefahr für die Ueberwindung des räumlichen Hindernisses trage. Es besteht kein Grund, sie im öffentlichen Recht anders zu beantworten als im Privatrecht und unbeantwortet können sie nicht gelassen werden. Eine Rechtsordnung, die zu ihnen nicht Stellung nähme, enthielte eine echte Lücke.

Damit ist nun nicht gesagt, dass keine andere Regelung denkbar sei. Das öffentliche Recht kann z. B. vorsehen, dass der Polizist die Busse in der Wohnung des Gebüssten einzieht. Auch die Säumnisfolgen sind im öffentlichen Recht in der Regel andere, als im Privatrecht. Die Busse kann unter Umständen in Haft umgewandelt oder es kann ein Wirtshausverbot ausgesprochen werden usw.

---

[238]) Vgl. AB. 643.

XI. Ueberweisungen (Giro).

Mit der Einzahlung auf Postcheckrechnung wird nur der Bargeldverkehr gläubigerseits ausgeschaltet, dagegen nicht auf Seiten des Schuldners. Bei Begebung eines Inhaberchecks wird die Uebergabe von Bargeld im Verhältnis des Ausstellers zum ersten Checknehmer und im Verhältnis von diesem zu allfälligen weitern Checknehmern erspart; aber eine Bargeldübergabe wird doch notwendig, wenn der letzte Checkinhaber nicht Rechnungsinhaber ist, oder wenn er als solcher den Check nicht seiner Rechnung gutschreiben, sondern ihn sich bar auszahlen lässt.

Dagegen macht die Ueberweisung jede Bewegung von Bargeld überflüssig. Eine Geldschuld wird ausschliesslich durch einen Skripturakt beglichen.

Der Auftraggeber erhält von der Post eine Quittung für eine gemachte Ueberweisung nur auf ausdrückliches Verlangen. Er hat als Beleg nur den Checktalon und die Lastschrift des Postcheckamtes und diese enthält bei gleichzeitig mehreren Aufträgen nur den Gesamtbetrag. An Hand dieser Belege lässt sich aber innerhalb der Aufbewahrungsfrist der Postbelege eine Ueberweisung feststellen. Im übrigen ist ihre Beweiskraft im Streitfalle Sache richterlicher Würdigung. Die Handelskammern der Schweiz haben sich auf eine Umfrage hin alle zugunsten der zurzeit geltenden Einrichtung bezüglich der Abgabe von Quittungen für Ueberweisungen ausgesprochen. Dagegen wurden da und dort Stimmen laut, es sollte die Aufbewahrungsfrist für Postbelege verlängert werden.

Im übrigen können wir auf die Ausführungen in den Abschnitten IX. «Barzahlungen» und X. «Zahlungsanweisungen» verweisen. Die Ueberweisung ist eine Kombination dieser beiden Einrichtungen.

XII. Zahlungen nach dem Ausland.

A. Allgemeines.

Der Rechnungsinhaber kann an seinem Schreibtisch Zahlungen nach den meisten Staaten der Erde und der Grosszahl der Kolonien abwickeln. Er braucht also nicht am Postschalter zu warten, bis die Reihe an ihn kommt, unter Umständen an unvertrautem Orte das Postanweisungsformular auszufüllen, wieder seine Reihe abzuwarten, um endlich seinem Gelde loszukommen. Er kann, wenn er sich einen kleinen Vorrat von

Postanweisungsformularen (für das In- und Ausland) anlegt, dieses Geschäft zu jeder Zeit zu Hause besorgen und den an das Postcheckamt gerichteten Auftrag dem nächsten Briefkasten anvertrauen. Es sind dies praktische und wirtschaftliche Vorteile, die gewiss auch in einer juristisch-wissenschaftlichen Abhandlung erwähnt werden dürfen.

Wer in den Fall kommt, jemandem im Ausland « Geld zu schicken », steht mit jener Person in einem Rechtsverhältnis. Er wird ihr die Summe z. B. schenken oder leihen wollen, oder die Zahlung erfolgt als Erfüllung einer geschuldeten Leistung, z. B. aus Kaufvertrag. Der Postbenützer wird sich allerdings kaum um die mannigfachen juristischen Fragen kümmern, die sich in diesem Zusammenhang erheben, von den umstrittensten des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts, zu den elementarsten des schweizerischen Obligationenrechts. Das schadet glücklicherweise meistens auch nichts. Der Schenker « schickt », was ihm die Laune eingibt, der Darlehensgeber eine runde Summe. Der « Adressat » im Auslande nimmt dankbar entgegen, was ihm zugeht, ohne zu fragen, ob ihm der Schenker Mark oder Franken habe schenken wollen. Beim Kauf ist die Sache schon etwas anders. Da muss die Leistung des Käufers nach Zahl und Währung präzisiert werden. Von Bedeutung kann ferner sein, die Bestimmung des Erfüllungsortes [239]), des Gerichtsstandes usw.

---

[239]) Es ist dies der Ort, wo der Verpflichtete mit befreiender Wirkung leisten kann und muss.

Beispiel: Eine Schuld des S. in Bern an den G. in Berlin lautet auf 1000 Reichsmark. Je nachdem Erfüllungsort Bern (1) oder Berlin (2) ist, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Schuldner zahlt in Bern einen Betrag in Schweizerfranken, berechnet nach dem geltenden Börsenkurse (nicht Postanweisungskurse) der Mark, abzüglich das Postanweisungsporto, unbekümmert darum, ob dem Gläubiger auch effektiv 1000 Mark zugehen. Er kann dies tun auf Grund von Art. 84 OR. Ist der G. in Berlin Rechnungsinhaber beim Postcheckamt Bern, so kann der S. auch den so errechneten Betrag auf diese Rechnung einzahlen und hat damit seine Geldschuld richtig erfüllt.

2. Ist Berlin Erfüllungsort, dann gilt es, dem Gläubiger 1000 Mark zu verschaffen. Der einzuzahlende Betrag in Schweizerfranken muss sich also nach der Marksumme richten. Der S. hat auch das Postanweisungsporto zu tragen und haftet bis zur richtigen Auszahlung, während im Falle (1) seine Verantwortlichkeit mit der Einzahlung in Bern aufhört.

Lautet dagegen in unserm Beispiel die Geldschuld auf 1000 Schweizerfranken, so hat der S., je nach dem Leistungsort, richtig erfüllt, wenn er (1) in Bern inklusive Porto 1000 Franken einbezahlt, oder dem G. eine Marksumme verschafft, die gemäss dem Berlinerkurs des Schweizerfrankens 1000 Schweizerfranken entspricht.

Ausschlaggebend dafür, ob z. B. eine bestimmte Marksumme oder eine Summe Schweizerfranken zu leisten sei, ist der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner. Sofern über den Leistungsort nichts bestimmt ist, wird man annehmen dürfen, dass er sich nach der Währung der Geldschuld bestimmt. Auf diese Vermutung möchten wir für die folgenden Ausführungen abstellen.

Der internationale Geldpostverkehr erfolgt auf Grund besonderer Verträge, nämlich :

1. Das Postüberweisungsabkommen nebst Vollzugsordnung, vom 28. August 1924 (A. S. 41, S. 511 ff.) [240]).

2. Das Postanweisungsabkommen nebst Vollzugsordnung, vom 28. August 1924 (A. S. 41, S. 511) [241]).

3. Das Uebereinkommen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und dem Geldanweisungsdepartement von Indien, vom 13. September / 9. Oktober 1880 (A. S. 5, S. 243), ergänzt durch Nachträge vom 30. Juni / 8. August 1882 und 13. Januar / 27. Februar 1913.

4. Das Uebereinkommen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Potsverwaltung von Grossbritannien und Irland betreffend den Austausch von Postanweisungen,

[240]) Unterzeichnet von : Albanien, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Bolivien, Republik Kuba, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Spanien, spanische Kolonien, Frankreich, Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien, Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Niederlande, Polen, Portugal, portugiesische Kolonien in Afrika, Asien, und Ozeanien, Rumänien, Republik San Marino, Saargebiet, Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunis und Vereinigte Staaten von Venezuela.

[241]) Unterzeichnet von Albanien, Deutschland, Argentinische Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, China, Republik Columbien, Republik Kuba, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Aegypten, Spanien, spanische Kolonien, Estland, Aethiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, französische Kolonien und Schutzgebiete in Indochina, Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien, Gesamtheit der italienischen Kolonien, Japan, Chosen (Korea), Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Lettland, Republik Liberia, Litauen, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluss der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Nikaragua, Norwegen, Republik Panama, Paraguay, Niederlande, Niederländisch Indien, niederländische Kolonien in Amerika, Peru, Polen, Portugal, portugiesische Kolonien in Afrika, portugiesische Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rupublik San Marino, Saargebiet, Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Königreich Siam, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Union der sozialistischen Sovietrepubliken, Uruguay und Vereinigte Staaten von Venezuela.

vom 8./17. Oktober 1905, ergänzt durch Zusatzbestimmungen vom 3. April 1907.

5. Das Uebereinkommen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Postverwaltung von Russland betreffend Auswechslung von Postanweisungen, vom 18./31. Januar 1904 (A. S. 20, S. 53) nebst Ausführungsreglement. (Wird seit dem Krieg nicht mehr ausgeführt.)

6. Vertrag der schweizerischen Postverwaltung mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Auswechslung von Geldanweisungen, vom 18. Oktober / 30. November 1881 (A. S. 5, S. 983), ergänzt durch Zusatzartikel vom 4./23. Januar 1889, 1. Februar / 13. März 1889 und 16. April 1889. Dazu Vollziehungsreglement.

7. Vertrag zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Postverwaltung von Canada betreffend die Auswechslung von Geldanweisungen, vom 28. März / 16. April 1883 (A. S. 7, S. 129).

B. Die einzelnen Zahlungsverfahren.

Im folgenden sollen die einzelnen Zahlungsverfahren, die, je nach der massgebenden vertraglichen Grundlage, in den Einzelheiten von einander abweichen, dargestellt werden. Nach ein und demselben Bestimmungsland sind unter Umständen auch mehrere Zahlungsmodi zulässig.

1. Der unmittelbare Postüberweisungsdienst.

Gemäss Art. 1 des Postüberweisungsabkommens vom 28. August 1924, kann jeder Inhaber einer Checkrechnung in einem der vertragschliessenden Länder Ueberweisungen aus seiner Rechnung auf eine Checkrechnung, die in einem andern Vertragslande geführt wird, veranlassen.

Von den Staaten, die das Postüberweisungsabkommen abgeschlossen haben, nehmen zurzeit am Dienst teil: Belgien, Dänemark, Frankreich, Freie Stadt Danzig, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Schweden, Ungarn und die Tschechoslowakei [242]).

[242]) Jede Verwaltung soll grundsätzlich den Dienst mit allen am Postüberweisungsverkehr teilnehmenden Ländern ausführen. Gleich wie es aber jeder Verwaltung der Vertragsländer gestattet ist, den Ueberweisungsdienst ganz oder teilweise einzustellen, wenn ausserordentliche Umstände diese Massnahme rechtfertigen, so kann aus dem nämlichen Grund auch die Ausführung des Dienstes teilweise, d. h. im Verkehr mit gewissen Ländern verschoben werden. Jede Verwaltung muss daher den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Ueberweisungsdienstes mit den einzelnen Vertragsländern bekanntgeben (Kongressurkunden von Madrid, Band II, S. 793).

Die Umrechnungskurse werden unter möglichster Anpassung an die Börsenkurse von der Oberpostdirektion festgesetzt. Sie sind nicht identisch mit denen, die im Postanweisungsdienst zur Anwendung kommen [243]).

Auf den Girozetteln sind Mitteilungen an den Empfänger zulässig. Der Check ist auf denjenigen Betrag auszustellen, auf den die Geldschuld lautet.

Bezüglich der Haftpflicht gelten die Bestimmungen in Art. 11 des Postüberweisungsabkommens [244]). Schadens- und Zinsvergütungen kommen nicht in Frage [245]).

Die Ueberweisung ist, wenigstens bei kleineren Summen, das weitaus wirtschaftlichste internationale Zahlungsverfahren.

2. Zahlungen mittels Postanweisung.

a. Nach Vertragsländern des allgemeinen Postanweisungsabkommens vom 28. August 1924.

Von den Staaten, die das Postanweisungsabkommen vom 28. August 1924 unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlos-

[243]) *Vergleichung der Kurse vom 15. Dezember 1927.*

Bestimmungsländer	Börsenkurse Geld	Börsenkurse Brief	Internat. Post-Giroverkehr	Postanweisungsdienst
Belgien	72.40	72.50	72.50	72.50
Dänemark			138.95	139.40
Danzig, Freie Stadt			101.30	101.50
Deutschland	123.60	123 70	123.70	124.—
Frankreich	20.37	20.40		20.45
Grossbritannien	25.27	25.29		25.35
Italien	28.05	28.15	28.15	28.32
Luxemburg			14.55	14.50
Niederlande	209.35	209.45	209.50	210.50
Oesterreich	73.—	73.10	73.10	75.25
Schweden			139.85	140.—
Spanien	86.—	86.50		88.—
Ungarn	90.60	90.75	90.75	91.—
Vereinigte Staaten von Amerika	5.17	5.17		5.20

[244]) Sie lauten: « Die Verwaltungen haften für die bei der Gutschrift der Ueberweisungen auf den Checkrechnungen durch ihren Dienst begangenen Irrtümer; ebenso für unrichtige Angaben in den Ueberweisungslisten, die den andern Verwaltungen übermittelt worden sind.

Die Haftpflicht bleibt auf die Erstattung des Betrags der Ueberweisung beschränkt.

Die Verwaltungen haften nicht für Verspätungen, die bei der Uebermittlung und beim Vollzug der Ueberweisungsaufträge entstehen können.

[245]) Vgl. A. 21, S. 245, Fussnote 1.

sen haben, nehmen nicht alle am Postanweisungsdienst teil. Für gewisse Länder besteht nur ein indirekter Verkehr durch Vermittlung eines dritten Staates. Andere wiederum lassen Postanweisungen nur nach bestimmten Orten zu. Wir verweisen diesbezüglich, sowie betreffend telegraphische Postanweisungen, Eilzustellung, Rückzug und Adressänderung auf die Angaben in den Verkehrsvorschriften A 29, die fortwährend Aenderungen erfahren.

Die Postanweisung (gelbes Auslands-Formular) wird an den Zahlungsempfänger (Angewiesenen) direkt adressiert und muss grundsätzlich in der Währung des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Letztere Vorschrift ist, wenn wir unsere Ueberlegungen über die internationale Geldschuld heranziehen, wie folgt zu verstehen :

Ist z. B. ein Markbetrag zu leisten, so wird der Postcheck [246]), sowie die beizulegende ausgefüllte und frankierte Auslandspostanweisung auf Mark ausgestellt. Der Markbetrag ist auf der Postanweisung einzusetzen (zweimal in Zahlen und einmal in Worten). Das Postcheckamt besorgt die Umrechnung in Schweizerfranken nach dem Postanweisungskurse und belastet die Rechnung des Auftraggebers mit dem Gegenwert in Schweizerfranken. Nun kann allerdings, da die Postanweisungstaxe stets vom Frankenbetrag berechnet wird, in Grenzfällen die auf der Anweisung zu deckende Taxe zweifelhaft sein, wenn der massgebende Kurs nicht bekannt ist. Für diese Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Frankierung dem Postcheckamt überlassen werden kann, das die Rechnung des Auftraggebers entsprechend zu belasten hätte.

Bezüglich der Haftpflicht gelten die Bestimmungen des Art. 22 [247]) des Postanweisungsabkommens. Es besteht hier eine

---

[246]) AB. 486 spricht allerdings nur von Ueberweisungen nach dem Ausland, bei denen der Postcheck in fremder Währung ausgestellt werden könne.

Ein Postcheck, dessen Betrag einer in der Schweiz geführten Rechnung gutzuschreiben ist, darf dagegen nur auf Schweizerfranken lauten, unbekümmert darum, ob es sich um einen schweizerischen oder ausländischen Rechnungsinhaber handle.

[247]) Er lautet : « Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern innerhalb der Verjährungsfrist bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung Gewähr geleistet.

Haftbar ist die Aufgabeverwaltung, es sei denn, dass die Bestimmungsverwaltung die richtige Auszahlung nach ihren inneren Vorschriften nicht nachweisen kann.

ähnliche Rechtslage, wie die oben S. 30 f. umschriebene. Dort galt es, die Anwendbarkeit von Haftpflichtbestimmungen verschiedener Dienstzweige abzugrenzen. Hier kann in gewissen Fällen fraglich sein, ob staatsvertragliche Haftpflichtbestimmungen den postgesetzlichen derogieren oder umgekehrt, in andern Worten, wie weit die subsidiäre Geltung der internschweizerischen Bestimmungen, gemäss Art. 67 PVG. in Frage komme.

Lautet die Geldschuld auf Schweizerwährung und ist der Umrechnungskurs nicht bekannt, so ist der Betrag auf der Postanweisung nur in Franken (einmal rechts unten) auszusetzen.

Der Höchstbetrag für ausländische Postanweisungen ist in der Regel auf den Gegenwert von 1000 Fr. festgesetzt. Mitteilungen zuhanden des Adressaten auf dem Abschnitt der Postanweisung sind allgemein zulässig.

b. Nach den sog. Listenländern.

Mit einigen wichtigern Staaten, die dem Postanweisungsabkommen nicht beigetreten sind, hat die schweizerische Postverwaltung Spezialabkommen abgeschlossen. Das Zahlungsverfahren weicht in einigen Punkten von dem unter Buchst. *a* betrachteten ab.

Dem Postcheck ist eine *Zahlungs*anweisung beizugeben, die an die Oberpostkontrolle-Postanweisungsdienst in Bern zu adressieren ist. Die genaue Adresse des Empfängers ist auf der Rückseite des Abschnittes der Zahlungsanweisung vorzumerken. Je nachdem die Geldschuld auf Schweizerwährung oder fremde Währung lautet, ist der Postcheck auszustellen. Dementsprechend ist, sofern der Umrechnungskurs nicht bekannt ist, entweder nur der Frankenbetrag auf der Vorderseite der Zahlungsanweisung, oder nur der Betrag in fremder Währung auf der Rückseite des Abschnittes der Zahlungsanweisung auszusetzen.

Die Postanweisungstaxe wird vom angewiesenen Betrag in Abzug gebracht. Soll eine bestimmte Summe in fremder Währung zur Auszahlung gelangen, so muss der Anweisungsbetrag in Schweizerwährung um die Postanweisungstaxe erhöht werden.

Wenn beispielsweise in New-York 100 Dollar zur Aus-

Nach Ablauf der im Artikel 21 für Nachfragen vorgesehenen Frist von einem Jahr, sind die Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund falscher Empfangsbescheinigungen nicht mehr haftbar.

zahlung kommen sollen, so muss die Zahlungsanweisung bei einem Kurs von Fr. 5. 20 = 1 $ auf Fr. 523.— lauten (Postanweisungstaxe Fr. 3.--). Aus diesem Verkehr sich allfällig ergebende Unterschiede werden auf der Checkrechnung des Auftraggebers ausgeglichen. Die Rückseite des betreffenden Gut- oder Lastschriftzettels wird mit einer aufklärenden Notiz versehen [248]).

3. Zahlungen durch Vermittlung von Banken.

a. Nach Grossbritannien und Irland.

Der Girozettel ist zugunsten des Kontos V 600, Swiss Bank Corporation in London, auszustellen. Die Adresse des Empfängers ist auf der Rückseite des Girozettels vorzumerken. Mitteilungen an diesen sind unzulässig. Auch hier ist für die Ausstellung des Checks zweckmässigerweise auf die Währung abzustellen, auf die die Geldschuld lautet. Gemäss der oben zitierten Mitteilung des Postcheckinspektorats muss auf dem Girozettel der Betrag in Schweizerwährung angegeben sein. Lautet die Geldschuld auf englische Währung und ist der Umrechnungskurs nicht bekannt, so ist der Frankenbetrag auf der Vorderseite des Girozettels überhaupt nicht auszusetzen, sondern nur die englische Summe auf der Rückseite. Die Taxe wird bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Ist sie gemäss obigen Ueberlegungen vom Absender zu tragen, so muss der Betrag englischer Währung entsprechend erhöht werden (10 Rp. = 1 d). In dieser Regelung liegt also, im Gegensatz zu den bisher betrachteten Zahlungsverfahren, die Vermutung, dass die Taxe vom Gläubiger zu tragen sei.

b. Nach Argentinien und Brasilien.

Der Girozettel muss zugunsten des Kontos VIII 3300, Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, oder XI 556, Credito svizzero in Lugano, lauten. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Tageskurs der vermittelnden Bank. Im übrigen gelten die nämlichen Bestimmungen wie für Zahlungen nach Grossbritannien.

---

[248]) So die Regelung gemäss Mitteilung des Postcheckinspektorats vom Oktober 1927. Wir möchten der Einheitlichkeit halber vorschlagen, dass auch hier das Formular für inländische Postanweisungen, statt des Zahlungsanweisungsformulars verwendet werden sollte, das, wie im Verkehr mit den unter Ziff. 2, Buchst. *a* bezeichneten Staaten zu frankieren wäre. Jedenfalls sollte der Betrag der Frankatur und die Schuldsumme auseinander gehalten werden.

c. Nach Italien.

Für Zahlungen nach Italien muss der Girozettel zugunsten der Banca Commerciale Italiana in Mailand lauten. Der Betrag kann in italienischer oder in Schweizerwährung angegeben sein, gemäss der Währung der Geldschuld. Die Adresse des Zahlungsempfängers ist auf der Rückseite des Girozettels anzubringen. Hat er keinen Kontokorrent bei der genannten Bank, so wird ihm der Betrag bar ausbezahlt.

Die unter Ziff. 3 umschriebene Einrichtung bedeutet eine eigenartige Kombination von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Elementen. Das äussert sich besonders auch bei den Haftungsverhältnissen, indem wir hier vier, oder wenn man die ausländische Postverwaltung mitrechnet, sogar fünf Beteiligte haben. Ueber diese Haftungsverhältnisse ist in den Erlassen der schweizerischen Postverwaltung nichts gesagt. Der schweizerische Auftraggeber hätte immerhin ein Interesse daran, zu wissen, ob er bei Benützung dieses Zahlungsverfahrens nur mit der schweizerischen Postverwaltung, oder auch mit den besagten Banken in einem Rechtsverhältnis steht, Fragen, die sich nur auf Grund der Abmachungen zwischen den besagten Banken und der Postverwaltung beurteilen lassen.

ANHANG I.

Einschlägige Bestimmungen der Postordnung.

A. Gesetzesbestimmungen.

Art. 5.

3. Postgeheimnis. a) Im allgemeinen.

Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen dürfen über den Postverkehr bestimmter Personen niemand Mitteilung machen, verschlossene Postsendungen nicht öffnen, weder dem Inhalt solcher Sendungen nachforschen, noch Dritten darüber etwas mitteilen, und niemand Gelegenheit geben, solche Handlungen zu begehen.

Art. 6.

b) Vorbehalte.

[3] Die Postverwaltung ist auf schriftliches Gesuch der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde zur Auslieferung von Postsendungen, angewiesenen Beträgen und Guthaben von Rechnungsinhabern, sowie zur Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens handelt.

[4] Die Postverwaltung hat den nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständigen Amtsstellen auf schriftliches Gesuch Stück- und Wertsendungen, eingezogene oder angewiesene Beträge, sowie Guthaben von Rechnungsinhabern auszuliefern, wenn gegen den Berechtigten eine Pfändung oder ein Arrestbefehl zu vollziehen ist. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auch auf die übrigen Postsendungen, wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet oder laut Verfügung des Konkursgerichtes ein Güterverzeichnis aufzunehmen ist.

[5] Zur Aufnahme eines amtlichen Inventars hat die Postverwaltung der zuständigen Amtsstelle auf schriftliches Gesuch Auskunft über die Höhe eines Rechnungsguthabens zu erteilen.

[6] Für die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag geahndet werden, sowie zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt kann der Bundesrat ebenfalls Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses bewilligen.

Art. 33.

4. Checkrechnungen. a) Postcheck, Stammeinlage, Zinsvergütung.

[1] Für den Postcheck gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Obligationenrechts.

[2] Der Inhaber einer Checkrechnung kann verpflichtet werden, auf seiner Rechnung eine Stammeinlage stehen zu lassen.

[3] Die Guthaben der Rechnungsinhaber werden verzinst. Der Zins muss aber mindestens um 1 % unter dem Diskontosatz der schweizerischen Nationalbank bleiben.

Art. 34.

b) Taxen.

1 Für Aufträge im Rechnungsverkehr werden vom Rechnungsinhaber folgende Taxen erhoben:

a. Für Einzahlungen bis Fr. 20	5 Rp.
» » über Fr. 20 bis 100	10 »
» » über Fr. 100 bis 200	15 »
hierzu für je weitere Fr. 100 oder einen Bruchteil davon bis Fr. 500 . . .	5 »
» » » » Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	10 »
b. Für Auszahlungen am Schalter eines Postcheckbureaus:	
bis Fr. 100	5 »
über Fr. 100 bis 500	10 »
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	5 »
c. Für Zahlungsanweisungen:	
bis Fr. 100	15 »
über Fr. 100 bis 500	20 »
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	5 »

2 Für Einzahlungen kann eine Höchsttaxe festgesetzt werden.

3 Für Auszahlungen gegen Postcheck durch Poststellen, die nicht Kontostellen sind, kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

4 Die Ueberweisung von einer Checkrechnung auf eine andere ist tax- und gebührenfrei.

5 Mitteilungen, die der Auftraggeber auf der Rückseite des dem Empfänger zu übergebenden Abschnittes anbringt, unterliegen keiner Taxe oder Gebühr.

B. Beförderungsbedingungen.

Art. 35.

Für die mit Geld- und Bankpostaufträgen verbundenen Sendungen gelten Art. 25 bis 27.

C. Verfügungsrecht.

1. Des Auftraggebers und Empfängers.

Art. 36.

1 Der Auftraggeber kann erteilte Geld- und Bankpostaufträge widerrufen oder abändern. Für solche Aenderungen können besondere Gebühren erhoben werden.

2 Wenn jedoch nach Eingang eines Geldpostauftrages bei der Bestimmungspoststelle der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, oder wenn im Rechnungsverkehr ein Auftrag schon gebucht worden ist, so darf der Auftraggeber nur noch mit Zustimmung des Empfängers anders verfügen.

2. Der Postverwaltung.

Art. 37.

1 Unanbringliche Beträge aus dem Geldpostverkehr werden während fünf Jahren zur Verfügung des Berechtigten gehalten. Die Frist beginnt mit der Einzahlung des Geldbetrages. Nach Ablauf der Frist kann die Postverwaltung über den Betrag verfügen.

[2] Checkrechnungen, deren Inhaber oder Rechtsnachfolger nicht mehr ermittelt werden können, werden frühestens ein Jahr nach der letzten Buchung postamtlich aufgehoben. Unanbringliche Guthaben stehen während fünf Jahren zur Verfügung des Berechtigten. Die Frist beginnt mit der letzten Buchung. Nach Ablauf der Frist kann die Postverwaltung über das Guthaben verfügen.

[3] Unbestellbare Sendungen, mit denen Geldpostaufträge verbunden sind, werden nach Art. 29 behandelt.

Art. 44.

Haftpflicht. A. Allgemeine Bestimmungen. a) Beschränkung der Haftpflicht.

[1] Die Haftpflicht der Postverwaltung aus dem Postverkehr bleibt in allen Fällen auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt.

[2] Die Postverwaltung haftet nicht, wenn der Schaden ausserhalb des schweizerischen Postgebietes entstanden und sie ohne Anhebung eines Prozesses im Ausland nicht in der Lage ist, sich von den ausländischen Verkehrsanstalten durch Rückgriff Deckung zu verschaffen.

[3] Sie ist von der Verantwortlichkeit für alle Sendungen und Beträge befreit, die sie auf Grund von Art. 6 den zuständigen Behörden ausgeliefert hat.

Art. 45.

b) Verjährung der Haftpflicht.

[1] Alle Haftpflichtansprüche gegen die Postverwaltung aus dem Postverkehr verjähren mit Ablauf der Jahresfrist, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

[2] Die Verjährung läuft von dem auf die Postaufgabe folgenden Tage an. Sie wird durch die Vorladung zum Sühneversuch, durch Anhebung der Betreibung oder Klage, sowie durch Anbringung einer Beschwerde bei der Aufgabe- oder Empfangspoststelle oder der ihr übergeordneten Postbehörde unterbrochen. Wird die Beschwerde abgewiesen, so läuft die neue Verjährungsfrist erst vom Zeitpunkt der Rückgabe der Beweismittel an. Die Verjährung wird durch eine erneute Beschwerde nicht mehr unterbrochen.

[3] Die Verjährungsvorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post bleiben vorbehalten.

Art. 46.

c) Gesetzlicher Zins.

Dauert die Erledigung eines Haftpflichtanspruches länger als vier Wochen nach Eintritt des Schadens, so hat die Postverwaltung vom Ablauf dieser Frist an bis zur Zahlung der Entschädigungssumme einen in der Postordnung festzusetzenden Zins zu vergüten.

Art. 54.

3. Betreffend die Geld- und Bankpost.

[4] Sie haftet dem Auftraggeber für ordnungsgemäss einbezahlte, angewiesene oder überwiesene Beträge bis zur richtigen Auszahlung oder Gutschrift und dem Inhaber einer Checkrechnung für das Guthaben, das die in Ordnung befundene Rechnung

ausweist. Sie haftet überdies für Beträge, um die das Guthaben durch grobes Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen gemindert wird.

[5] Sie haftet für die durch missbräuchliche Verwendung von Postchecks abgehobenen, angewiesenen oder überwiesenen Beträge nur bei grobem Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen.

[6] Wird durch Verschulden der Postverwaltung im Einzugsauftrags- oder im Post- und Zahlungsanweisungsverkehr eine Auszahlung oder die Uebergabe eines Einzugsauftrages an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25, ersetzt. Bei verspäteter Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein in der Postordnung festzusetzender Zins vergütet.

Art. 55.

C. Gerichtsstand für Haftpflichtklagen.

[1] Die aus diesem Gesetz, dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post und den internationalen Verträgen betreffend den Postverkehr hervorgehenden Klagen gegen die Postverwaltung werden anhängig gemacht:

1. sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 4000 hat, beim Bundesgericht;
2. wenn der Streitgegenstand von geringerem Hauptwert ist, am Sitze der Zentralverwaltung oder
   a. bei Klagen auf Unfall am Hauptort des Kantons, in welchem der Unfall sich zugetragen hat,
   b. bei andern Klagen am Hauptort des Kantons, in welchem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

[2] In den Fällen unter Ziffer 2 bleibt die Weiterziehung nach kantonalem und eidgenössischem Recht vorbehalten.

Art. 58.

2. Fälschungen.

Wer geltende Postwertzeichen, Poststempel oder Postsiegel des In- oder Auslandes fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

wer entwerteten Postwertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden,

wer einen Postcheck fälscht oder verfälscht, um ihn zu verwenden,

wer falsche, verfälschte oder entwertete Postwertzeichen oder falsche oder verfälschte Poststempel oder Postsiegel des In- oder Auslandes oder einen falschen oder verfälschten Postcheck als echt, unverfälscht oder gültig verwendet,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 67.

1. Geltungsbereich und Vollziehungsverordnung.

[1] Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Postverkehr mit dem Ausland nur soweit Anwendung, als in den Verträgen und Uebereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen nichts Abweichendes enthalten ist.

[2] Die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden in der vom Bundesrat zu erlassenden Postordnung und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgestellt.

[3] Die Gebühren sind vom Bundesrat festzusetzen. Er kann auch Gebühren für Leistungen der Postverwaltung vorschreiben, die im Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

B. Bestimmungen der Vollziehungsverordnung.

Vorbehalte zum Postgeheimnis.

Zuständige Justiz- und Polizeibehörden.

§ 6.

Zuständige Justiz- oder Polizeibehörden im Sinne von Art. 6, Abs. 3, des Gesetzes sind:

a. das Bundesgericht und seine Abteilungen;
b. die Bundesanwaltschaft;
c. die Militärgerichte, die Offiziere der Heerespolizei sowie die nach der Militärstrafgerichtsordnung mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere;
d. die Justiz- und Polizeibehörden der Kantone, Bezirke und Kreise;
e. die Polizeibehörden der Gemeinden, in denen solche selbständige Behörden eingesetzt sind.

Nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständige Organe.

§ 7.

Nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständige Organe gemäss Art. 6, Abs. 4, des Gesetzes sind:

a. die Betreibungsämter für ein- und ausgehende Stück- und Wertsendungen, eingezogene oder angewiesene Beträge sowie für Guthaben von Rechnungsinhabern, wenn gegen den Berechtigten eine Pfändung oder ein Arrestbefehl zu vollziehen oder laut Verfügung des Konkursgerichts ein Güterverzeichnis aufzunehmen ist;
b. die Konkursämter für alle ein- und ausgehenden Postsendungen sowie für eingezogene oder angewiesene Beträge und für Guthaben von Rechnungsinhabern, wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet ist.

Ausnahmen zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

§ 10.

Zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt darf die Postverwaltung die Einsichtnahme oder

Auslieferung von Postsendungen, die Auslieferung von Nachnahme-, Postanweisungs- oder Postcheckguthaben und die Auskunfterteilung über den Postverkehr von Kindern und Mündeln bewilligen, wenn es sich handelt

a. um Kinder und Mündel unter 18 Jahren;

b. um Kinder und Mündel über 18 Jahre, deren Urteilsfähigkeit so vermindert ist, dass sie zu einem selbständigen Postverkehr ausserstande sind.

Auslieferung von Postsendungen und Auskunfterteilung über den Postverkehr.

§ 11.

Behandlung der Gesuche.

[1] Gesuche um Einsichtnahme oder Auslieferung von ein- und ausgehenden Postsendungen, um Auszahlung von Nachnahme-, Postanweisungs- oder Postcheckguthaben oder um Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen müssen von den berechtigten Behörden, Amtsstellen und Personen auf schriftlichem Wege der zuständigen Kreispostdirektion eingereicht werden. Dabei ist der Grund des Begehrens anzugeben. Die betreffenden Sendungen werden bis zur Erledigung des Gesuchs auf Verantwortlichkeit des Gesuchstellers aufgehalten.

Die Postcheckrechnung des Zeitungsverlegers.

§ 39.

Einzahlungsscheine als taxfreie Beilagen zu Zeitungen.

[3] Als Zeitungsbeilagen, die im regelmässigen Abonnement und Gewicht der Zeitung inbegriffen sind und keiner besondern Taxe unterliegen, gelten:

c. gedruckte Abonnementseinladungen und gedruckte Einzahlungsscheine ohne Zusätze und Ergänzungen für die Begleichung des Bezugspreises der Zeitung, der sie beigeschlossen sind.

Die Postcheckrechnung im Nachnahmendienst.

§ 70.

Gutschrift von fälligen Nachnahmenguthaben auf Postcheckrechnung.

[2] Der Absender einer eingelösten Nachnahme hat den Betrag bei der Aufgabepoststelle gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Die Inhaber von Checkrechnungen können sich die Beträge der eingelösten Nachnahmen gutschreiben lassen (§ 83, Abs. 3).

[3] Absender, die den Betrag einer eingelösten Nachnahme einen Monat nach deren Absendung weder bei der Aufgabepoststelle erheben noch sich auf einer Checkrechnung gutschreiben lassen, erhalten ihn mit taxpflichtiger Postanweisung zugestellt.

Die Postcheckrechnung im Einzugsauftragsdienst.

§ 72.

Unbegrenzter Höchstbetrag von Einzugsaufträgen zur Gutschrift.

[2] Der Höchstbetrag für Einzugsaufträge ist auf Fr. 10,000 festgesetzt. Für Einzugsaufträge, deren Betrag auf eine Checkrechnung gutgeschrieben werden soll, ist der Höchstbetrag indessen unbeschränkt.

Die Postcheckrechnung im Postanweisungsdienst.

§ 75.

Gutschrift von eingehenden Postanweisungen auf Postcheckrechnung.

[2] Der Empfänger kann verlangen, dass ihm die Beträge der Postanweisungen auf eine Postcheckrechnung (§ 83, Abs. 3) gutgeschrieben werden. In diesem Falle werden ihm die Abschnitte durch das zuständige Postcheckamt zugestellt; eine Empfangsbescheinigung wird nicht verlangt.

Eröffnung der Checkrechnung.

§ 77.

Anmeldung.

[1] Das Gesuch um Eröffnung einer Checkrechnung ist schriftlich an ein Postcheckamt oder an eine Poststelle zu richten. Ist der Gesuchsteller nicht bekannt, so hat er sich über seine Identität auszuweisen. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn

a. der Gesuchsteller nicht handlungsfähig oder fruchtlos gepfändet ist oder sich im Konkurs befindet;

b. die Vermutung besteht, die Checkrechnung würde zu einem gegen die guten Sitten verstossenden oder einem die Volkswirtschaft schädigenden Geschäftsbetrieb benutzt.

Bezeichnung der Rechnung.

[2] Die Checkrechnung wird unter dem Namen oder der Firma des Inhabers und unter einer Ordnungsnummer in der Regel bei dem Postcheckamt geführt, in dessen Bezirk der Inhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Zeichnungsberechtigung.

[3] Der Inhaber hat dem Postcheckamt die Unterschriften der zur Ausstellung von Postchecks, zur Verfügung über sein Guthaben und zur Bestellung von Postcheckheften berechtigten Personen auf postamtlicher Unterschriftenkarte einzureichen. Diese vom Inhaber zu unterzeichnende Unterschriftenkarte gilt als Vollmacht im Sinne von § 96, Abs. 8, bis zum schriftlichen Widerruf beim Postcheckamt. Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf der Unterschriftenkarte zu prüfen. Werden dem Postcheckamt Aenderungen der rechtlichen Verhältnisse eines Inhabers oder der zeichnungsberechtigten Personen nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, so haftet die Postverwaltung nicht für daraus entstehenden Schaden.

Verzeichnis der Checkrechnungen.

[4] Wünscht ein Rechnungsinhaber, dass seine Checkrechnung in dem von der Verwaltung herausgegebenen Verzeichnis der Checkrechnungen mehr als einmal eingetragen werde oder nimmt seine Firmabezeichnung einen aussergewöhnlich grossen Raum ein, so hat er eine entsprechende Gebühr zu bezahlen. Jeder Rechnungsinhaber ist verpflichtet, das von der Postverwaltung jährlich herausgegebene Verzeichnis der Checkrechnungen anzuschaffen.

Postchecks.

§ 78.

Ausstellung.

[1] Der Inhaber einer Checkrechnung kann jederzeit mit Postcheck auf amtlichem Formular über sein Guthaben ohne die Stammeinlage (§ 79) verfügen. Der Betrag ist in Schweizerwährung anzugeben.

Verfügungsarten.

[2] Die mit Postcheck über das Rechnungsguthaben zu treffende Verfügung kann lauten:

a. auf Auszahlung des Betrages gegen Vorweisung;

b. auf Auszahlung des Betrages oder von Teilbeträgen an bestimmte Personen mit Zahlungsanweisungen;

c. auf Ueberweisung an eine oder mehrere andere Checkrechnungen.

Auf dem nämlichen Postcheck können Aufträge zur Zahlungsanweisung und zu Ueberweisungen vorgemerkt sein. Der Postcheck ist stets auf den Gesamtbetrag auszustellen.

Vorweisung.

[3] Am Ausstellungsort zahlbare Postchecks sind den Postcheckämtern gemäss Art. 834 des Schweiz. Obligationenrechtes innerhalb 5, solche, die an einem andern Ort zahlbar sind, innerhalb 8 Tagen nach der Ausstellung zum Vollzug der gemäss Abs. 2 getroffenen Verfügung vorzuweisen, wenn sie bei der Vorweisung die Eigenschaft von protestablen Papieren haben sollen. Später eingereichte Postchecks sind nicht mehr protestabel, werden aber innerhalb 30 Tagen ohne weiteres, nach Ablauf dieser Frist hingegen nur noch mit Zustimmung des Ausstellers eingelöst.

Gekreuzte Postchecks.

[4] Auf der Vorderseite mit zwei senkrecht laufenden Strichen versehene Postchecks mit oder ohne dazwischen stehender Aufschrift « Nur zur Anweisung » oder « Nur zur Gutschrift » werden nicht bar bezahlt, sondern durch Anweisung oder Ueberweisung erledigt.

Reisechecks.

[5] Reisechecks lauten auf feste Beträge. Reisecheckhefte werden gegen eine in den Ausführungsbestimmungen festzusetzende Gebühr und Bezahlung des Nennwertes oder Belastung der Checkrechnung des Bezügers abgegeben. Die Reisechecks werden innerhalb 2 Jahren seit der Ausstellung des Heftes von jeder Poststelle kostenlos eingelöst.

Höhe des Guthabens und der Stammeinlage.

§ 79.

Der Rechnungsinhaber hat sofort nach Bewilligung der Checkrechnung eine Stammeinlage von Fr. 50 einzuzahlen und sie als Mindestguthaben auf seiner Checkrechnung stehen zu lassen. Wird die Stammeinlage nicht innerhalb Monatsfrist seit der Bewilligung einbezahlt, so gilt diese als dahingefallen. Die Höhe des Guthabens kann begrenzt werden.

Mitteilung über den Stand des Guthabens.

§ 80.

Die Inhaber von Checkrechnungen werden auf den 15. und letzten Tag des Monats vom Stand ihrer Rechnung unentgeltlich benachrichtigt. Für eine öftere Benachrichtigung werden folgende Gebühren berechnet:

Fr. —.50 im Monat bei wöchentlicher Benachrichtigung,
» 1.— » » » halbwöchentlicher Benachrichtigung,
» 2.50 » » » täglicher Benachrichtigung,
» 5.— » » » halbtäglicher Benachrichtigung.

Für mündliche und telephonische Benachrichtigung können diese Gebühren angemessen erhöht werden. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn keine Aenderungen auf der Rechnung eingetreten sind.

Verzinsung.

§ 81.

Zinssatz. [1] Der für die Verzinsung der Rechnungsguthaben anzuwendende Zinssatz wird vom Postdepartement festgesetzt.

Zinsberechnung. [2] Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Lastschrift vorausgehenden 15. oder letzten Monatstag. Bruchteile des Guthabens unter einem Franken werden für die Berechnung der Zinsen nicht berücksichtigt. Soweit das Guthaben Fr. 100,000 übersteigt, ist es unverzinslich. Passivzinsen werden nicht berechnet. Die Zinsen werden den Checkrechnungen mit Wert vom 1. Januar gebührenfrei gutgeschrieben.

Kündigung der Checkrechnung.

§ 82.

Zulässigkeit. [1] Die Checkrechnung kann vom Inhaber mit schriftlicher Anzeige an das Postcheckamt jederzeit auf 8 Tage gekündigt werden. Die Postverwaltung kann die Rechnung unter schriftlicher Mitteilung an den Inhaber sofort aufheben, wenn

a. Postchecks in Verkehr gesetzt werden, die das Guthaben übersteigen,

b. der Geschäftsbetrieb unsittlich oder der Volkswirtschaft nachteilig ist.

Rechnungsabschluss. [2] Die Checkrechnung wird unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach der Aufhebung abgeschlossen. Das Guthaben, einschliesslich der Stammeinlage und Zinsen, wird dem Berechtigten zur Verfügung gestellt, nachdem er die noch nicht gebrauchten Postcheckformulare abgegeben hat. Die nach dem Abschluss der Rechnung eintreffenden Einzahlungen und Ueberweisungen werden an die Einzahler oder Auftraggeber zurückgeleitet.

Einzahlungen.

§ 83.

Gewöhnliche Einzahlung. [1] Bei jeder Poststelle können mittels Einzahlungsschein mit amtlichem Vordruck Einzahlungen auf eine Checkrechnung in unbegrenzter Höhe gemacht werden. Der Betrag ist in Schweizerwährung anzugeben.

Telegraphische Einzahlung. [2] Der Einzahler kann gegen Entrichtung der Telegrammtaxe verlangen, dass die Einzahlung dem Postcheckamt telegraphisch gemeldet werde. In den Ausführungsbestimmungen kann für telegraphische Einzahlungen ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

Gutschrift von Post- und Zahlungsanweisungen, sowie von Nachnahmebeträgen. [3] Der Inhaber einer Checkrechnung kann Auftrag erteilen, die für ihn eintreffenden Post- und Zahlungsanweisungen sowie die zur Zahlung an ihn fälligen Beträge von Nachnahmen und Einzugsaufträgen auf seiner Checkrechnung gutzuschreiben. Die Gutschrift von Post- und Zahlungsanweisungen sowie von Nachnahmebeträgen erfolgt taxfrei.

Barzahlungen.

§ 84.

Beim Postcheckamt.

[1] Zur Barzahlung bestimmte Postchecks sind, vorbehältlich der in Abs. 2 genannten Fälle, bei der Zahlstelle des Postcheckamtes, das die Checkrechnung des Ausstellers führt, vorzuweisen. Die Zahlung geschieht gegen Abgabe des Postchecks. Indossierte Postchecks werden dem letzten Indossatar nur gegen Quittung auf dem Postcheck ausbezahlt. Ist dieser dem Schalterbeamten nicht bekannt, so wird Zahlung nur gegen den Nachweis der Identität geleistet. Für Postchecks zur Barzahlung von mehr als Fr. 20,000 kann eine Voranzeige von zwei Tagen verlangt werden.

Bei gewöhnlichen Poststellen.

[2] Hat der Rechnungsinhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz an einem Orte, wo sich kein Postcheckamt befindet, so kann er verlangen:

a. dass ihm gegen die Zahlungsanweisungstaxe und eine monatliche Gebühr von Fr. 1 aus seiner Checkrechnung fortwährend ein gewisser Betrag ausgeschieden und auf eine Nebenrechnung bei der Poststelle seines Wohn- oder Geschäftsortes übertragen werde, damit er hier Barabhebungen machen kann.

b. dass die Poststelle seines Wohn- oder Geschäftsortes vom Postcheckamt von Fall zu Fall die Ermächtigung einhole, ihm gegen die Zahlungsanweisungstaxe und eine Gebühr von 20 Rp. auf Rechnung seines Guthabens einen bestimmten Betrag auszuzahlen.

Telephontaxen und andere Auslagen sind der Poststelle besonders zu vergüten.

Zahlungsanweisungen.

§ 85.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen.

[1] Postchecks mit Zahlungsanweisungen sind beim Postcheckamt, das die Rechnung führt, einzureichen. Die Aufträge sind auf der Rückseite des Postchecks vorzumerken. Der Aussteller ist für richtige Ausstellung und Vormerkung der Aufträge verantwortlich. Diese dürfen innerhalb des verfügbaren Guthabens auf einen beliebig hohen Betrag lauten. Der Auftraggeber hat dem Postcheck für jeden anzuweisenden Betrag eine vorschriftsgemäss ausgefertigte Zahlungsanweisung beizufügen. Die Bestimmungen der §§ 74 und 75 über die Ein- und Auszahlung von Postanweisungen finden auf die Zahlungsanweisungen Anwendung.

Telegraphische Zahlungsanweisungen.

[2] Ist eine Zahlungsanweisung telegraphisch zu übermitteln, so ist auf der Rückseite des Postchecks und auf der Vorderseite der Zahlungsanweisung leicht sichtbar die Bemerkung « telegraphisch » anzubringen. Ausser mit der Zahlungsanweisungstaxe wird die Checkrechnung des Auftraggebers mit der Telegrammtaxe belastet. Im übrigen finden die Bestimmungen von § 76 betreffend die telegraphischen Postanweisungen Anwendung. Der Höchstbetrag für telegraphische Anweisungen wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Ueberweisungen.

§ 86.

Gewöhnliche Ueberweisungen.

[1] Postchecks mit Ueberweisungen auf andere Checkrechnungen sind dem Postcheckamte, das die Rechnung des Auftraggebers führt, einzureichen. Die Aufträge sind auf der Rückseite des Postchecks vorzumerken. Der Aussteller ist für richtige Ausstellung und Vormerkung der Aufträge verantwortlich. Diese dürfen innerhalb des verfügbaren Guthabens auf einen beliebig hohen Betrag lauten. Der Auftraggeber hat dem Postcheck für jede Ueberweisung einen vorschriftsgemäss ausgefertigten Girozettel beizulegen.

Telegraphische Ueberweisungen.

[2] Der Auftraggeber kann verlangen, dass eine Ueberweisung dem Postcheckamt, das die Checkrechnung des Gutschriftempfängers führt, telegraphisch übermittelt werde. In diesem Falle hat er sowohl auf der Rückseite des Postchecks als auf der Vorderseite des Girozettels leicht sichtbar die Bemerkung «telegraphisch» anzubringen. Auf der Rückseite des Girozettels dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht werden. Für die telegraphische Uebermittlung der Ueberweisung wird die Checkrechnung des Auftraggebers mit der ordentlichen Telegrammtaxe belastet. Für telegraphische Ueberweisungen kann in den Ausführungsbestimmungen ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

Gutschrift und Lastschrift.

§ 87.

Gutschrift.

[1] Einbezahlte und überwiesene Beträge werden der angegebenen Checkrechnung gutgeschrieben. Die Abschnitte der Einzahlungsscheine, die Girozettel sowie die Abschnitte der gemäss § 83, Abs. 3, gutgeschriebenen Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Inhaber dieser Checkrechnung zugesandt. Die Annahmeverweigerung von Gutschriften (§ 98, Abs. 1) ist innerhalb vier Tagen nach Erhalt der Belege zu erklären.

Lastschrift.

[2] Gegen Postcheck am Schalter bar bezahlte, durch Zahlungsanweisung übermittelte oder auf eine andere Checkrechnung überwiesene Beträge werden der Checkrechnung des Auftraggebers zulasten geschrieben. Für jede Lastschrift wird ihm ein Lastschriftzettel, auf dem die Nummer und der Betrag des eingereichten Postchecks angegeben sind, übersandt.

Rückvergütung.

[3] Beträge von Zahlungsanweisungen, die nicht ausbezahlt und von Ueberweisungen, die nicht vollzogen werden können, werden der Checkrechnung, der sie zulasten geschrieben wurden, kostenlos wieder gutgebracht. Die Anweisungstaxe bleibt verfallen. Mit Einzahlungsschein bezahlte Beträge, die nicht gutgeschrieben werden können, werden dem Einzahler unter Anrechnung einer Gebühr von 20 Rp. zurückerstattet. Liegt ein Verschulden der Post vor, so wird diese Gebühr nicht berechnet.

Vollzugsbescheinigung.

§ 88.

Ueber die Vollziehung der Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen erteilen die Postcheckämter nebst der Uebersendung

der Lastschriftzettel (§ 87, Abs. 2) auf Verlangen eine besondere Bescheinigung. Für die einzelne Bescheinigung wird eine Gebühr von 5 Rp. berechnet; ist die Bescheinigung auf einem dem Postcheck beigelegten Verzeichnis, das mehrere Aufträge enthält, zu erteilen, so wird für jeden Auftrag eine Gebühr von 2 Rp. erhoben unter Aufrundung der Gesamtgebühr auf volle 5 Rp.

Taxen und Gebühren.

§ 89.

Die Taxen und Gebühren für Einzahlungen und Anweisungen werden für jeden einzelnen Auftrag berechnet. Die verfallenen Taxen und Gebühren sowie die Kosten für amtliche Formulare werden auf Monatsende oder bei Aufhebung der Checkrechnung im Gesamtbetrag festgestellt und vom Guthaben der Checkrechnung abgezogen.

Empfangscheine.

§ 92.

Samthafte Empfangsbescheinigung.

[1] Für eingeschriebene Kleinsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Einzahlungen im Postcheckverkehr werden von den Poststellen bei der Aufgabe unentgeltliche Empfangscheine verabfolgt.

[3] Die Ausstellung von samthaften Empfangsbescheinigungen ist zulässig:

b. für eingeschriebene Kleinsendungen, Stück- und Wertsendungen, Postanweisungen und Einzahlungen im Postcheckverkehr, die gleichzeitig und vom gleichen Absender mit einem Verzeichnis aufgegeben werden.

Rückscheine.

§ 93.

Gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Rp. wird dem Absender einer eingeschriebenen Kleinsendung, einer Stück- oder Wertsendung und dem Einzahler eines Postanweisungs- oder Postcheckbetrages eine Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein, Auszahlungsschein) zugestellt. Wird ein Rückschein verlangt, so ist dies vom Absender auf der Adresse vorzumerken, z. B. « Rückschein », « Auszahlungsschein », «Avis de réception », « Avis de paiement », « Ricevuta di ritorno », « Avviso di pagamento ». Der Absender kann gegen Bezahlung der doppelten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Rückzug und Adressänderung.

§ 94.

Stellung der Begehren

[1] Rückzugs- und Adressänderungsbegehren für Postsendungen und Geld- und Bankpostaufträge können vom Absender bei der Aufgabepoststelle schriftlich oder telegraphisch, nicht aber telephonisch, gestellt werden. Der Absender hat sich als solcher auszuweisen. Die Uebermittlung an die Bestimmungspoststelle findet auf dem Postweg oder telegraphisch statt.

Gebühren.

[2] Für jedes auf dem Postwege zu übermittelnde Begehren ist eine Gebühr von 20 Rp. und für jedes telegraphisch zu übermittelnde die ordentliche Telegrammtaxe zu entrichten. Ist kein Begehren zu übermitteln, weil die Sendung die Aufgabestelle noch nicht verlassen hat, so gelten folgende Vorschriften:

a. der Rückzug von uneingeschriebenen Kleinsendungen aller Art ist gebührenfrei:

b. für Einschreibsendungen aller Art, einschliesslich der Nachnahme-Kleinsendungen, Postanweisungen, Postchecks, Einzahlungsscheine, Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen im Checkverkehr, beträgt die Gebühr 20 Rp., und zwar auch dann, wenn mehrere gleichzeitig vom nämlichen Absender aufgegebene Sendungen für verschiedene Empfänger zurückverlangt werden.

Auslieferung von eingeschriebenen Postsachen.

§ 99.

Empfangsbescheinigung.

[1] Eingeschriebene Postsendungen sowie Post- und Zahlungsanweisungsbeträge werden nur gegen Empfangsbescheinigung des Empfängers ausgeliefert.

Bezugsberechtigung bei Abwesenheit des Empfängers.

[2] Ist der Empfänger oder sein Bevollmächtigter nicht anzutreffen oder wird der Zusteller nicht zu ihnen gelassen, so gelten, ohne ihren gegenteiligen Auftrag, an deren Stelle als bezugsberechtigt:

a. bei Stücksendungen (ohne Wertangabe) jeder mit ihnen in ungetrenntem Haushalte lebende erwachsene Angehörige, ferner ihre Geschäftsangestellten, Dienstherren, Dienstboten oder Zimmervermieter;

b. bei eingeschriebenen Kleinsendungen, Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen jedes mit ihnen in ungetrenntem Haushalte lebende erwachsene Familienglied. Als Familienglieder gelten die Ehegatten und die durch Blutsverwandtschaft verbundenen Personen, also Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel, Geschwister. Dagegen gelten Schwiegereltern, Schwäger usw. nicht als Familienglieder.

Erwachsen im Sinne von Buchstaben *a* und *b* ist jede urteilsfähige über 16 Jahre alte Person.

Sendungen mit Rückschein.

[3] Bei Sendungen mit Rückschein hat der Empfänger auch auf dem Rückschein den Empfang zu bescheinigen. Verweigert er dies, so wird die Sendung als unbestellbar behandelt.

Beschränkung und Aufhebung der Zustellung.

§ 103.

Postsachen über 5 kg Gewicht oder über 1000 Franken Wert.

[1] Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, Postsendungen über 5 kg oder solche mit über Fr. 1000 Wertangabe sowie Post- und Zahlungsanweisungsbeträge in die Wohnung oder das Geschäft des Empfängers zu verbringen, wenn die Zustellung mit erheblichen Unzukömmlichkeiten verbunden ist. In solchen Fällen wird der Empfänger vom Eingang der Sendung oder des Betrags kostenlos benachrichtigt und zur Abholung bei der Poststelle eingeladen.

Abgelegene Wohnstätten.

[2] Ueber eine Stunde von der Bestimmungspoststelle entfernt wohnende Empfänger haben für die Zustellung der Postsachen schriftlich entweder:

a. eine innerhalb des Bestellkreises gelegene Ablage oder

b. einen an dem vom Briefträger begangenen Wege aufgestellten Ablagekasten

zu bezeichnen, wo für sie bestimmte Postsachen abzugeben sind. Postsachen, die nicht auf diese Weise zugestellt werden können, sind gebührenfrei postlagernd zu halten. Die Lagergebühr (§ 111) kann indessen berechnet werden.

Ungangbarkeit der Wege.

[3] Ist die Vertragung wegen Ungangbarkeit der Wege oder aus irgend einem andern Grunde, z. B. wegen Seuchen, mit besondern Schwierigkeiten oder mit Gefahr verbunden, so kann sie eingestellt werden. Von einer solchen Verfügung hat die Postverwaltung dem Gemeindevorstand unter Darlegung der Gründe Kenntnis zu geben.

Eilzustellung.

§ 105.

Zulässigkeit.

[1] Die Zustellung durch Eilboten (Expressen) kann für Postsachen jeder Art verlangt werden. Das Begehren um Eilzustellung ist auf der Adresse der Sendung durch die Bezeichnung « durch Eilboten » oder « durch Expressen » zu stellen. Die Eilzustellung von Postsachen kann auch vom Empfänger verlangt werden. § 103, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

Unbestellbare Postsachen.

§ 112.

Eintreten der Unbestellbarkeit.

[1] Postsachen gelten als unbestellbar, wenn:

k. Post- und Zahlungsanweisungen (gewöhnliche und telegraphische) nicht bis zum 10. Tag des auf die Ausstellung folgenden Monats ausbezahlt werden können.

Geldwährung und Geldsorten.

§ 115.

Im allgemeinen.

[1] Für den Geldverkehr mit der Post sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Umlauf der Münzen und Banknoten in der Schweiz massgebend. Die Poststellen nehmen nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen auch Postchecks an Zahlungsstatt an.

Missbräuchliche Verwendung und Verlust von Postcheckformularen.

§ 132.

Der Inhaber von Postcheckformularen haftet für den Schaden, der entsteht, wenn diese missbräuchlich verwendet werden, verloren gehen oder sonst abhanden kommen. Wurde der Schaden durch grobes Verschulden der Organe der Postverwaltung mitverursacht, so wird er unter Würdigung aller Umstände nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Inhaber und die Postverwaltung verteilt.

Gesetzlicher Zins.

§ 133.

Der gesetzliche Zins nach Art. 46 und 54, Abs. 6, des Gesetzes für verspätete Auszahlung der Haftpflichtentschädigung und verspätete Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung beträgt 5 %.

Ordentliche Lieferfrist.

§ 135.

Als ordentliche Lieferfrist im Sinne von Art. 53 des Gesetzes gilt die Zeit, die die Post für die Beförderung von der Aufgabe bis zur Aushändigung an den Empfänger oder bis zur Rücklieferung an den Absender mit den vorgesehenen Beförderungsmitteln und Leitwegen benötigt.

Haftpflicht.

Anspruchsberechtigung.

§ 137.

Im allgemeinen.

[1] Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verlustes, Beschädigung, Beraubung oder Verspätung von Postsendungen und Aufträgen im Geld- und Bankpostverkehr steht dem gemäss Art. 28 und 36 des Gesetzes verfügungsberechtigten Absender, Auftraggeber oder Empfänger oder dem Dritten zu, der den Anspruch von ihnen durch Abtretung erworben hat.

Anspruch des Absenders.

[2] Der Absender oder Auftraggeber hat die Schadenersatzforderung bei der Aufgabepoststelle oder bei der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion anzubringen. War die Sendung oder der Auftrag nach Ankunft am Bestimmungsort dem Empfänger von der Post bereits gemeldet oder hatte er die Auslieferung oder Vollziehung verlangt, so darf der Absender oder Auftraggeber nur mit Zustimmung des Empfängers entschädigt werden.

Anspruch des Empfängers.

[3] Der Empfänger ist befugt, den Anspruch bei der Bestimmungspoststelle oder bei der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion geltend zu machen, wenn ihm die Sendung oder der Auftrag nach Ankunft am Bestimmungsort von der Post gemeldet war oder er die Auslieferung oder Vollziehung verlangt hatte oder wenn er hierzu vom Absender ermächtigt wurde.

Gerichtliche Geltendmachung des Anspruches.

[4] Der gemäss Abs. 1 bis 3 Anspruchsberechtigte kann seine Forderung entweder unmittelbar oder nachdem die Postverwaltung ihn ganz oder teilweise abgewiesen hat, beim zuständigen Gericht geltend machen.

Geltungsbereich.

§ 140.

Die gegenwärtige Postordnung findet Anwendung auf den Postverkehr im Inland. Auf den Postverkehr mit dem Ausland findet sie nur insoweit Anwendung, als in den Verträgen und Uebereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Verordnungen und Ausführungsreglementen keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.

Ausführungsbestimmungen,
Verwaltungs- und Betriebsvorschriften.

§ 141.

Die in Art. 67, Abs. 2, des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsbestimmungen werden vom Postdepartement erlassen. Die Oberpostdirektion ist mit der Aufstellung der zum weitern Vollzug des Gesetzes, der Postordnung und der Ausführungsbestimmungen nötigen Verwaltungs- und Betriebsvorschriften beauftragt.

C. Ausführungsbestimmungen.

Zuständige Justiz- und Polizeibehörden.

19. Die Organe der Sanitäts-, Lebensmittel-, Forst-, Fischerei- und Marktpolizei usw. sind, soweit sie wie die in § 6 der Postordnung erwähnten Behörden zur Durchführung von Strafuntersuchungen befugt sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie diese berechtigt, von der Postverwaltung die Auslieferung von Postsendungen, Beträgen und Guthaben sowie Auskunft über den Postverkehr bestimmter Personen zu verlangen.

Nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständige Organe.

Das Rechnungsguthaben als Pfändungs- oder Arrestgegenstand.

20. Die Pfändung oder der Arrest kann sich stets nur auf die zur Zeit des Pfändungs- oder Arrestvollzuges bereits vorhandenen Aktiven erstrecken. Gegenstand der Pfändung oder des Arrestes können daher nur die im Zeitpunkt des Eingangs des Begehrens bereits vorhandenen Stück- und Wertsendungen, Geldbeträge und Rechnungsguthaben sein, nicht aber Sendungen und Beträge, die erst nachträglich bei der Post eingehen.

Auskunftgabe überPostverkehr bei Konkurs.

23. Die Auskunftgabe kann sich auch auf die Zeit vor der Konkurseröffnung erstrecken. Verlegt ein Konkursit nach Beginn des Konkursverfahrens seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz, aber ausserhalb des Kreises des Konkursamtes, dem die Durchführung des Konkurses obliegt, so kann dieses unmittelbar bei der Kreispostdirektion, in deren Gebiet sich der neue Wohnort des Konkursiten befindet, die Auslieferung der Postsendungen und Beträge verlangen.

Auslieferung von Postsendungen und Auskunfterteilung über den Postverkehr.

Generelle und spezielle Auskunfts- und Auslieferungsgesuche.

25. Gesuche um Auslieferung von Postsendungen, Beträgen und Guthaben oder um Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen können sowohl auf einzelne Sendungen als auf Sendungen aller Art lauten.

Zuständigkeit der Kreispostdirektion.

26. Die Kreispostdirektion entspricht den eingehenden Gesuchen um Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen und Geldbeträgen oder um Auskunftgabe über den Postverkehr bestimmter Personen von sich aus, wenn es sich handelt

c. um die Bekanntgabe der Höhe eines Rechnungsguthabens gemäss Art. 6, Abs. 5, des Gesetzes und § 8 der Postordnung;

27. Die Absender werden von der erfolgten Auslieferung beschlagnahmter Postsendungen und Geldbeträge im allgemeinen nicht verständigt. Die Verständigung erfolgt lediglich, wenn es sich um Sendungen und Beträge handelt, die

Verständigung der betreffenden Personen.

a. einer nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständigen Amtsstelle auszuliefern sind;

b. von der Postverwaltung auf begründetes Begehren hin ausnahmsweise einer in Art. 6 des Gesetzes nicht genannten Behörde ausgeliefert werden, z. B. einer Erbschaftsbehörde bei Abwesenheit von Erben usw.

Die Verständigung der Absender erstreckt sich in diesen Fällen nur auf eingeschriebene Postsendungen und Geldbeträge des Inlandverkehrs; sie unterbleibt allgemein, wenn es sich um Rechnungsguthaben im Postcheckverkehr handelt.

Einzahlungsscheine zur Drucksachentaxe.

191. Es ist bei Drucksachen gestattet,

Zulässigkeit.

p. auf Einzahlungsscheinen den Vordruck mit dem Betrag und der Checkrechnung des Empfängers zu ergänzen.

Die Postcheckrechnung im Zeitungsabonnementsdienst.

251. Die Bezugspreise sind bei der Bestellung für die ganze Abonnementsdauer zu entrichten; sie können auch mit Postchecks oder Postüberweisungen bezahlt werden. Bei Poststellen mit Postcheckrechnungen können Rechnungsinhaber auch ohne Abgabe von Postchecks verlangen, dass die Bezugspreise auf ihrer Checkrechnung zulasten geschrieben werden. Die von den Poststellen bescheinigten Rechnungen über die bestellten Zeitungen werden in diesem Fall mit einem Verzeichnis der vorzunehmenden Lastschriften an das Postcheckamt gesandt, das sie statt Lastschriftzetteln den Bestellern übermittelt. Wünscht der Besteller einer Zeitung den Bezugspreis nicht zum voraus bar zu bezahlen, so hat er seine Bestellung unmittelbar an den Verlag zu richten.

Bezahlung des Bezugspreises mittels Postcheck oder durch Belastung der Rechnung.

256. Bestellungen auf Zeitungen, für die die Verleger die gleichzeitige Einzahlung der Bezugspreise wünschen (A. B., Ziff. 259, Buchst. *b*) oder auf die die Post keine Bestellungen entgegennimmt, sind von den Bestellern mit Einzahlungsschein unmittelbar an die Verleger zu richten. Der Name der Zeitung und des Bestellers, die Adresse des Abonnenten und die Abonnementsdauer sind auf der Rückseite des Abschnitts vorzumerken.

Bestellungen mit Einzahlungsschein.

Die Postcheckrechnung im Einzugsauftragsdienst.

397. Für die hiernach aufgeführten Einzugsurkunden oder Beilagen gelten folgende besondere Vorschriften:

Einzahlungsscheine als Beilagen zu Einzugsaufträgen.

e. Ausgefüllte Einzahlungsscheine dürfen Einzugsaufträgen, deren Beträge auf Postcheckrechnungen zu überweisen sind, beigefügt werden.

399. Soll der eingezogene Betrag auf die Postcheckrechnung des Auftraggebers gutgeschrieben werden, so muss auf dem Einzugsauftrag die Nummer der Checkrechnung und, wenn er auf die Postcheckrechnung eines Dritten gutzuschreiben ist, ausser

Angabe der Rechnungsnummer auf Einzugsaufträgen. Verwendung von Einzugskarten.

der Nummer auch die Adresse dieses Dritten angegeben sein. Einzugskarten sind nur von Auftraggebern zu verwenden, die die Beträge auf eine Postcheckrechnung gutschreiben lassen.

Eröffnung der Checkrechnung.

Zulässigkeit.

476. Mit den in § 77, Abs. 1, der Postordnung erwähnten Einschränkungen kann jeder handlungsfähigen Person sowie jeder Firma, Behörde, Amtsstelle, Anstalt und jedem Personenverband in der Schweiz oder im Ausland eine Checkrechnung eröffnet werden. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können jeder handlungsfähigen Person, Firma usw. mehrere Rechnungen beim gleichen Postcheckamt oder bei verschiedenen Postcheckämtern bewilligt werden.

Postcheckämter.

477. Postcheckämter bestehen an den nachgenannten Orten; sie werden wie folgt bezeichnet:

Genf	Nr.	I	Aarau	Nr.	VI
Lausanne . . .	»	II	Luzern	»	VII
Freiburg . . .	»	II *a*	Zürich	»	VIII
Vevey	»	II *b*	Schaffhausen .	»	VIII *a*
Sitten	»	II *c*	Winterthur . .	»	VIII *b*
Bern	»	III	Frauenfeld . .	»	VIII *c*
Langenthal . .	»	III *a*	St. Gallen . . .	»	IX
Burgdorf . . .	»	III *b*	Glarus	»	IX *a*
Neuenburg . . .	»	IV	Chur	»	X
Biel	»	IV *a*	Bellinzona . . .	»	XI
Chaux-de-Fonds	»	IV *b*	Lugano . . .	»	XI *a*
Basel	»	V			
Solothurn . .	»	V *a*			
Olten	»	V *b*			

Beitrittserklärung.

478. Wird dem Gesuch um Eröffnung einer Checkrechnung entsprochen, so hat der Gesuchsteller eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, auf der der Name oder die Firma so genau zu bezeichnen ist, dass jede Ungewissheit ausgeschlossen ist. Bei den im Handelsregister eingetragenen Firmen muss die Bezeichnung mit dieser Eintragung übereinstimmen.

Firmaänderung des Rechnungsinhabers.

479. Bei Firmaänderung sind eine neue Beitrittserklärung und eine neue Unterschriftenkarte (siehe auch A. B., Ziff. 481) einzureichen.

Wohnsitzwechsel des Rechnungsinhabers.

480. Verlegt ein Rechnungsinhaber seinen Wohnsitz an einen andern Ort, so kann er seine Rechnung auf ein anderes schweizerisches Postcheckamt übertragen lassen. Das Gesuch ist an dasjenige Postcheckamt zu richten, das die bisherige Rechnung führte.

Unterschriftenkarte.

481. Auf der Unterschriftenkarte haben der Rechnungsinhaber und gegebenenfalls die übrigen zeichnungsberechtigten Personen die eigenhändige Unterschrift anzubringen. Die Unterschriftenkarten dienen den Postcheckämtern zur Prüfung der Unterschriften auf den Checks.

482. Die einmalige Eintragung einer Checkrechnung in das Verzeichnis ist bis zum Umfang von 3 Druckzeilen unentgeltlich; für jede weitere Eintragung, sowie für solche, die mehr als 3 Druckzeilen beanspruchen, wird eine jährliche Gebühr von Fr. 5 berechnet. Das Verzeichnis der Checkrechnungen wird jedes Jahr neu herausgegeben; in der Zwischenzeit erscheinen, soweit ein dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt, Nachträge. Das Verzeichnis und die Nachträge werden den Rechnungsinhabern zu dem in A. B., Ziff. 769, Buchst. *k*, festgesetzten Preise, unter Belastung ihrer Checkrechnung ohne weiteres zugestellt.

Postcheckformulare: Zustellung an Rechnungsinhaber.

Postchecks.

483. Nach Eröffnung der Checkrechnung wird dem Rechnungsinhaber gegen Belastung auf der Checkrechnung ein Heft mit Postcheckformularen zugestellt.

Verzeichnis der Checkrechnungen: Eintragungen, Erscheinen, Abnahmepflicht der Rechnungsinhaber.

484. Zur Ausstellung von Postchecks dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare verwendet werden.

Ausschliessliche Gültigkeit des amtlichen Checkformulars.

485. Die Postcheckformulare müssen durch Druckverfahren, mit der Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift nach Vordruck ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift anzubringen. Sie darf nur mit Zustimmung der Postverwaltung und unter der Verantwortlichkeit des Inhabers der Checkrechnung auf mechanischem Wege beigesetzt werden. Auf Postchecks, die in Umlauf gesetzt werden und daher zu einer wechselrechtlichen Betreibung Anlass geben können, sind Monat und Tag der Ausstellung in Worten auszuschreiben (Art. 830, Abs. 4, des Schweizerischen Obligationenrechts).

Checkausstellung: Verfahren und Formvorschriften.

486. Für Ueberweisungen nach dem Ausland kann der Postcheck in fremder Währung ausgestellt sein, sofern alle Aufträge nach Ländern mit gleicher Währung bestimmt sind. Das Postcheckamt rechnet alsdann den Betrag zu dem von der Postverwaltung festgesetzten Kurse um.

Ueberweisungen nach dem Ausland: Währung des Checks.

487. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend das Indossament (Art. 727 bis 735) gelten auch für den Postcheck. Insbesondere ist folgendes zu beachten: Das Indossament muss auf der Rückseite des Postchecks oder auf einem damit verbundenen Blatt (Allonge) geschrieben sein. Die Reihe der Indossamente darf nicht unterbrochen, sondern muss auch dann lückenlos sein, wenn einzelne Indossamente gestrichen werden. Ist das letzte Indossament ein Blanko-Indossament, so gilt der Inhaber (Vorweiser) des Postchecks als Eigentümer.

Indossament.

488. Postchecks, Zahlungsanweisungen und Girozettel, die Ausschabungen enthalten oder auf denen Zahlen oder andere Angaben gestrichen, überschrieben oder überklebt sind, werden nicht angenommen, auch wenn die Abänderungen bestätigt sind (Ausnahme betreffend Indossamente siehe A. B., Ziff. 487).

Ausschabungen usw.

489. Mit Ausnahme der in A. B., Ziff. 519, genannten Fälle ist für jede Verfügung über das Rechnungsguthaben ein Postcheck auszustellen. Aufträge zur Anweisung oder Ueberweisung sind auf der Rückseite des Checks vorzumerken; reicht der Platz

Der Check als regelmässiges Verfügungsmittel über das Guthaben.

hierfür nicht aus, so sind sie auf einem Verzeichnis beizufügen. Für Auszahlungen mit Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen auf andere Postcheckrechnungen sind die Angaben so genau zu machen, dass jede Ungewissheit über die Person oder Firma des Empfangsberechtigten ausgeschlossen ist. Für Barabhebungen am Schalter ist stets ein besonderer Postcheck erforderlich.

Ungedeckte Postchecks.

490. Der Postcheck ist kein Kreditpapier. Wer Postchecks ausstellt, ohne dafür genügende Deckung auf seiner Rechnung zu haben, muss gewärtigen, dass ihm die Rechnung gekündigt wird. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Sendungen an die Postcheckämter: Taxfreiheit.

491. Uneingeschriebene Sendungen der Rechnungsinhaber an die Postcheckämter werden taxfrei befördert, wenn auf dem Briefumschlag der Name oder die Firma des Rechnungsinhabers oder die Nummer seiner Checkrechnung angegeben sind. Mit den nötigen Angaben bedruckte Briefumschläge können zu dem unter A. B., Ziff. 770, Buchst. *e*, angegebenen Preise bei den Potcheckämtern bezogen werden.

Reisecheckhefte: Ausgabe.

492. Reisecheckhefte enthalten je 10 Reisechecks zu Fr. 50 oder 100 und werden den Rechnungsinhabern gegen eine Gebühr von Fr. 2 verabfolgt. Die Postverwaltung kann Reisecheckhefte auch durch Vermittlung von Bankinstituten oder Reisebureaux ausgeben. Für solche Reisecheckhefte wird die Gebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

Ausstellung und Verwendung von Reisechecks.

493. Auf den von den Postcheckämtern verabfolgten Reisechecks wird der Name des Inhabers vorgedruckt; auf den von Banken und Reisebureaux herrührenden Reisechecks kann er handschriftlich oder mit mechanischem Verfahren vorgemerkt werden. Die Postcheckämter und die Bankinstitute versehen jeden einzelnen Reisecheck mit dem Datum der Ausstellung des Heftes. Auf schriftliches Verlangen des Rechnungsinhabers können auch auf den Namen eines Angehörigen, Angestellten oder Reisenden lautende Reisecheckhefte abgegeben werden. Für diese Hefte trägt der Rechnungsinhaber die Verantwortlichkeit wie für solche, die auf seinen eigenen Namen ausgestellt sind.

Doppelte und zeitlich getrennte Unterschrift der Reisechecks als Kontrollmassnahme.

494. Nach Empfang des Heftes hat der Inhaber im obern Teil der Reisechecks zur Kontrolle seine eigenhändige Unterschrift anzubringen. Vor der Einlösung setzt er den Namen der Poststelle ein, die bezahlen soll, und wiederholt im untern Teile seine Unterschrift. Bei Vorweisung des letzten Reisechecks zur Bezahlung ist auch der Umschlag des Heftes abzugeben.

Begebung von Reisechecks.

495. Richtig ausgestellte Reisechecks können auch an Drittpersonen, Hotels, Geschäfte usw. an Zahlung gegeben und von diesen bei jeder Poststelle zur Einlösung vorgewiesen werden (vgl. auch § 84, Abs. 1, und § 75, Abs. 3, der Postordnung).

Ueberweisung und Gutschrift von Reisechecks.

496. Soll der Betrag eines Reisechecks auf eine Checkrechnung überwiesen werden, so ist der Reisecheck auf der Rückseite mit einer entsprechenden Bemerkung zu versehen und an das betreffende Postcheckamt zu senden. Hefte, von denen nicht alle Reisechecks eingelöst worden sind, werden vom Postcheckamt,

das sie ausgestellt hat, zurückgenommen; in diesem Falle wird der Betrag der noch im Umschlag vorhandenen Reisechecks auf der Postcheckrechnung gutgeschrieben.

Mitteilung über den Stand des Guthabens.

Besondere Auskünfte an Rechnungsinhaber oder Beauftragte.

497. Für eine vereinzelte, vom Rechnungsinhaber mündlich oder schriftlich verlangte Benachrichtigung über den Stand des Guthabens wird keine Gebühr erhoben. Wünscht der Rechnungsinhaber, dass ihm oder seinem Beauftragten regelmässig mündlich oder, auf jeweiligen Aufruf hin, telephonisch Auskunft über den Stand seines Guthabens erteilt werde, so hat er eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach er die Postverwaltung von jeder Verantwortlichkeit für Schaden, Nachteil oder Irrtümer, die durch solche Auskünfte entstehen, entbindet. Für regelmässige mündliche oder telephonische Benachrichtigung werden die in § 80 der Postordnung erwähnten Gebühren um 50% erhöht. Die mündliche oder telephonische Benachrichtigung erfolgt unabhängig von der schriftlichen nach § 80 der Postordnung.

Mitteilung an andere Personen.

498. Mit dem schriftlichen Einverständnis des Rechnungsinhabers kann ausser ihm auch andern Personen über den Stand seines Guthabens Mitteilung gemacht werden. Für regelmässige Mitteilung werden die ordentlichen Gebühren berechnet.

Unterschiede.

499. Geht ein Rechnungsinhaber mit der Benachrichtigung über den Stand seines Guthabens nicht einig, so hat er das Postcheckamt sofort zu benachrichtigen.

Verzinsung.

Aenderung des Zinssatzes: Benachrichtigung.

500. Die Rechnungsinhaber werden durch die Postcheckämter von jeder Aenderung des Zinssatzes kostenlos benachrichtigt.

Kündigung der Checkrechnung.

Betreibung od. Konkurs: Rechnungsaufhebungsgrund.

501. Die Checkrechnung wird von der Postverwaltung auch aufgehoben, wenn sowohl das Rechnungsguthaben als die Stammeinlage durch ein Betreibungsamt gepfändet oder mit Arrest belegt oder die Auslieferung durch ein Betreibungs- oder Konkursamt verlangt wird (Art. 6, Abs. 4, des Gesetzes und § 7 der Postordnung). Die Rechnung kann weitergeführt werden, wenn die Stammeinlage von der Pfändung, Verarrestierung oder Auslieferung nicht betroffen wird.

Tod des Rechnungsinhabers.

502. Nach dem Tode eines Rechnungsinhabers können die gesetzlichen Erben oder deren Stellvertreter die Rechnung aufheben oder weiterführen. Wird die Rechnung weitergeführt, so sind eine neue Beitrittserklärung und eine neue Unterschriftenkarte auszufertigen (siehe auch A. B., Ziff. 481).

Einzahlungen.

Mindestbetrag.

503. Einzahlungen unter 10 Rp. sind unzulässig. Im übrigen finden die Bestimmungen von A. B., Ziff. 448, auch für Einzahlungen im Checkverkehr sinngemäss Anwendung.

Einzahlungsscheinhefte

504. An Personen, die häufig Einzahlungen auf Checkrechnungen machen, werden Einzahlungsscheine auch in Heften zu 50 Stück zu dem unter A. B., Ziff. 770, Buchst. *e*, angegebenen Preise abgegeben.

Ausschabungen usw.

505. Einzahlungsscheine mit Ausschabungen, Durchstreichungen oder Ueberschreibungen oder auf denen Zahlen oder andere Angaben überklebt worden sind, werden nicht angenommen, auch wenn die Abänderungen bestätigt sind.

Spareinlagen an Banken; Sonderformulare.

506. Auf die Checkrechnungen der Kantonalbanken und anderer Banken können Einzahlungen von Sparkassengeldern zur Gutschrift in Sparheften gemacht werden, ohne dass die Sparhefte vorgelegt werden müssen. Für solche Einzahlungen bestehen besondere Einzahlungsscheine, die bei den Poststellen aufliegen oder den Spareinlegern abgegeben werden und nach Vordruck auszufüllen sind. Bei Einzahlungen auf ein neues Sparheft ist die Person, auf die das neue Heft auszustellen ist, genau zu bezeichnen. Für Einlagen auf schon bestehende Sparhefte muss die Nummer des Heftes angegeben sein. Gedruckte Anleitungen für derartige Spareinlagen sind bei den betreffenden Banken erhältlich.

Einzelabreden mit der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt: Sonderformulare

507. Für Einzelabreden mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Art. 62 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, A. S. n. F. XXVIII, 353) liegen bei den Poststellen besondere Einzahlungsscheine auf (Einzahlungsschein-Einzelabrede, Form. Nr. 474, Unfall), die für diese Fälle zu verwenden und gemäss Vordruck auszufüllen sind.

Telegraphische Einzahlungen auf Postcheckrechnung.

508. Telegraphische Einzahlungen auf Checkrechnungen sind bei jeder Poststelle bis zum Höchstbetrag von Fr. 2000 zulässig. Für diese Einzahlungen ist das besondere Telegrammformular Nr. 1534 zu verwenden und nach Vordruck auszufüllen. Das Telegramm ist an das Postcheckamt zu richten, das die betreffende Rechnung führt. Mitteilungen des Anweisenden zuhanden des Rechnungsinhabers sind nicht zulässig. Im übrigen finden die Bestimmungen betreffend telegraphische Postanweisungen (§ 76 der Postordnung und A. B., Ziff. 458 bis 475) sinngemäss Anwendung. Die Gutschrift wird sofort nach Empfang des Telegramms durch das Postcheckamt vollzogen und dem Rechnungsinhaber durch Zustellung eines in gewöhnlicher Weise zu versendenden Gutschriftbelegs gemeldet. Das Telegramm selbst verbleibt beim Postcheckamt.

Telegraphische Benachrichtigung des Empfängers.

509. Gegen Entrichtung der Telegrammtaxe kann der Einzahler das Verlangen stellen, dass die Aufgabestelle den Rechnungsinhaber von der Einzahlung telegraphisch benachrichtige. Weitere Mitteilungen zuhanden des Rechnungsinhabers können beigefügt werden. Die Einzahlung und die Gutschrift des Betrages erfolgen wie bei gewöhnlichen Einzahlungen (§ 83, Abs. 1, und § 87, Abs. 1, der Postordnung).

Gutschrift von Beträgen, die auf Drittpersonen lauten; Zustimmung des Rechnungsinhabers.

510. Sollen Zahlungs- und Postanweisungen sowie Nachnahmebeträge, die auf eine Drittperson lauten, einer Checkrechnung gutgeschrieben werden, so ist hierzu nicht nur die Weisung

des Bezugsberechtigten (Empfängers), sondern auch die schriftliche Zustimmung des Rechnungsinhabers erforderlich.

Barzahlungen.

Nebenrechnung.

511. Das Begehren um Eröffnung einer Nebenrechnung ist beim Postcheckamt anzubringen, das die Hauptrechnung führt. Dieses übermittelt dem Rechnungsinhaber eine Erklärung, worin die Höhe des Betrags der Nebenrechnung anzugeben ist. Dieser Betrag wird aus der Hauptrechnung ausgeschieden. Die Nebenrechnung wird durch die Poststelle des Wohn- oder Geschäftsortes des Rechnungsinhabers geführt und vom Checkamt nach jeder Abhebung aus der Hauptrechnung auf den ursprünglichen Betrag ergänzt. Der Rechnungsinhaber hat lediglich Vorsorge zu treffen, dass das Guthaben seiner Checkrechnung jederzeit die zur Speisung der Nebenrechnung nötige Höhe erreicht. Bei jeder Abhebung muss der Poststelle ein auf den abzuhebenden Betrag lautender Postcheck übergeben werden. Das auf den Nebenrechnungen stehende Guthaben kann nur für Barabhebungen bei der Poststelle des Wohn- oder Geschäftsortes des Rechnungsinhabers verwendet werden.

Telephonische Ermächtigung von Barzahlungen.

512. Wünscht ein Rechnungsinhaber, der keine Nebenrechnung führen lässt, bei der Poststelle seines Wohn- oder Geschäftssitzes gegen Abgabe eines Postchecks einen Betrag von seinem Guthaben abzuheben, so hat die Poststelle beim betreffenden Postcheckamt telephonisch die Ermächtigung einzuholen.

Unzulässige Barzahlung.

513. Mit Ausnahme der in § 78, Abs. 5, und § 84, Abs. 2, der Postordnung und in A. B., Ziff. 511 und 512, erwähnten Fälle dürfen Postchecks von gewöhnlichen Poststellen nicht bar ausbezahlt werden, weil diese nicht in der Lage sind, die Unterschrift des Rechnungsinhabers nachzupüfen. Gegebenenfalls ist der Ansprecher einzuladen, auf der Rückseite des Checks seine genaue Adresse vorzumerken und diesen dem betreffenden Postcheckamt einzusenden, worauf ihm der Betrag mit Zahlungsanweisung zugestellt wird (A. B., Ziff. 514). Betreffend Abgabe von Postchecks an Zahlungsstatt siehe § 115, Abs. 1, der Postordnung und A. B., Ziff. 793.

Zahlungsanweisungen.

Formulare. Zustellung der Beträge. Zahlungsanweisungen an den Rechnungsinhaber selbst. Zustellung durch Eilboten.

514. Zahlungsanweisungsformulare sind beim Checkamt erhältlich. Die Beträge der Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger in die Wohnung oder in das Geschäft gebracht oder auf Verlangen am Schalter ausbezahlt (siehe Abschnitt Postzustellung). Der Rechnungsinhaber kann auch auf sich selbst Zahlungsanweisungen ausstellen. In diesem Falle hat er auf der Anweisung den deutlichen Vermerk « Zur Auszahlung » anzubringen. Für Zahlungsanweisungen, die mit Eilboten zuzustellen sind (§§ 105 und 106 der Postordnung), wird die Eilbestellgebühr der Checkrechnung des Auftraggebers zulasten geschrieben. Im übrigen finden die A. B., Ziff. 446 bis 457 auf Zahlungsanweisungen sinngemäss Anwendung.

Höchstbetrag

515. Der Höchstbetrag für telegraphische Zahlungsanweisungen ist auf Fr. 2000 beschränkt.

Telegraphische Benachrichtigung des Empfängers.

516. Gegen Entrichtung der Telegrammtaxe kann der Rechnungsinhaber verlangen, dass das Checkamt den Empfänger einer Zahlungsanweisung von deren Aufgabe telegraphisch benachrichtige. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Postchecks und auf der Adresseite der Anweisung der Vermerk anzubringen « Telegraphische Benachrichtigung des Empfängers ». Die Uebermittlung der Zahlungsanweisung und die Auszahlung am Bestimmungsort erfolgen auf dem gewöhnlichen Postweg. Die gesetzliche Anweisungstaxe und die Telegrammtaxe werden auf der Checkrechnung des Auftraggebers zulasten geschrieben.

Ueberweisungen.

Mindestbetrag.

517. Ueberweisungen unter 10 Rp. sind unzulässig.

Girozettel: Benützung zu Mitteilungen, Benützung von zugesandten Einzahlungsscheinen als Girozettel.

518. Girozettel sind beim Postcheckamt erhältlich. Die Rückseite des Girozettels kann zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden. Es ist zulässig, den Abschnitt von vorgedruckten Einzahlungsscheinen, die den Rechnungsinhabern zugesandt werden, als Girozettel zu benützen. In diesem Falle wird am Kopf des Abschnitts der Vermerk « Giro » angebracht und unterhalb des Betrags die Rechnungsnummer und der Name oder die Firma des Auftraggebers vorgemerkt. Im untern Teil ist nach der Rechnungsnummer des Empfängers, dessen Name oder Firma beizusetzen. Der Empfangschein kann als Vollzugsbescheinigung im Sinne von § 88 der Postordnung dienen.

Periodische Ueberweisungen

519. Durch Vereinbarung mit der Postverwaltung können im Einverständnis der Beteiligten periodisch sich wiederholende Zahlungen, wie für den Bezug von Gas, Wasser, Elektrizität, Post-, Telegraphen- und Telephontaxen und -gebühren u. a. m. zwischen den Inhabern von Postcheckrechnungen durch Ueberweisungen erledigt werden. Ist dabei eine Rechnung oder Quittung als Lastschriftzettel zu übermitteln, so wird dem Aussteller hierfür die Frankotaxe für Briefe im Nahverkehr (Art. 12, Abs. 1, des Gesetzes) berechnet; hiervon ist ausgenommen die Uebermittlung von Rechnungen oder Quittungen für Posttaxen und -gebühren, die portofrei erfolgt. Der Auftraggeber (Gaswerk, Telephonamt, Poststelle usw.) hat dem Postcheckamt eine unterzeichnete Liste der vorzunehmenden Lastschriften einzureichen.

Höchstbetrag für telegraphische Ueberweisungen.

520. Der Höchstbetrag für telegraphische Ueberweisungen ist auf Fr. 10,000 beschränkt.

Sofortige Gutschrift telegraphischer Ueberweisungen.

521. Die Gutschrift wird vom Bestimmungscheckamt sofort nach Eingang des Ueberweisungstelegramms vollzogen. Die Gutschrift wird dem Empfänger durch Zustellung eines in gewöhnlicher Weise zu versendenden Girozettels gemeldet. Soll auch der Empfänger vom Aufgabecheckamt telegraphisch benachrichtigt werden, so ist auf dem Postcheck ein entsprechender Vermerk anzubringen. In diesem Falle wird auch für das zweite Telegramm die ordentliche Telegrammtaxe berechnet.

Blosse telegraphische Benachrichtigung des Empfängers.

522. Statt der telegraphischen Ueberweisung kann gegen Entrichtung der Telegrammtaxe auf dem Postcheck auch bloss das Verlangen « Telegraphische Benachrichtigung des Empfängers » gestellt werden. Die Uebermittlung des Auftrags an das Bestim-

mungs-Postcheckamt geschieht in diesem Fall auf dem Postweg, und die Gutschrift findet erst nach Eingang des Auftrags statt.

Gutschrift und Lastschrift.

Abschnitte von Gutschriftbelegen; Zustellung.

523. Die Abschnitte von Belegen zu Gutschriften sowie die Girozettel werden dem Rechnungsinhaber jeden Werktag einmal kostenlos übermittelt. Für die werktäglich zweimalige Zustellung wird dieselbe Gebühr wie für die halbtägliche Mitteilung des Standes des Rechnungsguthabens erhoben (vgl. auch § 80 der Postordnung).

Unmögliche Gutschrift wegen Aufhebung der Rechnung.

524. Die Gebühr für die Rückerstattung von Beträgen, die nicht gutgeschrieben werden können, wird nicht berechnet, wenn ein Einzahlungsschein wegen Aufhebung der betreffenden Checkrechnung zurückgesandt werden muss, die aufgehobene Rechnung aber im Verzeichnis der Checkrechnungen oder in einem gültigen Nachtrag noch aufgeführt ist.

Vollzugsbescheinigung.

Auszahlungsschein.

525. Wünscht der Rechnungsinhaber eine Bescheinigung des Empfängers, so hat er auf den Zahlungsanweisungen oder den Girozetteln den deutlichen Vermerk « Auszahlungsschein » oder « A. P. » (Avis de paiement) anzubringen. Die Gebühr für den Auszahlungsschein (§ 93 der Postordnung) wird auf der Checkrechnung zulasten geschrieben.

Auskunftsbegehren der Rechnungsinhaber.

526. Die Rechnungsinhaber richten Nachfragen und überhaupt alle Begehren um Nachforschungen in der Regel an das Postcheckamt, das die Rechnung führt, oder an die Oberbehörden. In Verlust geratene Einzahlungsscheine und Zahlungsanweisungen werden, sofern die Einzahlung bei einer Poststelle oder die Ausstellung durch ein Postcheckamt unzweifelhaft nachgewiesen ist, durch Doppel ersetzt, die die gleiche Gültigkeitsdauer haben wie gewöhnliche Einzahlungsscheine und Zahlungsanweisungen. Gebühren für Laufzettel und Nachforschungen, die nicht gemäss A. B., Ziff. 703, auf den Formularen oder Nachfragen mit Frankomarken gedeckt sind, werden der Checkrechnung zulasten geschrieben.

Taxen und Gebühren.

Auslagen für Telegramme.

527. Auslagen für Telegramme werden als Lastschriften und nicht als Gebühren gebucht.

Meldung über Taxen und Gebühren.

528. Der Gesamtbetrag der Taxen und Gebühren wird dem Rechnungsinhaber jeden Monat gleichzeitig mit der Benachrichtigung über den Stand seiner Rechnung gemeldet.

Rückscheine.

Nachträgliche Rückscheine: Zeitliche Beschränkung.

585. Die Gebühr für einen nachträglichen Rückschein ist auf dem Rückscheinformular mit Frankomarken oder Frankiermaschinenaufdruck zu decken. Erfordert die Ausfertigung eines nachträglichen Rückscheins längere Nachschlagungen in den Büchern, so ist ausserdem die in § 136, Abs. 2, der Postordnung genannte Nachschlagegebühr zu entrichten. Im Postanweisungs-

und Postcheckverkehr können nachträgliche Rückscheine nur innerhalb eines Jahres von dem auf die Aufgabe folgenden Tag an verlangt werden.

Rücksendung. Vermittlung durch Postcheckamt.

586. Nach Unterzeichnung durch den Empfänger oder seinen Stellvertreter (§ 99, Abs. 3, der Postordnung) wird der Rückschein (Auszahlungsschein) offen und uneingeschrieben unmittelbar an den Absender zurückgesandt. Bei Einzahlungen und Ueberweisungen auf eine Postcheckrechnung wird der unterzeichnete Rückschein durch Vermittlung des Postcheckamtes, bei dem die betreffende Rechnung geführt wird, dem Auftraggeber zugestellt. Gelangt ein Rückschein binnen angemessener Frist nicht an den Absender zurück, so wird er von der Aufgabestelle auf Verlangen kostenlos einverlangt.

Rückzug und Adressänderung.

Widerruf von Postchecks. Adressierung des Begehrens.

588. Der Aussteller eines Postchecks hat das Recht, diesen oder einzelne damit erteilte Aufträge gemäss Art. 36 des Gesetzes und § 94 der Postordnung (Rückzug und Adressänderung) beim Postcheckamt zu widerrufen; desgleichen ist dem Indossanten gestattet, sein Indossament rückgängig zu machen oder abzuändern. Verfügungen dieser Art sind schriftlich zu treffen. Mündliche, telegraphische oder telephonische Aufträge sind schriftlich zu bestätigen. Der Widerruf ist an das Postcheckamt zu leiten, auf das der Postcheck lautet. Dabei ist anzugeben, was mit dem Postcheck oder dem betreffenden Auftrag zu geschehen hat. Eine Aenderung der Adresse des Empfängers ist nur zulässig, wenn das Begehren von der Person, die den Postcheck eingereicht hat, ausgeht. Telegrammtaxen sowie die Rückzugs- oder Adressänderungsgebühr (§ 94, Abs. 2, Buchst. *b*, der Postordnung) sind vom Auftraggeber zu erlegen.

Bestellgebühren.

Doppelte Berechnung bei zweimaliger Vorweisung. Berechnung bei Nach- und Rücksendung. Berechnung bei Rückerstattung an Einzahler.

639. Für Sendungen und Post- und Zahlungsanweisungsbeträge, die bei der ersten vollzogenen Vorweisung (A. B., Ziff. 628) nicht ausgehändigt, nachträglich aber bei der Poststelle erhoben oder dem Empfänger nochmals zugestellt werden, wird die Bestellgebühr sowohl für die erste als auch für eine etwaige zweite Vorweisung bezogen. Bei Nach- und Rücksendung wird die Bestellgebühr nicht abgestrichen. Mit Einzahlungsschein bezahlte Beträge, die dem Einzahler zurückzuerstatten sind, unterliegen ebenfalls der Bestellgebühr, es sei denn, dass sie wegen eines Verschuldens der Post oder wegen Aufhebung der Checkrechnung nicht gutgeschrieben werden können (§ 87, Abs. 3, und A. B., Ziff. 524).

Beschränkung und Aufhebung der Zustellung.

Postzustellung bei Schneefall in abgelegene Höfe.

642. In abseits liegenden Höfen wohnende Personen haben bei starkem Schneefall für gebahnte Wege zu sorgen, sofern auf regelmässige Postzustellung Anspruch erhoben wird.

Haftung des Tierhalters bei Verletzung des Bestellpersonals.

643. Die Postzustellung kann eingestellt werden, wenn der Zugang zu einem Hause durch bissige Hunde gefährdet ist. Für Schaden infolge mangelhafter Aufsicht oder Verwahrung

von Hunden haftet der Tierhalter (Art. 56 des Schweiz. Obligationenrechts).

Postzustellung an Ferienkolonien usw.

644. Ferienkolonien, Pfadfinderkurse usw., die sich vorübergehend an einem Ort aufhalten, haben nur dann Anspruch auf regelmässige Zustellung aller Postsachen, wenn der Post dadurch keine besonderen Kosten erwachsen. Wo die Zustellung der Sendungen mit Schwierigkeiten verbunden ist oder die ordentlichen Beförderungsmittel nicht ausreichen, werden die Sendungen kostenlos zur Abholung gemeldet. Gegebenenfalls sind der Postverwaltung die ihr durch die Zustellung entstehenden ausserordentlichen Kosten zu vergüten (§ 56, Abs. 2, der Postordnung).

Eilzustellung.

Stellung des Begehrens.

653. Bei gewöhnlichen Postanweisungen ist das Begehren um Eilzustellung auf dem Anweisungsformular, bei gewöhnlichen Zahlungsanweisungen auf dem Anweisungsformular und dem Check, bei telegraphischen Postanweisungen sowie bei telegraphischen Anweisungen im Checkverkehr auf dem Telegrammformular anzubringen. Das Begehren um Eilzustellung kann auch durch Vermerke wie « Eilsendung », « Expressendung » usw. ausgedrückt werden. Dagegen wird durch weniger bestimmte Ausdrücke wie «eiligst», «pressant» keine Sonderzustellung bewirkt.

Rückerstattung von Taxen und Gebühren.

Bei Rückzug usw.

742. Für die Taxrückerstattung gelten folgende Grundsätze:

h. Bei Einzahlungsscheinen, die die Aufgabestelle verlassen haben, wird zulasten des Einzahlers eine Taxe von 20 Rp. berechnet.

Verkauf der postamtlichen Erlasse und Formulare.

Formulare.

770. Die für den Verkehr der Postbenützer mit der Postanstalt nötigen Formulare werden wie folgt abgegeben:

e. Checkdienst:

Checkhefte	1 Rp. für jeden Check.
Reisecheckhefte mit 10 Postchecks	Fr. 2.— das Heft.
Reisecheckhefte durch Vermittlung von Bankinstituten oder Reisebureaux	Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Einzahlungsscheine mit Empfangschein [1]	5583 *)	5	—.50	5.—
Einzahlungsscheine ohne Empfangschein [1]	5583b*)	5	—.50	5.—
[1]) (zu gleichen Preisen auch in Blättern zu 4 Stück erhältlich.)				
Einzahlungsscheinhefte mit 50 Einzahlungsscheinen	—	50 d. Heft	—	—
Zahlungsanweisungen	5584 *)	5	—.50	5.—
Girozettel (bis 50 Stück gratis) [2]	5611 *)	—	—.20	2.—
[2]) (zum gleichen Preis auch in Blättern zu 10 Stück erhältlich.)				
Briefumschläge mit Adresse: An das Postcheckamt	5615 *)	5	1.50	10.—

Zusendung.

773. Den Bestellern, die den Verkaufspreis einsenden oder aus ihrer Checkrechnung überweisen, werden die Formulare usw. franko zugestellt. Inhabern von Postcheckrechnungen, die den Bezugspreis nicht gleichzeitig mit der Bestellung entrichten, wird der Betrag unter der Rubrik « Gebühren » auf der Checkrechnung zulasten geschrieben. Die Zusendung geschieht auch in diesem Falle franko. An andere Besteller erfolgt die Zusendung unter portofreier Nachnahme.

Freigabe des Druckes von Postformularen.

775. Den Postbenützern ist gestattet, die in A. B., Ziff. 770, mit einem *) bezeichneten Formulare selbst anfertigen zu lassen. Die Formulare müssen hinsichtlich Grösse, Farbe, Anlage und Papierstärke den von der Postverwaltung ausgegebenen genau entspechen ; bei Einzahlungsscheinen darf der Empfangsschein etwas grösser sein. Die Formulare dürfen nur in der Schweiz, nicht im Ausland, gedruckt werden und müssen in folgender Reihenfolge die Formularnummer, das Datum, den Namen und Wohnort des Druckers und die Grösse der Auflage tragen. Der nächsten Kreispostdirektion oder dem Postcheckamt, wenn es sich um Formulare des Postcheckverkehrs handelt, sind vor dem endgültigen Druck jeweilen 2 Probeabzüge zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Geldwährung und Geldsorten.

Münzaustausch.

790. Bei den eidgenössischen Kassenstellen oder durch ihre Vermittlung bei der eidgenössischen Staatskasse können jederzeit Silberscheidemünzen, Nickel- und Kupfermünzen gegen gleichzeitige Vergütung des Gegenwertes bezogen oder umgekehrt gegen grobe gesetzliche Sorten, Postcheck- oder Bankvergütung ausgetauscht werden.

Begehren.

791. Münzbegehren sind mit Ueberweisung, Einzahlungsschein oder Postanweisung zu stellen und die gewünschten Münzsorten auf der Rückseite des Girozettels oder des Abschnitts vorzumerken. Die Einzahlungs- oder Postanweisungstaxe fällt zulasten des Bestellers und ist gegebenenfalls dem Betrag beizufügen.

Annahme von Postchecks.

793. Postchecks werden von den Poststellen an Zahlungsstatt angenommen, sofern sie den in § 78 der Postordnung und A. B., Ziff. 484 bis 495, aufgestellten Vorschriften entsprechen und auf keinen höhern als den zu bezahlenden Betrag lauten :

a. für den Ankauf von Wertzeichen ;
b. für die Taxentrichtung bei bar frankierten Sendungen aller Art ;
c. für die Entrichtung von Zeitungsabonnementsbeträgen und Zeitungstransporttaxen ;
d. für die Bezahlung von Postgebühren, Zollbeträgen, Telephon- und Telegrammtaxen ;
e. für die Einlösung von Nachnahmen und Einzugsaufträgen (die Annahme wird verweigert, wenn die Nachnahmen oder Einzugsaufträge vom Aussteller des Postchecks selbst herrühren) ;
f. für die Aufgabe von Postanweisungenn nach dem In- und

Ausland und Einzahlungsscheinen, wenn die Postchecks dem Einzahler von Drittpersonen an Zahlungsstatt gegeben worden sind, sofern dieser keine Postcheckrechnung führt und die Anweisung oder der Einzahlungsschein nicht an den Checkaussteller adressiert ist. (Rechnungsinhaber können solche Checks auf ihre Rechnung gutschreiben lassen.) Die Annahme der Checks erfolgt gegebenenfalls erst, nachdem sich die Poststelle über die Höhe des Guthabens beim betreffenden Checkamt erkundigt hat.

Missbräuchliche Verwendung und Verlust von Postcheckformularen.

Anzeige.

892. Der Verlust von Postchecks oder Postcheckformularen ist unverzüglich der nächstgelegenen Poststelle sowie dem Postcheckamt, bei dem die betreffende Checkrechnung geführt wird, anzuzeigen.

Ausführungsbestimmungen.
Verwaltungs- und Betriebsvorschriften.

Zuständigkeit der Oberpostdirektion zur Abänderung von Ausführungsbestimmungen.

925. Die Oberpostdirektion ist ermächtigt, einzelne weniger wichtige Vorschriften der vorstehenden Ausführungsbestimmungen von sich aus nach den dienstlichen Bedürfnissen usw. abzuändern.

ANHANG II.

Verzeichnis der im Postcheck- und Giroverkehr geltenden Taxen, Gebühren und Preise.

	Rp.
Barauszahlungen am Schalter:	
bis Fr. 100	5
über Fr. 100 bis 500	10
hierzu für je weitere Fr. 500	5
Barabhebung, einmalige, bei der Poststelle des Wohn- oder Geschäftssitzes: Zahlungsanweisungstaxe und Gebühr von	20*)
*) sowie allfällige Telephontaxe für die Einholung der Auszahlungsermächtigung beim Postcheckamt.	
Einzahlungen:	
bis Fr. 20	5
über Fr. 20 bis 100	10
über Fr. 100 bis 200	15
hierzu für je weitere Fr. 100 oder einen Bruchteil davon bis Fr. 500	5
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	10
Für telegraphische Einzahlungen (Höchstbetrag Fr. 2000) wird noch die Telegrammtaxe erhoben.	
Telegraphische Meldung von Einzahlungen an den Rechnungsinhaber	*)
*) Telegrammtaxe	
Rückvergütung unbestellbarer Einzahlungen auf Postcheckrechnungen	20
Ueberweisungen:	
a) gewöhnliche (Höchstbetrag innerhalb des verfügbaren Guthabens unbeschränkt) von einer Checkrechnung auf eine andere	*)
*) unentgeltlich	
b) telegraphische (Höchstbetrag Fr. 10,000)	*)
*) Telegrammtaxe	
blosse telegraphische Benachrichtigung des Empfängers durch Aufgabecheckamt	*)
*) Telegrammtaxe	
Uebermittlung von Belegen bei periodischen Ueberweisungen (siehe A. B. Ziff. 519)	10
Zahlungsanweisungen:	
a) gewöhnliche (Höchstbetrag innerhalb des verfügbaren Guthabens unbeschränkt).	
bis Fr. 100	15
über Fr. 100 bis 500	20
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	5
b) telegraphische (Höchstbetrag Fr. 2000)	*)
*) Anweisungstaxe und Telegrammtaxe	
blosse telegraphische Benachrichtigung des Empfängers von der Aufgabe der Zahlungsanweisung	*)
*) Anweisungstaxe und Telegrammtaxe	

	Rp.
Dringliche Sendungen: (vgl. §§ 61, 90 [2] PO.)	
Zuschlagsgebühr für dringliche Abfertigung von Geld- und Bankpostaufträgen, für jeden Auftrag	20*)
*) Für Eilsendungen wird diese Gebühr nicht erhoben.	
Eilzustellung: (vgl. § 105 PO.)	
Zahlungsanweisungen:	
a) im ordentlichen Eilbestellkreis (Umkreis von 1½ km oder im ganzen geschlossenen Stadtgebiet)	60*)
b) für jeden weitern halben km im zuschlagspflichtigen Aussengebiet	20*)
*) Für die Eilzustellung von 20.30 bis 7 Uhr wird das Doppelte erhoben (Ausnahmen siehe AB. Ziff. 655).	
Empfangscheine: (vgl. § 92 PO.)	
für eingeschriebene Kleinsendungen, Wertsendungen, Einzugsaufträge sowie Einzahlungen im Postanweisungs- und Checkverkehr	*)
*) unentgeltlich	
Laufzettel: (vgl. § 136 PO.)	
für Geld- und Bankpostaufträge	40*)
*) keine Gebühr, wenn die Taxe für einen Rückschein bezahlt wurde.	
Bei längeren Nachforschungen in Büchern wird auch für Laufzettel die Gebühr für Nachforschungen erhoben, wobei die gedeckte Laufzettelgebühr als Nachschlagegebühr für die erste halbe Stunde gilt.	
Nachforschungen: (§ 136 PO.)	
für die erste halbe Stunde	40
für jede weitere halbe Stunde	100*)
*) Vgl. Anleitung Nr. 183:	
«Als Nachfragen im Sinne von A. 1, § 136, sind nicht zu betrachten und werden nicht der Gebühr unterworfen:	
a) Anfragen des Rechnungsinhabers, wenn das vom Postcheckamt mitgeteilte Guthaben mit seinen Buchungen nicht übereinstimmt;	
b) Zustellung von Doppeln vermisster Abschnitte oder Girozettel;	
c) Erstellung von Rechnungsauszügen, sofern damit nicht ein grösserer Arbeitsaufwand verbunden ist.»	
Rückschein oder Auszahlungsschein: (§ 13 PO.)	
bei der Aufgabe	20
bei nachträglichem Begehren	40*)
*) bei längeren Nachschlagungen ausserdem die Gebühr für Nachforschungen.	
Rückzug und Adressänderung, Widerruf von Postchecks: vgl. §§ 94, 95, PO.; AB. 588)	
auf dem Postwege	20
bei telegraphischem Begehren	*)
*) Telegrammtaxe	
Eintragung ins Verzeichnis der Checkrechnungen:	
einmalige (bis zu 3 Druckzeilen)	*)
*) unentgeltlich	
jede weitere Eintragung sowie Eintragungen von mehr als 3 Druckzeilen, jährlich	500
Mitteilung über den Stand des Guthabens: (vgl. § 80 PO.)	
für wöchentliche Mitteilung, im Monat	50
für halbwöchentliche Mitteilung, im Monat	100

	Rp.
für tägliche Mitteilung, im Monat	250
für halbtägliche Mitteilung, im Monat	500
für eine vereinzelte mündliche oder telephonische Benachrichtigung wird keine Gebühr, für regelmässige mündliche oder telephonische Benachrichtigung ein Zuschlag von 50 % zu den vorstehenden Gebühren erhoben. Bei telephonischen Anfragen wird stets nur die einfache Gesprächstaxe dem Nachfragenden belastet, eine allfällige Mehrtaxe auf die Postkasse übernommen (vgl. Akten OPD. 832. 17. 1/27).	
Nebenrechnung: (vgl. AB. 511), monatliche Gebühr . .	100
Vollzugsbescheinigung über Aufträge: (§ 88 PO.)	
für die einzelne Bescheinigung	5
für die Bescheinigung mehrerer Aufträge auf einem Verzeichnis, für jeden Auftrag	2*)
*) unter Aufrundung der Gesamtgebühr auf volle 5 Rp.	
Formulare: (vgl. AB. 770):	
Checkhefte	1*)
*) für jeden Check	
Reisecheckhefte mit 10 Postchecks	200
Reisecheckhefte durch Vermittlung von Bankinstituten	*)
*) die Gebühr wird von Fall zu Fall festgesetzt.	

	Form. Nr.	Preise in Rp. für je 5	je 100	je 1000 Stück
Einzahlungsscheine mit Empfangschein [1]	5583*)	5	50[2])	500
Einzahlungsscheine ohne Empfangschein [1]	5583b*)		50	200
[1]) zu gleichen Preisen auch in Blättern zu 4 Stück erhältlich.				
[2]) auch in Heften erhältlich.				
Zahlungsanweisungen	5584*)	5	50	500
Girozettel (bis 50 Stück gratis) [2]	5611*)		20	200
[2]) zum gleichen Preis auch in Blättern zu 10 Stück erhältlich.				
Briefumschläge mit Adresse: An das Postcheckamt	5615*)	5	100	1000

*) Vgl. AB. 775: Den Postbenützern ist gestattet, die in AB. Ziff. 770 mit einem *) bezeichneten Formulare selbst anfertigen zu lassen. Die Formulare müssen hinsichtlich Grösse, Farbe, Anlage und Papierstärke den von der Postverwaltung ausgegebenen genau entsprechen; bei Einzahlungsscheinen darf der Empfangschein etwas grösser sein. Die Formulare dürfen nur in der Schweiz, nicht im Auslande, gedruckt werden und müssen in folgender Reihenfolge die Formularnummer, das Datum, den Namen und Wohnort des Druckers und die Grösse der Auflage tragen. Der nächsten Kreispostdirektion oder dem Postcheckamt, wenn es sich um Formulare des Postcheckverkehrs handelt, sind vor dem endgültigen Druck jeweilen 2 Probeabzüge zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

	Rp.
Bestellgebühr: (vgl. § 102 PO.)	
für Zahlungsanweisungsbeträge über Fr. 1000 bis 5000	30
für Zahlungsanweisungsbeträge über Fr. 5000	50
Verzeichnis der Rechnungsinhaber: (vgl. § 77[a] PO., AB. 482 und 769 k).	100*)
*) Nach dem 1. Oktober ist den neueintretenden Rechnungsinhabern nur die Hälfte des Verkaufspreises anzurechnen. Vgl. Anleitung Nr. 25.	
Lieferung von Adressen: (vgl. Anleitung Nr. 26):	
« Die Adressen der Rechnungsinhaber können vom Postcheckamt auf Verlangen an Interessenten gegen folgende Gebühren geliefert werden:	
a) Adressen, die mit der Adressiermaschine gedruckt werden, zu 2 Rp. das Stück;	
b) mit der Schreibmaschine oder handschriftlich erstellte Adressen zu 3 Rp. das Stück.	
Abonnementspreis für Wochenlisten neu eröffneter Checkrechnungen, jährlich . . . . . Vgl. Anleitung Nr. 22.	600

Postanweisungstaxen

für den Verkehr aus der Schweiz nach dem Ausland.

Betrag:	Taxe:	Betrag:	Taxe:
bis 20 Fr.	= Fr. 0.40	über Fr. 400 bis 500 Fr.	= Fr. 2.50
über Fr. 20 » 50 »	= » 0.50	» » 500 » 600 »	= » 3.—
» » 50 » 100 »	= » 0.60	» » 600 » 700 »	= » 3.50
» » 100 » 200 »	= » 1.—	» » 700 » 800 »	= » 4.—
» » 200 » 300 »	= » 1.50	» » 800 » 900 »	= » 4.50
» » 300 » 400 »	= » 2.—	» » 900 » 1000 »	= » 5.—

Postüberweisungsverkehr ‹Giro›.

Taxen und Gebühren für den Verkehr aus der Schweiz nach dem Ausland

a. Unmittelbarer Postüberweisungsdienst	b. Zahlungsverkehr durch Vermittlung von Banken nach	
	Argentinien u. Brasilien	**Grossbritannien u. Irland**
bis 200 Fr. = 20 Rp. über 200 „ 250 „ = 25 „ „ 250 „ 300 „ = 30 „ hierzu für je weitere 50 Fr. oder einen Bruchteil davon 5 Rp.	**1. Einzahlungen** bis 20 Fr. = Fr. 0.55 über 20 » 100 » = » 0.60 » 100 » 200 » = » 0.65 » 200 » 300 » = » 0.95 » 300 » 400 » = » 1.25 » 400 » 500 » » 1.55 Für höhere Beträge wird die Taxe für Einzahlungen im Checkverkehr und hierzu eine Bankkommission von 25 Rp. für je 100 Fr oder einen Bruchteil davon berechnet. **2. Ueberweisungen** bis 200 Fr. = 50 Rp. hierzu für je weitere 100 Fr. oder einen Bruchteil davon 25 Rp.	**1. Einzahlungen** bis 20 Fr. = 25 Rp. über 20 » 100 » = 30 » » 100 » 200 » = 35 » » 200 » 300 » = 50 » » 300 » 400 » = 65 » » 400 » 500 » = 80 » Für höhere Beträge wird die Taxe für Einzahlungen im Checkverkehr und hierzu eine Bankkommission von 10 Rp. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil davon berechnet. **2. Ueberweisungen** bis 200 Fr. = 20 Rp. hierzu für je weitere 100 Fr. oder einen Bruchteil davon 10 Rp.

Literaturnachweis.

Blumenstein E.: Die Bedeutung zivilrechtlicher Begriffe für das moderne Steuerrecht in der Festgabe für Eugen Huber; zitiert Festgabe Eugen Huber.

— Die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach schweizerischem Recht. In der Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichts; zitiert Festgabe Bundesgericht.

Burckhard W.: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Rektoratsrede vom 24. November 1923; zitiert Rektoratsrede.

— Der Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht. In der Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichts; zitiert Festgabe.

— Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, in der Festgabe für Fritz Fleiner; zitiert Festgabe Fleiner.

— Die Lücken des Gesetzes und die Gesetzesauslegung. In « Abhandlungen zum schweizerischen Recht », Heft Nr. 8 von 1925; zitiert Lücken des Gesetzes.

— Die Organisation der Rechtsgemeinschaft; zitiert Organisation.

Buser Jakob: Die rechtliche Stellung der Postanstalt nach schweizerischem Recht, im Postjahrbuch 1913; zitiert Postjahrbuch.

— Zum neuen Postverkehrsgesetz. In Nr. 21 und 22 von 1926 der Schweizerischen Juristen Zeitung; zitiert JZ.

Conrad Walter: Scheckfälschung. Bank-Archiv Nr. 13 von 1909.

Durtschi Ernst: Der Postcheck- und Giroverkehr unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Diss. Bern 1923.

Evenius: Die Haftung für Sachschaden nach deutschem Eisenbahn- und Postrecht. In Blätter für Post und Telegraphie Nr. 15, August 1926, Berlin.

Finckh Theodor: Philosophische Propädeutik.

Fischbach Oskar Georg: Allgemeines Staatsrecht in der Sammlung Göschen, I. und II. Teil.

Fleiner Fritz: Ueber die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht. Akademische Antrittsrede; zitiert Antrittsrede.

— Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1923; zitiert Bundesstaatsrecht.

— Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Auflage; zitiert Institutionen.

Furrer Reinhold: Der Haushalt der Postverwaltung, Vortrag gehalten in der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft Basel am 8. März 1926, abgedruckt in der « Schweizerischen Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft », 62. Jahrgang, Heft 2, ferner in der « Schweiz. Post-, Zoll- und Telegraphenzeitung » Nr. 25, 1926.

Giacometti Z.: Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung; zitiert Auslegung.

— Ueber die Grenzziehung zwischen Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsinstituten in der Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts; zitiert Grenzziehung.

Giannini Torquato C.: Trattato di diritto postale 2 a edizione.

Gmür Max: Zivilgesetzbuch und Gewohnheitsrecht, Festgabe für Eugen Huber; zitiert Festgabe Eugen Huber.

Guhl Theo: Bundesgesetz, Bundesbeschluss und Verordnung nach schweizerischem Staatsrecht.

Hafter Ernst: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts.
Hartung Y.: Einzahlung auf Postcheckkonto zur Erfüllung einer Geldschuld. In der Zeitschrift « Sächsisches Archiv für Rechtspflege » Nr. 8 vom 15. April 1911.
Hatscheck J.: Lehrbuch des deutschen und preussischen Verwaltungsrechts, 3. Auflage.
Hausmeister Paul: Erfüllung mittels Einzahlung oder Ueberweisung auf Postcheckkonto. In Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Nr. 1 von 1912.
Homberger A.: Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts. In Abhandlungen zum Schweizer Recht. Neue Folge Heft 5, 1925.
Jellinek Walter: Geseztesanwendung. Tübingen 1913.
Jenssen W.: Der Schweizer Postcheckverkehr; ungedruckte Heidelberger Dissertation.
Kaufmann Hans: Die Revision des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. In Zeitschrift für Schweizer Recht, neue Folge, 31. Band, Heft 4, 1912.
Kirschberg Manfred: Der Postcheck, Diss. Zürich 1906.
Kohler Josef: Einführung in die Rechtswissenschaft.
Krebs Hermann: Der Postcheckvertrag, Diss. Breslau 1920.
Laband Paul: Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. I, 6. Auflage.
Layer Max: Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag.
Liszt, von Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Auflage.
Mayer Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bde. I und II.
Mayer Max Ernst: Rechtsphilosophie.
Meier-Branecke H.: Die Anwendbarkeit privatrechlicher Normen im Verwaltungsrecht. Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, 11. Band, 2. Heft, 1926.
Merkel Ad.: Juristische Enzyklopädie, 7. Auflage.
Ott Carl: La revision de la loi fédérale sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires de la Confédération. In Zeitschrift für Schweizer Recht. Neue Folge, 31. Band, Heft 4, 1912.
Riesen Max: Die Fälschung von Bundesakten.
Ritter A.: Die Vereinheitlichungsbestrebungen im Postwesen der Schweiz von 1815—1848, im Postjahrbuch 1913.
Scheffels: Pfändung eines Postcheckkontos. In der deutschen Juristen-Zeitung Nr. 5 von 1910.
Schollenberg: Staats- und Verwaltungsrecht der schweiz. Kantone.
Schubert Alfred: Postscheck und Postscheckvertrag nach dem Scheckgesetz vom 11. März 1908 und nach der Postcheckordnung vom 6. November 1908. Diss. Leipzig 1909.
Schulthess Willy: Rechtsnatur von Girovertrag und Girozahlung. Diss. Zürich 1910.
von Schwerin, Claudius Freiherr: Das Recht der Wertpapiere im Grundriss der Rechtswissenschaft, Verlag Walterede Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.
Sohm Rud.: Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. 16. Auflage.
Stammler Rudolf: Lehrbuch der Rechtsphilosophie.
Stein Friedrich: Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung.
Tezner Friedrich: Das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden.

Thoma Richard: Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft. Separatabdruck aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. IV, 1910.
von Tuhr Andreas: Der allgemeine Teil des schweizerischen Obligationenrechts.
— Die Einlösung eines gefälschten Checks. In der Zeitschrift des schweizerischen Juristenvereins Nr. 22 von 1925; zitiert JZ.
Tuor P.: Das neue Recht.
Wieland Alfred: Wer trägt die Gefahr der Fälschung eines Schecks, wenn weder den Aussteller noch den Bezogenen eine Schuld trifft. In der Zeitschrift des schweizerischen Juristenvereins Nr. 20 von 1925.
Ziegler Erhard: Der Postcheck in Deutschland und in der Schweiz. Diss. Erlangen 1912.

Kommentare und Handbücher.

Bauer J.: Die Postscheckordnung für das Königreich Bayern. 2. Aufl.
Blumenstein E.: Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes; zitiert Handbuch.
Blumer: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts 1877.
Burckhardt W.: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung. 2. Auflage, Bern 1914; zitiert Kommentar.
Gmür Max: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch; zitiert Kommentar.
Guyer Ernst: Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und der Post vom 28. März 1905.
Jäger C.: Sammlung der eidgenössischen Erlasse über Schuldbetreibung und Konkurs.
— Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis der Jahre 1920—1926; zitiert Praxis III.
Krebs W.: Straf- und Strafprozessgesetze für den Kanton Bern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der I. Strafkammer des bernischen Obergerichts und des Bundesgerichts.
Kronauer O.: Kompendium des Bundesstrafrechtes. 2. Auflage 1912.
Leuch G.: Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.
Von Overbeck A.: Schuldbetreibung und Konkurs.
Schneider A. und *Fick H.:* Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht; zitiert Kommentar OR.
Schollenberg: Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Trimborn Max: Postscheckgesetz mit den Ausführungsbestimmungen. 1914.
Weiss G.: Entscheidungen zum Z. G. B. und O. R. 1912—21.
Weiland J.: Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914.
Wimmer W.: Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen.

Rechtsquellen.

I. Gesetze.

Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 (Postverkehrsgesetz); zitiert PVG.

Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910; zitiert PWG.

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1893 bis 1911; zitiert OG.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch; zitiert ZGB.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches. 5. Teil. Obligationenrecht vom 7. Juli 1911; zitiert OR.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; zitiert SchKG.

Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905; zitiert EHG.

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850; zitiert VerantG.

Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853; zitiert BStrR.

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927; zitiert Beamtengesetz.

II. Gesetzesentwürfe.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ein Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 18. Oktober 1921; zitiert Botsch. PVG.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 27. März 1925; zitiert Botsch. Verwaltungsrechtspflege.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aufzählung von Kompetenzen des Verwaltungsgerichts vom 27. März 1925; zitiert Botsch. Kompetenzen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 18. Juli 1924; zitiert Botsch. Beamtengesetz.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918; zitiert Botsch. Strafgesetzbuch.

II. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts und dazu der Bericht von Dr. A. Hoffmann vom Dezember 1923; zitiert II. Entw. OR.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928; zitiert Botsch. OR.

III. Andere Rechtsquellen.

Vollziehungsverordnung I vom 8. Juni 1925 zum PVG.; zitiert PO.

Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910 zum PWG.; zitiert aPO.

Ausführungsbestimmungen zur PO. vom 10. Juni 1925; zitiert AB.
Anleitung für die Poscheckämter vom 1. Juli 1927; zitiert Anleitung.
Dienstliche Mitteilungen der Postverwaltung.
Postamtsblätter.
Post Office guide for official use. Edition London January 1925.
Postal laws and Regulations of the United States of America, Edition of 1924, in effect since July lst 1924.
Weltpostabkommen von Stockholm, gültig ab 1. Oktober 1925 (A 21).